

Ist Verbraucherinsolvenzberatung ein Freier Beruf?

Zum berufspolitischen Selbstverständnis der Verbraucherinsolvenzberatung

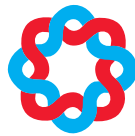
Gottfried Beicht

Die Anzahl an überschuldeten Personen in Deutschland

Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

Susanna Geisler

- Interview mit der Verbraucherzentrale NRW zu Schuldnerberatung in Zeiten von Corona
- BAG-SB Innovationspreis 2020
- Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren, Kurzmeldungen aus dem Verein, Pressemitteilungen



Wir helfen weiter ... auch nach Corona

Vielen Dank für Ihre bisherige wertvolle Beratungsarbeit. Gemeinsam mit Ihnen werden wir auch weiterhin aus tiefer Überzeugung ehemals suchtkranken Menschen, die in finanzielle Not geraten sind, helfen.



Rita Hornung, Geschäftsführerin der
Marianne von Weizsäcker Stiftung

Michael M.
Alter: 45 Jahre alt
Zwei Kinder, 9 und 6 Jahre alt,
wohnt in Schleswig-Holstein

Therapie: stationär,
Therapiebescheinigung liegt vor

- Ausbildung zum Elektriker
- Befristete Anstellung als Elektriker
- Voraussetzung für eine unbefristete Anstellung im Unternehmen ist die Wiedererlangung des Führerscheins (deutschlandweite Mobilität)
- **Stiftungsdarlehen i. H. v. 2.000 € für den Führerscheinerwerb zur erfolgreichen beruflichen Wiedereingliederung**

Wir gewähren ...

- finanzielle Hilfen zur beruflichen Wiedereingliederung (z.B. Fahrerlaubnis)
- Entschuldungsdarlehen mit dem Ziel der Gesamtsanierung durch Einmalzahlung

Wir bieten ...

- differenzierte Sanierungskonzepte
- Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung der Sanierungskonzepte

Wir sind ...

- eine anerkannte Stelle nach § 305 InsO
- Mitglied der BAG-SB, im ECDN, der Stephan-Kommission und Mitglied im Bundesverband deutscher Stiftungen

Nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ und ausschließlich auf der Basis privater Spenden unterstützen wir bundesweit kostenfrei ehemals Abhängige auf dem Weg zurück in ein normales Leben. Wir legen großen Wert auf eine enge und gute Kooperation mit den örtlichen Beratungsstellen. Den Schuldnerberatungskräften stehen wir während des ganzen Schuldenregulierungsprozesses zur Seite und leisten Hilfe bei Verhandlungen mit schwierigen Gläubigern.

Weitere Informationen und Antragsformulare unter: www.weizsaecker-stiftung.de



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

Kostenloses Online-Archiv

der BAG-SB Informationen von 1986 bis 2018

Dank der Digitalisierung sind wir in diesen Tagen zukunftsfähig aufgestellt – und können gleichzeitig auch alte Inhalte bewahren und nutzbar machen.

Denn wir haben in den letzten Wochen digitalisiert, was das Zeug hält. Herausgekommen ist ein virtuelles Archiv aus über dreißig Jahren Zeitschriftengeschichte. Egal, ob Sie in Heimarbeit sind, in der Beratungsstelle das abonnierte Exemplar gerade anderweitig gelesen wird oder Sie sich einfach nicht erinnern können, was vor fünfzehn Jahren die Beweggründe der letzten Reform waren: Ab jetzt kein Problem!

Unter www.bag-sb-informationen.de können Sie ab sofort auf sämtliche Ausgaben der BAG-SB Informationen zwischen 1986 und 2018 zugreifen und ganz einfach per Mausklick darin lesen.



Sie nutzen das digitale Abonnement noch nicht?

Alle aktuellen Ausgaben: www.bag-sb.de/digitalisierung

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie viele von Ihnen werden die aktuelle Ausgabe der BAG-SB Informationen nicht im Büro, sondern am heimischen Schreibtisch lesen, von dem aus Sie gerade tätig sind? Ja, es sind besondere Zeiten. Wir alle sind mit ganz anderen Herausforderungen konfrontiert, als wir es uns vor drei Monaten überhaupt hätten vorstellen können. Da waren die anstehende Verkürzung der Restschuldbefreiung, das PKoFoG und die Inkassoregulierung ganz oben auf der Tagesordnung. Da war Corona ein Problem am anderen Ende der Welt.

Wuhan? Den Namen dieser Stadt hatten vor Ausbruch des Virus wohl nur die wenigsten gehört. Nun kennen ihn alle. Die Bilder von Menschen in Wuhan, die nur über ihre Balkone kommunizieren, sind nun auch hierzulande Realität. Ausgangssperren, Versammlungsverbote, Mundschutzpflicht, Kurzarbeit – die Konsequenzen sind für jeden einzelnen unterschiedlich, aber für uns alle einschneidend. Zahlreiche Unternehmen stehen vor dem Aus – egal ob Großkonzern oder Solo-Selbstständigkeit. Andere Branchen erleben einen Boom, wie sie ihn nie erwartet hätten. Die Digitalisierung, die in Deutschland seit Jahren eher zäh verlief, ist nun innerhalb weniger Wochen schlagartig ausgebaut worden.

Wir werden in unserer Arbeit viele negative Folgen der Corona-Pandemie zu spüren bekommen, wie das folgende Beispiel zeigt: In direkter Nachbarschaft unserer Geschäftsstelle gibt es ein kleines Bistro. Relativ neu eröffnet von einem Ehepaar, das sich damit einen Traum erfüllt hat. Die Miete ist hoch. Die Bankkredite für den Ausbau des Ladengeschäfts müssen noch lange abbezahlt werden. Kunden sind in erster Linie Menschen, die in den umliegenden Büros arbeiten. Diese bleiben jedoch aufgrund von Heim- oder Kurzarbeit als Kunden aus. Die geöffnete Tür des Ladens signalisiert, dass das Bistro weiterhin für „To go“-Kunden geöffnet hat. Das Licht jedoch bleibt aus. Die Betreiber hoffen, so zumindest die Stromkosten niedrig halten zu können. Den Backofen stellen sie auch nicht mehr an. Zu teuer. Und trotz allem bekommt jedes Kind, das den Laden betritt, eine Capri-Sonne geschenkt – Kundenbindung und Hoffnungssymbol gleichermaßen. Wie diesem Ehepaar geht es gerade abertausenden, die im Großen und im Kleinen versuchen, durch die Coronazeit zu kommen. Zwar hat die Politik schon an einigen Stellen versucht, betroffenen Unternehmern und Verbrauchern unter die Arme zu greifen: Sofortkredite, Zuschüsse, Kündigungsverbote für Mietverträge, Verbote von Stromsperrern – Sie alle haben die Nachrichten in den letzten Wochen verfolgt. Das sind erste Schritte. Doch schon jetzt ergeben sich aus den

kurzfristigen Hilfsmaßnahmen praktische Umsetzungsfragen. Kann die Freigabe einer Soforthilfe auf einem gepfändeten Konto nur über das Gericht erfolgen? Was können und müssen wir als Beratungskräfte tun, wenn unsere Finanzierung die (kostenlose) Beratung von Selbstständigen nicht abdeckt? Auch viele Arbeitnehmer in Gastronomie, Hotel oder Reisebranche bangen gerade um ihre Existenzen. Sie sind verdammt darauf zu hoffen, dass ihre Arbeitgeber demnächst wieder eröffnen und die Pandemie ohne Schließung/Insolvenz überleben wird. Nur wenige Angestellte in diesen Branchen erhalten noch Gehalt vom Arbeitgeber. Vielmehr beziehen sie derzeit Kurzeitarbeitergeld oder Arbeitslosengeld.

Eins steht fest: Die laufenden Maßnahmen werden nicht verhindern können, dass die Folgen der Pandemie viele Haushalte finanziell überfordern wird. Je länger die Einschränkungen dauern, umso deutlicher werden die Folgen sichtbar. Für unser Arbeitsfeld werden diese Folgen einen deutlich gesteigerten Zulauf an Ratsuchenden bedeuten. Und wieder zeigt sich: Es sind ungeplante Lebensereignisse, die eine Krise und eine Überschuldung auslösen. Umso wichtiger ist es, Soziale Schuldnerberatung gerade jetzt als das zu betonen, was es ist: Soziale Arbeit. Viele Personen werden in den nächsten Monaten Rat suchen, die sich früher nie an eine Schuldnerberatungsstelle gewandt hätten. Sie werden finanziellen und menschlichen Rat benötigen. Wir alle haben es in den kommenden Monaten in der Hand, die entsprechenden Gespräche zu führen, damit der Staat die Situation erkennt und die Soziale Schuldnerberatung entsprechend ausstattet. Damit auch wir diese Krise und ihre Folgen adäquat bewältigen können und unseren Ratsuchenden die Zeit und Aufmerksamkeit schenken können, die sie individuell benötigen.

Als Fachverband der Beratungspraxis möchten wir Sie unterstützen, indem wir Sie regelmäßig informieren und uns für die Belange der Beratungskräfte und Ratsuchenden einsetzen. Darum finden Sie in diesem Heft beispielsweise unseren Aufruf an die Inkassobranche, den Forderungseinzug in Zeiten von Corona einzuschränken. Selbstverständlich werden wir auch versuchen, die kommenden Ausgaben an die jeweilige Situation anzupassen, Meinungen abzubilden und Sie über etwaige Neuerungen jeglicher Art, die Einfluss auf Ihren Beratungsalltag haben, auf dem Laufenden zu halten. Aber nun wünschen wir Ihnen erst einmal viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe, die – zur Abwechslung dieser Tage – erfreulicherweise auch ganz viele andere Themen enthält als nur Corona.

Mit vielen Grüßen – Vorstand und Geschäftsstelle

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

www.bag-sb-informationen.de

fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow, Frank Wiedenhaupt,
Werner Wirtgen, Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e. V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse, sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

- 1. Quartal: 10. Februar
- 2. Quartal: 10. April
- 3. Quarta: 10. August
- 4. Quartal: 10. November

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0824-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e. V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e. V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e. V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.400 Stück.

gerichtsentscheidungen	78
Zur Haftung bei mangelhafter Beratung in der Schuldnerberatung	78
<i>Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 13.11.2019 – 4 U 38/19</i>	
Übertrag von Guthaben auf einem P-Konto in den übernächsten Monat	79
<i>AG Zeven, Urteil vom 13.03.2020 – 3 C 343/19</i>	
Versagungsantrag bei nachträglich bekannt gewordenen Versagungsgründen	80
<i>BGH Beschluss vom 13.02.2020 – IX ZB 55/18 = NZI 2020, 369</i>	
Nachträgliche Anordnung von Ratenzahlungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	81
<i>BGH, Beschluss vom 28.08.2019 – XII ZB 119/19</i>	
Fristgerechter Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid	82
<i>BVerfG, Beschluss vom 16.07.2019 – 2 BvR 881/17</i>	
Nachmeldung privilegierter Forderungen	84
<i>BGH, Urteil vom 19.12.2019 – IX ZR 53/18</i>	
Schleswig-Holstein. Der echte Norden.	85
<i>Landgericht Itzehoe, Urteil vom 19.03.2020 – 7 O 271/19 (nicht rechtskräftig)</i>	
themen	86
Ist Verbraucherinsolvenzberatung ein Freier Beruf?	86
<i>Gottfried Beicht</i>	
Die Anzahl an überschuldeten Personen in Deutschland	103
<i>Susanna Geisler</i>	
Wirkungsmodell Schuldnerberatung: Zusammenspiel vielfältiger Wirkfaktoren	106
<i>Fiona Gisler, Prof. Dr. Sigrid Haunberger, Dr. Zuzanna Kita und Dr. Larissa M. Sundermann</i>	
aus dem verein	112
Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor	112
<i>Freier Betreuungsverein Teltow Fläming e. V.</i>	
BAG-SB e. V. Innovationspreis 2020	114
<i>Preisverleihung für innovative Schuldnerberatung</i>	
Schuldnerberatung in Haft	116
<i>Ein Blick auf die Arbeit des Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg</i>	
Berliner Gespräche	119
<i>Interview mit Christoph Zerhusen und Silke Meeners von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen</i>	
Endlich eine zweite Chance für Schuldner_innen	124
<i>PM zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsverfahren</i>	
Forderungseinzug während der Corona-Pandemie einschränken	128
<i>Aufruf an alle Inkassounternehmen und Mahnanwälte</i>	
buchrezensionen	
Schulden – Die ersten 5000 Jahre von David Graeber	130
<i>Angelika von Fürstenberg und Petra Nordhoff</i>	
Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung von Kutscher u. a.	132
<i>Dr. Sally Peters</i>	
weitere rubriken	
editorial	75
die advokatin	129
terminkalener – fortbildungen	134
arbeitsmaterial	143
hier kommt der gläubiger zu wort	142

Zur Haftung bei mangelhafter Beratung in der Schuldnerberatung

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 13.11.2019 – 4 U 38/19

Das Oberlandesgericht verurteilte den Trägerverein einer Schuldnerberatungsstelle zur Zahlung von Schadenersatz wegen mangelhafter Beratung. Einen Anspruch des Klägers gegen den bei der Beratungsstelle beschäftigten Berater verneinte das Gericht hingegen.

Der Kläger hielt sich falsch durch die Beratungsstelle bzw. den dort beschäftigten Berater beraten: Der Kläger sah sich einer einzigen Forderung in Höhe rund 5.000 Euro gegenüber, die Titulierung stand unmittelbar bevor. Neben einem mit einer Wohnimmobilie bebauten Grundstück verfügte der Kläger im Zeitpunkt der Beratung lediglich über Sozialleistungen in Höhe von 100 Euro monatlich – so die Feststellung des Gerichtes. Die Vollstreckung in die Immobilie war zu erwarten. Nach Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches wurde auf Antrag des Klägers das Verbraucherinsolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet und in dessen Rahmen das Grundstück durch den Insolvenzverwalter verwertet. Die Pflichtverletzung des Schuldnerberaters lag nach Auffassung des Klägers darin, dass der Berater nicht darauf hingewiesen hätte, dass die Kosten des Insolvenzverfahrens die Kosten der Verwertung der Immobilie außerhalb eines Insolvenzverfahrens – über die Zwangsversteigerung – übersteigen. Bei entsprechender Beratung hätte der Kläger vom Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgesehen, da die Verwertung außerhalb des Insolvenzverfahrens im Ergebnis weniger kostenintensiv gewesen wäre. Der hierdurch entstandene Schaden sei dem Kläger zu ersetzen.

Das OLG gab – wie vorinstanzlich das Landgericht – dem Kläger Recht, allerdings nur hinsichtlich der Ansprüche gegen den Verein. Ansprüche gegen den Schuldnerberater selbst wurden verneint.

Der Verein haftet für die Pflichtverletzung im Rahmen des geschlossenen Rechtsberatungsvertrages, der Haftungsmaßstab richtet sich im Wesentlichen nach den Grundsätzen des Anwaltsvertrages. Schuldnerberatungsstellen sehen sich damit den gleichen Sorgfaltspflichten gegenüber wie Rechtsanwälte: Der Sachverhalt ist umfassend zu prüfen und alle geeigneten Schritte zu ergreifen, um Schaden vom Auftraggeber abzuwenden. Pflicht-

vergessen hat der Schuldnerberater hier den Kläger nicht auf die für die Entscheidung für oder wider einen Eröffnungsantrag wesentliche Tatsache der erhöhten Kosten im Insolvenzverfahren hingewiesen.

Eine persönliche Haftung des Schuldnerberaters verneinte das Oberlandesgericht. Diese komme nur dann in Betracht, wenn der Schuldnerberater besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen oder ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse als „Quasivertragspartner“ habe. Beides liege nicht vor: Der Berater habe keine über das normale Vertrauen in eine Schuldnerberatungsstelle hinausgehende persönliche Gewähr für die Beratungsleistung übernommen. Das mittelbare Interesse des Beraters an seinem Gehalt reiche nicht, um ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse zu bejahen.

Anmerkung:

Der Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist im Kern zuzustimmen. Sie erinnert an den hohen Sorgfaltsmaßstab, an dem sich Schuldnerberatung messen lassen muss und nimmt in die Verantwortung, bei der Beratung höchste Sorgfalt walten zu lassen. Sachverhalte müssen ausermittelt und die Klient_innen umfassend aufgeklärt werden. Gerade auf die umfassende Sachverhaltsaufklärung sollte Augenmerk gelegt werden, da nur auf deren Grundlage eine belastbare, den rechtlichen und auch wirtschaftlichen Interessen gerecht werdende, Bewertung erfolgen kann, die den erforderlichen Beratungsumfang unmittelbar vorgibt. Auf nicht aufzuklärende Umstände ist in der Beratung hinzuweisen, Unwägbarkeiten klar zu benennen. Es empfiehlt sich, Beratungsprotokolle zu führen und sich diese je nach Situation auch gegenzeichnen zu lassen. Schuldnerberater_innen sollte die Entscheidung aber nicht erschrecken: Auch wenn bei größtmöglicher Sorgfalt Fehler passieren, eine persönliche Haftung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Der Träger der Beratungsstelle ist jedoch gut beraten, eine dem Haftungsrisiko angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vorzuhalten.

Übertrag von Guthaben auf einem P-Konto in den übernächsten Monat

AG Zeven, Urteil vom 13.03.2020 – 3 C 343/19

Wird Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und darf dieses gemäß § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO erst nach Ablauf des nächsten Monats, der auf den Zahlungseingang folgt, an den Drittschuldner ausgezahlt werden, dann kann dieses Guthaben in den übernächsten Monat nach dem Zahlungseingang übertragen werden, soweit der Schuldner über das Guthaben nicht verfügt und dabei seinen Pfändungsfreibetrag nicht ausschöpft. Die Übertragungsmöglichkeit nach § 850 k Abs. 1 Satz 3 ZPO gilt auch für das Sperrguthaben aus § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO (in Anwendung des BGH Urteils vom 04.12.2014 – IX ZR 115/14).

Dieser erfreulichen Entscheidung des AG Zeven liegt zunächst ein sehr unerfreulicher Sachverhalt zugrunde. Im vorliegenden Fall hatte die Bank nicht verbrauchtes Guthaben am Ende des Monats (Beträge zwischen ca. 25 Euro und 100 Euro in drei unterschiedlichen Monaten) direkt an den Treuhänder ausgekehrt, ohne das „first-in/first-out“-Prinzip und das Moratorium des § 835 Abs. 4 S. 1 ZPO zu beachten. Der Schuldner erhielt Leistungen nach dem SGB II, die zum Ende des Monats für den jeweiligen Folgemonat auf sein P-Konto überwiesen wurden. Er bewegte sich immer im Rahmen seines Freibetrages. Auch auf sehr engagiertes Intervenieren des Kollegen einer sozialen Schuldnerberatungsstelle wollte die Bank ihren Fehler nicht einsehen. Das Insolvenzgericht verweigerte die Freigabe und Auskehr der zu Unrecht zur Masse gezogenen Beträge durch Beschluss. Auch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes brachte kein Einsehen der Bank. In Betracht kam am Ende nur ein Schadensersatzprozess gegen die Bank, die offensichtlich nicht mit einer solchen Gegenwehr wegen eines vermeintlich (!) geringen Schadensersatzbetrages in Höhe von ca. 170 Euro gerechnet hatte. Weit gefehlt, der Schuldner verlangte sein Recht und hat es Dank des AG Zeven in aller Deutlichkeit bekommen!

Der Richter folgte der Argumentation des Schuldners, die sich im Wesentlichen auf die Entscheidung des BGH vom 4. Dezember 2014 (IX ZR 115/14) stützte. Danach kann Guthaben, das, wie beim Arbeitslosengeld II üblich, am Ende eines Monats auf das Konto eingeht, auch in den übernächsten Monat übertragen werden, soweit der Schuldner über das Guthaben nicht verfügt und dabei seinen

Pfändungsfreibetrag nicht ausschöpft. Denn andernfalls würde der Schuldner, der einen Zahlungseingang für den Folgemonat erhält, wie dies bei Sozialleistungen üblich ist, gegenüber einem Schuldner, der die Leistung in dem Monat erhält, für die sie gedacht ist, ungerechtfertigt benachteiligt. Interessant ist auch die Auffassung des Gerichts, dass für die Bank erkennbar war, dass es sich bei den Gutschriften um Sozialleistungen handeln musste. Das Gericht ging davon aus, dass es für die Beklagte erkennbar war, dass die jeweils zum Monatsende dem Konto des Klägers gutgeschriebenen Zahlungseingänge von der Kreiskasse für den Lebensunterhalt des Klägers im jeweiligen Folgemonat zweckgebunden waren. Das ergebe sich zwar nicht direkt aus den Angaben im Verwendungszweck, aber in ausreichendem Maß aus den Umständen. Denn es sei gerichtsbekannt und zweifellos auch der Beklagten geläufig gewesen, dass Sozialleistungen im Voraus gezahlt werden, damit sie dem Schuldner für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung ist – gerade auch wegen ihrer Deutlichkeit – uneingeschränkt zu begrüßen. Sie zeigt, dass es sich oft lohnt, auch wegen vermeintlich kleiner Beträge den Rechtsweg einzuschreiten und dass es viele Richterinnen und Richter gibt, die sich trotz dieses kleinen Streitwerts vertieft mit einer hochkomplizierten Rechtsfrage intensiv auseinandersetzen. Gut so!

Volltext der Entscheidung



Versagungsantrag bei nachträglich bekannt gewordenen Versagungsgründen

BGH Beschluss vom 13.02.2020 – IX ZB 55/18 = NZI 2020, 369

Stellt sich im Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Schlusstermin heraus, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat, so können nur Insolvenzgläubiger einen Versagungsantrag stellen, die sich durch Anmeldung ihrer Forderung am Insolvenzverfahren beteiligt haben.

Nach Durchführung des Schlusstermins am 8. Juni 2016 wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners am 12. Juli 2016 aufgehoben. Erst mehr als ein Jahr später meldete sich die Gläubigerin. Sie habe gegen den Schuldner offene Steuerforderungen aus dem Jahr 2010 in Höhe von rund 2.400 Euro. Von diesen Forderungen habe der Schuldner bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch gewusst, da er wenige Tage vor Eröffnung auf Antrag der Gläubigerin die Vermögensauskunft abgegeben habe. Er habe die Gläubigerin daher vorsätzlich, mindestens aber grob fahrlässig im Verfahren nicht angeführt. Die Gläubigerin selbst habe vom Insolvenzverfahren erst im Juni 2017 erfahren.

Wie das Amtsgericht und das Landgericht weist auch der BGH den Versagungsantrag zurück. Zwar ermöglicht der Wortlaut von § 297a InsO im Falle von nachträglich bekannt gewordenen Versagungsgründen „auf Antrag eines Insolvenzgläubigers“ die Versagung. Der BGH knüpft aber an seine zu § 290 Abs. 1 InsO in seiner früheren Fassung ergangene Rechtsprechung an (zuletzt BGH, Beschluss vom 20.11.2014 – IX ZB 56/13, NZI 2015, 132). Danach stand das Recht auf Versagungsantragsstellung ebenfalls nur Insolvenzgläubigern zu, die ihre Forderung im Verfahren angemeldet hatten und sich dadurch am Insolvenzverfahren beteiligten, obwohl der Wortlaut der Vorschrift lediglich den Antrag im Schlusstermin „von einem Insolvenzgläubiger“ verlangte.

Mit Gesetz vom 15. Juli 2013 wurden die Gläubigerrechte u. a. durch Einführung des § 297a InsO gestärkt, der auch noch nach dem Schlusstermin Versagungsanträge ermöglicht, wenn sich erst dann herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat. Gleichzeitig wurde in § 290 Abs. 1 InsO die Antragsberechtigung ausdrücklich auf Insolvenzgläubiger, die ihre Forderung angemeldet haben, begrenzt.

Der BGH weist darauf hin, dass laut Gesetzesbegründung dieses Erfordernis der Forderungsanmeldung auch für die anderen Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung gelten sollte. Gleichzeitig betont er, dass Gläubiger trotzdem nicht schutzlos seien. Zum einen können sie von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die öffentliche Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses Kenntnis erlangen. Zum anderen können sie auch dann, wenn sie zu spät vom Insolvenzverfahren erfahren, versuchen, andere, am Verfahren beteiligte Gläubiger zu einem Versagungsantrag zu bewegen. Nicht zuletzt bleibt die Möglichkeit, den Schuldner bei Vorliegen der Voraussetzungen wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Einen derartigen Schadensersatzanspruch wegen sittenwidrig erschlichener Restschuldbefreiung untersuchen ausführlich das OLG Saarbrücken (Beschluss vom 07.05.2015 – 4 W 9/15 0 = NZI 2015, 712 sowie Ahrens (NZI 2013, 721 – 729 [725 ff.] und NZI 2015, 687-688).

Nachträgliche Anordnung von Ratenzahlungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

BGH, Beschluss vom 28.08.2019 – XII ZB 119/19

Leitsätze:

- 1. Für die bereits bei Insolvenzeröffnung angefallenen Gerichtskosten ist die Staatskasse ebenso Insolvenzgläubigerin wie für auf sie gem. § 59 I 1 RVG übergegangenen, vor Insolvenzeröffnung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren (Fortführung von BGH, NZI 2017, 62 und NJW-RR 2012, 1465).**
- 2. Solche Insolvenzforderungen können nur im Rahmen des Insolvenzverfahrens und damit nicht im Wege einer verfahrenskostenhilferechtlichen Zahlungsanordnung geltend gemacht werden, dass insoweit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der nachträglichen Anordnung von Zahlungen im Änderungsverfahren nach § 120 a ZPO entgegensteht.**

Mit dem hier besprochenen Beschluss hat der BGH zu der umstrittenen Frage Stellung genommen, wie es sich auswirkt, wenn über das Vermögen des Beteiligten, um dessen Verfahrenskostenhilfe es geht, die Privatinsolvenz eröffnet wird.

Zum Sachverhalt: Dem Antragsteller wurde für sein Abstammungsverfahren mit Beschlüssen vom 16. April 2015 und 15. Oktober 2015 in beiden Instanzen Verfahrenskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet. Eine Ratenzahlungsanordnung unterblieb, da nach Abzug von Pfändungen, Miete und Freibetrag kein einzusetzendes Einkommen verblieb. Das Abstammungsverfahren ist mit Beschluss vom 25. November 2015 rechtskräftig beendet worden. Mit Beschluss vom 7. August 2017 wurde über das Vermögen des Antragstellers das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Im Rahmen des Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahrens änderte das Amtsgericht die beiden Bewilligungsbeschlüsse ab und ordnete die Zahlung von Monatsraten i. H. v. 238 Euro an. Dies begründete es damit, dass der Antragsteller nach dem Wegfall der Pfändungen infolge der Insolvenzeröffnung nunmehr über ein verbleibendes Resteinkommen verfüge, das über den Grenzen des nach § 115 ZPO einzusetzenden Einkommens liege. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das OLG diesen Beschluss aufgehoben und angeordnet, dass es bei den ratenfreien Verfahrenskostenhilfebewilligungen bleibt. Hiergegen wendet sich die Staatskasse mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde, jedoch ohne Erfolg.

Nach Überzeugung des BGH kann nämlich die Staatskasse nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gerichtskosten und ver-

auslagten Rechtsanwaltsgebühren nicht mehr durch die Anordnung einer Ratenzahlung geltend machen, sondern kann diese nur noch im Rahmen des Insolvenzverfahrens verfolgen. Hierzu führt der BGH aus, dass die Verfahrenskostenbewilligung eine spezialgesetzlich geregelte Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege sei. Die Staatskasse trete für den Bedürftigen, der die zur Durchsetzung seiner Rechte erforderlichen Kosten nicht oder nicht vollständig selber tragen kann, in finanzielle Vorlage. Gemäß § 76 I FamFG, § 122 I ZPO bewirke die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter anderem, dass die Staatskasse die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten sowie die auf sie nach § 59 I 1 RVG übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts nur nach den vom Gericht getroffenen Bestimmungen gegen den Betroffenen geltend machen kann. Mithin führt die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wie eine Stundung dazu, dass die Ansprüche der Staatskasse zwar existent sind, ihre Durchsetzbarkeit aber gehemmt wird. Um die Begleichung dieser Kosten zu erreichen, hat das Gericht mit der Bewilligung die vom Betroffenen zu zahlenden Raten gem. § 115 ZPO festzustellen. Verfügt der Betroffene bei der Bewilligung nicht über einsetzbares Einkommen und Vermögen, so unterbleibt eine solche Anordnung. Sie kann jedoch noch nachträglich erfolgen, falls sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen wesentlich verbessern. Diese Möglichkeit, so der BGH, besteht jedoch nicht mehr, wenn zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betroffenen eröffnet wurde. Denn die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Forderungen der Staatskasse sind Insolvenzforderungen im Sinne von §§ 38, 87 InsO. Daran könne die nachträgliche Ratenzahlungsanordnung nichts ändern; insbesondere schaffe sie keinen neuen Schuldgrund, sondern diene lediglich der Durchsetzung eines bereits bestehenden Zahlungsanspruchs. Hier gibt es nach Auffassung des BGH auch keine gesonderte Ausnahmeregelung für die Staatskasse im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe. Diese Sperrwirkung entspreche i. Ü. auch dem gesetzgeberischen Zweck des Restschuldbefreiungsverfahrens, dem gescheiterten Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen.

Volltext der Entscheidung



Fristgerechter Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid noch nach mehreren Jahren aufgrund unwirksamer Zustellung

BVerfG, Beschluss vom 16.07.2019 – 2 BvR 881/17

- 1. Die Zweiwöchige Einspruchsfrist gegen einen Vollstreckungsbescheid (§ 700 Abs. 1 i. V. m. § 339 Abs. 1 ZPO) wird erst durch die wirksame Zustellung des Vollstreckungsbescheids in Gang gesetzt.**
- 2. Die Zustellung eines Vollstreckungsbescheids ist nur wirksam, wenn der Adressat (Schuldner) die Wohnung, in der der Zustellungsversuch unternommen wird, tatsächlich innehat, d. h. dort lebt und insbesondere auch schläft (vgl. BGH 14.09.2004, XI ZR 248/03).**
- 3. Fehlt es an einer wirksamen Zustellung kann auch noch nach mehreren Jahren fristgerecht Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt werden. Es liegt mangels Fristversäumnis kein Fall der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand vor; die Ausschlussfrist des § 234 Abs. 3 ZPO ist nicht einschlägig.**

Vollstreckungsbescheide sind das tägliche Brot der Schuldnerberatung. Weniger selten, aber ebenfalls nicht exotisch ist die Situation, dass die Klientin oder der Klient sich völlig überrascht davon zeigt, dass es einen Vollstreckungsbescheid gibt.

Groß ist die Versuchung, den Grund der Überraschung in der Sphäre des Schuldners selbst zu suchen („Er hat den VB gewiss nur verbummelt.“). Der Versuchung sollte eine professionelle Schuldnerberatung nicht erliegen, sondern die Überraschung des Klienten ernst nehmen. Die Frage, ob es sein kann, dass der Klient den Vollstreckungsbescheid schlicht nicht erhalten hat – es also juristisch gesprochen an der „Zustellung“ fehlt – klingt banal und kann zugleich die Lösung sein.

In dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall ging es um einen Vollstreckungsbescheid, der im Oktober 2013 unter der Anschrift X in den dortigen Briefka-

sten eingelegt wurde. Der Schuldner gab an, vom Vollstreckungsbescheid erst im September 2016 erfahren zu haben. Er habe unter der dort angegebenen Anschrift „nie gewohnt“.

Das lässt aufhorchen: Wie kann es angehen, dass ein Vollstreckungsbescheid an eine „nie bewohnte“ Anschrift adressiert war und dann auch noch als erfolgreich zugestellt vermerkt wurde? Das Erstaunen ruft womöglich Misstrauen hervor. Das kann methodisch spannende Folgefragen aufwerfen, die auch die eigene Beratungshaltung betreffen¹, doch soll diesen hier in der Rubrik Rechtsprechungsübersicht nicht nachgegangen werden.

Juristisch war es zumindest so, dass der Schuldner eine seinen Angaben entsprechende Meldebescheinigung² vorlegen konnte. Zudem war er bereit, die Richtigkeit seiner Angabe an Eides statt zu versichern.

Der Schuldner legte Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein und beantragte die sog. „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ nach § 233 ZPO („War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Notfrist [...] einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.“). Beides wurde sowohl vom Amtsgericht als auch vom Landgericht zurückgewiesen. Die Ausschlussfrist des § 234 Abs. 3 ZPO („Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.“) sei abgelaufen.

Retter in der Not war schließlich das Bundesverfassungsgericht. Es erinnerte daran, dass die Zweiwöchige Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid (§ 339 Abs. 1 ZPO) erst mit der Zustellung des Vollstreckungsbescheids beginnt. Des Weiteren erinnerte es daran, dass eine Zustellung nach § 180 Satz 1 ZPO unwirksam ist, wenn der Adressat der Zustellung (= Schuldner) die Wohnung, in der der Zustellungsversuch unternommen wird, tatsächlich gar nicht bewohnt.³

Im Ergebnis lief es auf folgenden Dreier-Schritt hinaus: Ohne wirksame Zustellung kein Fristbeginn → ohne Frist-

¹ Etwa: Wie gehe ich damit um, wenn es mir schwer fällt, den Angaben des Klienten zu glauben? Kommt es auf die (Un-)Glaubwürdigkeit des Klienten überhaupt an?

² § 18 Abs. 1 Bundesmeldegesetz.

³ Vgl. BGH, 14.09.2004, XI ZR 248/03.

beginn kein Fristversäumnis → ohne Fristversäumnis ist keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand erforderlich.

Diese Schrittfolge ist kein juristisches Hochreck; eher ist es besorgniserregend, dass weder Amtsgericht noch Landgericht darauf gekommen sind und stattdessen die „Verletzung des Anspruchs auf einen ersten Zugang zum Gericht und damit des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs“⁴ in Kauf genommen haben.

Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die ansonsten regelmäßig knifflige Frage, nämlich: Wann stellen Räume eine „Wohnung“ im Sinne der Zustellungsvorschriften dar und wie wird das bewiesen?⁵ im konkreten Fall vergleichsweise schlicht zu beantworten war. Das Verfassungsgericht durfte mangels Zuständigkeit nicht selbst endgültig entscheiden,⁶ es sah allerdings die wirksame Zustellung aufgrund der Meldebescheinigung und der eidesstattlichen Versicherung als „zweifelhaft“ an.

Für die Beratungspraxis ist zu beachten:

· Der Fall zeigt zwar, dass die sog. „Beweiskraft“ der VB-Zustellungsurkunde (§§ 182, 418 ZPO) sich nicht darauf erstreckt, dass der Zustellungsempfänger (hier: Schuldner) unter der Zustellungsanschrift tatsächlich wohnt.⁷ Allerdings stellt sie ein entsprechendes Indiz dar. Die Indizwirkung kann nur durch eine plausible, schlüssige Darstellung entkräftet werden. Regelmäßig wird der Betroffene dabei den anderweitigen Ort seines Lebensmittelpunktes offenzulegen haben.⁸

· Es ist daran zu denken, dass auch bei Notfristen eine sog. „Heilung von Zustellungsmängeln“ nach § 189 ZPO möglich ist.⁹ Demnach gilt ein Dokument in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Empfänger tatsächlich zugegangen ist. Allerdings ist strittig, ob es ausreicht, dass der Empfänger nur eine Kopie des Dokuments erhält.¹⁰ Daher sollte vorsorglich auch nach Kenntnis einer Kopie des Vollstreckungsbescheid schnell reagiert werden.

Volltext der Entscheidung



Aktuelle Rechtsprechung für die Schuldner- und Insolvenzberatung

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte können ihr rechtliches Wissen nun ganz leicht von Zuhause auf den aktuellen Stand bringen: dank der neuen Web-Vorträge der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. in Kooperation mit dem Fachzentrum Schuldenberatung in Bremen e.V.

ALS WEBINAR **fsb** ✓
quartalsweise mit dem
mit Frank Lackmann live aus Bremen

Termin: 30. Juni, 2020, 10 - 12 Uhr
Kosten: 45 Euro für Mitglieder von BAG-SB/FSB
60 Euro für Nicht-Mitglieder

Alle Infos unter www.bag-sb.de/veranstaltungen

⁴ So das BVerfG, Rn. 14 unter Bezug auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

⁵ Dazu etwa lesenswert BGH 24.11.1977, III ZR 1/76 (Zustellung während Verbüßung einer zweimonatigen Freiheitsstrafe); BGH, 16.06.2011, III ZR 342/09 (Einwurf in einen mehreren Personen zugänglichen Briefschlitz eines Mehrparteienhauses) und Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 16.01.2019, 9 L 1996/18 (Umzug).

⁶ § 95 Abs. 2 i. V. m. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG.

⁷ Vgl. BVerfG, 20.02.1992, 2 BvR 884/91.

⁸ BVerfG, 03.06.1991, 2 BvR 511/89.

⁹ Marx in: Prütting/Gehrlein, § 189 ZPO, Rn. 2 mit Verweis auf BAG 05.05.2015, 1 AZR 763/13; BGH, 19.05.2010, IV ZR 14/08.

¹⁰ Kopie ausreichend: OLG Frankfurt/M., 06.02.2017, 19 U 190/16;
a.A.: OLG München, 14.09.2017, 6 U 1864/17.

Nachmeldung privilegierter Forderungen

BGH, Urteil vom 19.12.2019 – IX ZR 53/18

Amtlicher Leitsatz:

Eine Verbindlichkeit des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung wird von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn der Gläubiger die Forderung nicht unter Angabe des Rechtsgrundes bis spätestens zum Schlusstermin zur Tabelle angemeldet hat; dies gilt auch für den Fall, dass der Schlusstermin im schriftlichen Verfahren durchgeführt wird.

Anmerkung:

Der BGH hat sich im vorliegenden Fall mit der Frage auseinandergesetzt, bis zu welchem Zeitpunkt ein Gläubiger seine Forderung als privilegierte – und somit von der Restschuldbefreiung ausgenommene – Forderung anmelden muss. Auf Antrag des Schuldners wurde im März 2011 das Insolvenzverfahren eröffnet und eine Frist zur Anmeldung der Forderungen bis zum 2. Mai 2011 bestimmt. Der Gläubiger wurde vom Insolvenzverwalter im März zur Forderungsanmeldung aufgefordert. Im Juni 2012 stimmte das Insolvenzgericht der Schlussverteilung zu und setzte den 20. August 2012 als Schlusstermin im schriftlichen Verfahren fest. Der Schuldner veruntreute in den Jahren 1997 und 1998 als Geschäftsführer der P GmbH 902.450,62 Euro. Die GmbH trat den daraus resultierenden Schadensersatzanspruch im Januar 2011 an die Gläubigerin ab. Diese meldete die Forderung mit Schreiben vom 20. August 2012 mit dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung an. Das Schreiben ging jedoch erst später beim Insolvenzverwalter ein und wurde von diesem nicht an das Insolvenzgericht weitergeleitet. Daraufhin kündigte das Insolvenzgericht mit Beschluss vom 29. August 2012 die Restschuldbefreiung an und hob das Verfahren im Oktober 2012 ohne Schlussverteilung auf, da es keine zu verteilende Masse gab. Mit Beschluss vom 9. Mai 2017 wurde dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt.

Der Gläubiger hat bereits im Jahr 2014 Klage auf Zahlung von Schadensersatz i. H. v. 902.450,62 Euro erhoben und beantragt festzustellen, dass es sich bei der Forderung um eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung handelt. Der Schuldner hat daraufhin widerklagend beantragt festzustellen, dass die Forderung für

den Fall der Erteilung der Restschuldbefreiung von dieser umfasst sei.

Der BGH stellt in seiner Entscheidung klar, dass Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nur dann nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden, wenn der Gläubiger die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO angemeldet hat. Versäumt ein Gläubiger diese Anmeldung, so kann er sich nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr darauf berufen, dass es sich um eine ausgenommene Forderung handele. Zwar sehe die InsO für die Anmeldung von Forderungen zur Feststellung zur Tabelle keine Ausschlussfrist vor, sodass grundsätzlich eine Forderungsanmeldung auch noch nach dem Prüfungstermin möglich sei. Das Fehlen einer Ausschlussfrist bedeute jedoch nicht, dass die Insolvenzgläubiger die Anmeldung ihrer Forderung beliebig hinauszögern könnten. In seiner bisherigen Rechtsprechung ist der BGH bereits davon ausgegangen, dass eine Forderungsanmeldung bis zum Schlusstermin möglich ist. Die Frage, ob eine Anmeldung auch nach diesem Termin noch möglich ist, hat der BGH im aktuellen Fall nicht entschieden. Eine derart verspätete Anmeldung hätte zur Folge, dass keine Forderungsprüfung stattfindet. Sie würde lediglich der Hemmung der Verjährung dienen. Der BGH macht dabei deutlich, dass aber zumindest die Anmeldung einer Forderung als ausgenommene Forderung bis zum Schlusstermin erfolgen muss, damit diese von der Restschuldbefreiung nicht erfasst wird. Dies gebietet der Schuldnerschutz. Der Schuldner müsse die Möglichkeit haben, frühzeitig einzuschätzen, ob eine Forderung der Restschuldbefreiung unterfällt oder nicht. Wäre eine Anmeldung des Attributes „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung“ auch noch nach dem Schlusstermin möglich, so würden die prozessualen Rechte des Schuldners in unzulässiger Weise beschränkt.

Auch sei keine besondere Schutzbedürftigkeit des Gläubigers gegeben, da die Gläubiger durch die öffentliche Bekanntmachung grundsätzlich in der Lage seien, von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Kenntnis zu erlangen und dementsprechend ihre Forderung rechtzeitig anzumelden.

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Landgericht Itzehoe, Urteil vom 19.03.2020 – 7 O 271/19 (nicht rechtskräftig)

Leitsätze der Autorin:

- 1. Der § 497 Abs. 3 S. 3 BGB ist im Falle gekündigter Verbraucherdarlehen verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass die hierin geregelte zehnjährige Hemmung nur solange Anwendung finden soll, wie Zahlungen seitens des Schuldners fließen.**
- 2. Zahlt hingegen ein Schuldner nicht, so unterliegt die Forderung des Kreditinstituts der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.**

Die Beklagte hatte im Juli 2007 einen Kreditvertrag mit der Klägerin abgeschlossen und zahlte wie vereinbart Raten bis zum September 2008. Nachdem sie ihre Zahlungen im weiteren Verlauf eingestellt hatte, weil sie keine weiteren Raten mehr leisten konnte, wurde der Kreditvertrag von der Klägerin gekündigt. Die Beklagte leistete nach der Kündigung noch weitere Zahlungen bis zuletzt im Oktober 2013.

Im Juli 2019 erhielt sie einen Mahnbescheid mit dem die Restforderung aus dem gekündigten Verbraucherdarlehensvertrag zzgl. der aufgelaufenen Zinsen für die vergangenen Jahre gefordert wurden.

Die Beklagte legte Widerspruch ein und erhob die Einrede der Verjährung. Es folgte ein Streitiges Verfahren mit mündlicher Verhandlung vor dem Landgericht Itzehoe (LG).

Das LG äußerte im Termin zwar seine Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB im konkreten Fall, hielt § 497 Abs. 3 S. 3 BGB aber dennoch zunächst für anwendbar, beabsichtigte der Klage stattzugeben und wies gleichzeitig den Prozesskostenhilfeantrag der Beklagten zurück. Das LG bezog sich insoweit auf die Entscheidung des Oberlandesgericht München, Urteil vom 29. Januar 2019 – 5 U 3708/18.

Der hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerde half das LG nicht ab, sodass hierüber das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) zu entscheiden hatte. Das OLG bewilligte Prozesskostenhilfe umgehend und

begründete seine Entscheidung unter anderem mit der uneinheitlichen Rechtsprechung und dem zu der entscheidenden Frage der Anwendbarkeit des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB in einem vergleichbaren Fall beim BGH anhängigen Revisionsverfahren zum Aktenzeichen XI ZR 553/19. Allein vor diesem Hintergrund habe die hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung nicht verneint werden können.

Überraschend wies das LG die Klage ab. Es schloss sich in seiner Begründung dem Landgericht Hamburg (Urteil vom 29.12.2017 – 307 O 142/16, Zusammenfassung und Anmerkungen von Rechtsanwalt Matthias Butenob, zu lesen unter BAG-SB Informationen Heft 2_2018, S. 70) an und begründete doch ein Stück weit anders. Der Gesetzeszweck, so das Gericht, werde in sein Gegenteil verkehrt, wenn durch die Regelung des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB Zinsen und Kosten bis zu 13 Jahre lang auflaufen könnten, selbst wenn der Schuldner nichts zahle oder zahlen könne und die Bank den Anspruch nicht verfolge, der Schuldner sich aber seinerseits nicht auf Verjährung berufen könne.

Das Gericht erkennt im § 497 Abs. 3 S. 3 BGB, wie auch in der Verjährungsvorschrift des § 195 BGB, völlig richtig eine Ausgestaltung des Schuldnerschutzes. Der Hemmungstatbestand dient allein dazu, den vorübergehend nicht zahlenden oder zahlungsunfähigen Raten-Schuldner vor Titulierungskosten einzelner Raten zu schützen, weshalb für diese – zu ihren Gunsten – die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren für zehn Jahre längstens gehemmt werden soll. Dieser Dynamik und dieses Schutzes bedarf es aber dann nicht, wenn Schuldner nach Kündigung des Verbraucherdarlehens und Gesamtfälligkeit gar nicht mehr zahlen können. Gerade dann gebietet die Rechtssicherheit eine zügige endgültige Titulierung.

Die Entscheidung des BGH wird mit Spannung erwartet!

Ist Verbraucherinsolvenzberatung ein Freier Beruf?

Zum berufspolitischen Selbstverständnis der Verbraucherinsolvenzberatung

I. Die Fragestellung

„Warum die Berufe der Sozialen Arbeit nicht grundsätzlich als Freier Beruf anerkannt werden?“ fragten sich schon vor Jahren nicht nur der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH).¹ Auch der Verfasser hatte sich 2012 ausführlich mit der Frage auseinander gesetzt, ob die Verbraucherinsolvenzberatung als Gewerbe oder Freier Beruf anzusehen ist,² denn auch die steuerrechtliche Sicht berührt das Berufsverständnis der Sozialen Arbeit insgesamt und die der Schuldner- und auch Verbraucherinsolvenzberatung im Speziellen. Deshalb muss sich auch die BAG-SB mit dieser berufspolitischen Frage auseinandersetzen. Denn diese Frage kommt in den bisherigen Fachdiskussionen, insbesondere zur Qualität von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung praktisch nicht vor.

Bei der von mir aufgeworfenen fach- und berufspolitischen Frage geht es nämlich nicht nur um steuerrechtliche Gesichtspunkte, die man evtl. vernachlässigen könnte, wenn sie nur den relativ kleinen Teil selbstständiger Insolvenzberater³ beträfe. Es geht vielmehr um die Implikationen von Qualität und Identität, um berufs- und gesellschaftspolitische Aspekte und insbesondere um gesellschaftliche Wertschätzung und Anerkennung und diese gelten nicht nur für selbstständig Tätige in der Verbraucherinsolvenzberatung, sondern gleichermaßen für die Mehrzahl der abhängig Beschäftigten und werfen obendrein ein Licht auf die gesellschaftliche und juristische Sicht der gesamten Sozialen Arbeit.

Das neuerliche Interesse des Verfassers an der berufspolitischen Diskussion war durch einen Aufsatz von Schumacher in der Berufsverbandszeitschrift des DBSH „Forum Sozial“ geweckt worden, in dem er sich mit dem immer noch fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht in der StPO für Fanbetreuer im Speziellen und die Profession Soziale Arbeit insgesamt beschäftigte.⁴ Auch beim fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht wird deutlich, dass die Profession Soziale Arbeit nicht so hoch geschätzt wird, wie sie es aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung verdient hätte. Diese Geringschätzung der Sozialen Arbeit trifft auch die Soziale Verbraucherinsolvenzberatung.

Sie soll deshalb im Diskurs zum beruflichen Selbstverständnis der Sozialen Arbeit daraufhin untersucht werden, ob sie einerseits die hohen Qualitätsanforderungen an Freie Berufe erfüllt, einschließlich der von der Rechtsprechung geforderten gesellschaftlichen Relevanz und ob sie andererseits zumindest im Sinne der steuerrechtlichen Rechtsprechung, wie z. B. bei den Berufsbetreuern geschehen, als „eine zu einem eigenen Berufsbild verdichtete Tätigkeit“ angesehen werden muss. Dieses finanzgerichtliche Berufsverständnis hat zwar einen anderen Betrachtungswinkel als z. B. die Berufsbilder für Soziale Arbeit und dient lediglich der Einordnung bestimmter Tätigkeiten in die steuerpolitische Kategorie „Freie Berufe“. Es enthält aber ebenso Qualitätskriterien und diese sind wiederum interessant auch für die Berufsbilddiskussion innerhalb der Sozialen Arbeit⁵ sowie in der von Sozialer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung.⁶ Hier soll keineswegs der Versuch unternommen werden, ein neues Berufsbild „Verbraucherinsolvenzberatung“ zu kreieren. Das steuerrechtliche Berufsbildverständnis dient hier lediglich als Ausgangspunkt für qualitative Betrachtungen zur Verbraucherinsolvenzberatung und ihrer Gemeinwohlfunktion. Als hochqualifizierte professionelle Tätigkeit innerhalb Sozialer Arbeit hat sie die Einstufung als „Gewerbe“ nämlich nicht verdient.

Der Verfasser geht aufgrund seiner langjährigen praktischen Berufserfahrung und seiner theoretischen Beschäftigung mit berufsethischen und berufspolitischen Fragen davon aus, dass Verbraucherinsolvenzberatung ein Teil von Schuldnerberatung und diese wiederum Teil der Sozialen Arbeit ist, und zwar auch dann, wenn sie nicht von Professionellen nach einem Studium der Sozialen Arbeit ausgeübt wird, sondern von anderen Berufsangehörigen wie z. B. Juristen oder Ökonomen.⁷ Diese Verortungen stammen bereits aus der Anfangszeit systematischer Schuldnerberatung Anfang der 1980er Jahre in Deutschland.⁸ Umso erstaunlicher ist, dass sie in fast 40 Jahren noch nicht dazu verholfen haben, die Schuldner- sowie mit ihr die Verbraucherinsolvenzberatung als Freie Berufe anzuerkennen, worauf auch die Soziale Arbeit insgesamt schon lange wartet. Es scheint mir auch deshalb erforderlich, neben neueren auch auf ältere Quellen zurückzugreifen, denn sie gelten immer noch.

1. Qualitative Unterscheidungen zwischen Gewerbe und Freien Berufen

Um Verbraucherinsolvenzberatung legal betreiben zu dürfen, benötigt man die Anerkennung als „geeignete Person“ oder als „geeignete Stelle“ i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO), welche durch die verschiedenen Landesausführungsgesetze und -verordnungen sowie die dazu bestimmten Anerkennungsbehörden i. d. R. unhinterfragt einerseits Rechtsanwälten und anderen Angehörigen rechtsbesorgender, in der Regel Freier Berufe zugesprochen wird. Andererseits wird sie ebenso unhinterfragt als eine gewerbliche Tätigkeit angesehen, wenn sie von anderen Berufsgruppen ausgeübt wird. Schon das ist ein Widerspruch in sich! In den Anerkennungsrichtlinien fast aller Bundesländer wird die Verbraucherinsolvenzberatung von „geeigneten Stellen“ mit der Tätigkeit von Gewerbetreibenden, also Gastwirten oder Handwerkern gleichgesetzt, andererseits werden in eben diesen Richtlinien so hohe Qualitätsanforderungen gestellt, wie sie nur bei Freien Berufen, z. B. bei Ärzten oder Architekten, üblich sind.

Bei der Unterscheidung gewerblicher oder freier Berufe setzen sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung auf Qualitätskriterien. So führt z. B. das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aus: „Die freien Berufe und die ihnen gleichgestellten sonstigen Selbstständigen werden [...] durch eine Reihe von Besonderheiten in der Ausbildung, der staatlichen und berufsautonomen Regelung ihrer Berufsausübung, ihrer Stellung im Sozialgefüge, der Art und Weise der Erbringung ihrer Dienstleistungen und auch des Einsatzes der Produktionsmittel Arbeit und Kapital geprägt, die sie in ihrem Typus als Berufsgruppe von den sonstigen Gewerbetreibenden unterscheiden.“⁹

Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) führt in einem Urteil vom 11. Oktober 2001 aus: „Freie Berufe sind Tätigkeiten, die ausgesprochen intellektuellen Charakter haben, eine hohe Qualifikation verlangen und gewöhnlich einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen. Bei der Ausübung einer solchen Tätigkeit hat das persönliche Element besondere Bedeutung. Die Ausübung setzt eine große Selbständigkeit bei der Vornahme der beruflichen Handlungen voraus.“¹⁰

In § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind die Freien Berufe aufgeführt: „Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, [...] Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, [...] Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, [...] und ähnlicher Berufe.“¹¹

Man unterscheidet in der Reihenfolge dieser Aufzählung die »Tätigkeitsberufe« (selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische ..., unterrichtende Tätigkeit), die »Katalogberufe« (Ärzte, Architekten usw.) und die »Analogberufe« (katalogähnliche Berufe),¹² welche unter die Öffnungsklausel „[...] und ähnlicher Berufe“ fallen. Allen Katalogberufen ist gemeinsam, dass sie sich durch eine besondere Ausbildung und Qualifikation auszeichnen. Außerdem tritt bei den Freien Berufen „[...] der Einsatz von Kapital gegenüber der geistigen Arbeit oder der eigenen Arbeitskraft in den Hintergrund [...]“.¹³ Die qualitativen Implikationen in diesen Definitionen sollen nachfolgend näher beleuchtet werden.

1.1 Einordnung der Berufsbetreuer, Verfahrenspfleger und Insolvenzverwalter in Freie Berufe

Im Falle eines klagenden Berufsbetreibers hatte der Bundesfinanzhof (BFH) die Tätigkeiten Berufsbetreuung und Verfahrenspflegschaft nicht den Katalogberufen gleichgestellt, sondern als „sonstige selbstständige Arbeit“ aufgefasst und damit eine „Gruppenähnlichkeit“¹⁴ mit den in § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG beispielhaft genannten Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Aufsichtsratsmitgliedern gesehen, wie zuvor das Finanzgericht (FG) Thüringen, weil „[...] es sich um eine selbstständig ausgeübte fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis handelt (so FG Thüringen, Urteil in DStRE 2001, 965)“¹⁵.

Dagegen hatte der BFH „[...] die Zuordnung der Betreuungstätigkeit zur anwaltstypischen Berufstätigkeit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des V. Senats verneint [...] (vgl. BFH-Urteile vom 04.12.1980, BFHE 132, 136, BStBl II 1881, 193, und vom 28.02.1991 V R 63/86, BFH/NV 1991, 632)“¹⁶. Er sah aber immerhin die Tätigkeit eines Berufsbetreibers als „[...] schon zu einem eigenen

Berufsbild verdichtete Tätigkeit [...]“¹⁷ an. Den gleichen Status erkannte der BFH den Insolvenzverwaltern zu, nachdem im Beschluss des BVerfG vom 3. August 2004 die Entwicklung der Tätigkeit des Insolvenzverwalters zu einem eigenständigen Beruf gesehen worden war.¹⁸ „Insofern hat sich die Betätigung als Insolvenzverwalter zu einem eigenen Beruf entwickelt (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG – vom 03.08.2004 1 BvR 135/00, 1 BvR 1086/01, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht – ZIP 2004, 1649).“¹⁹

1.2 Qualitätskriterien für Freie Berufe

Eine weitere Definition entstammt ebenfalls der Rechtsprechung des BVerfG: „Die im Regelfall akademische oder vergleichbare besondere berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung als Voraussetzung für die Erlernung und Ausübung eines freien Berufs, die besondere Bedeutung der persönlichen, eigenverantwortlichen und fachlich unabhängigen Erbringung der Arbeit, verbunden mit einem häufig höchstpersönlichen Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber, aber auch die spezifische staatliche, vielfach auch berufsautonome Reglementierung zahlreicher freier Berufe, insbesondere im Hinblick auf berufliche Pflichten und Honorarbedingungen, lassen bei der gebotenen typisierenden Betrachtung nach wie vor signifikante Unterschiede zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden erkennen.“²⁰

Die in der Rechtsprechung des BFH, des BVerfG und auch des EuGH für Freie Berufe herangezogenen Qualitätskriterien sollen Ausgangspunkt der nachfolgenden Analyse sein. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Freiberufler haben ...

- berufsständische/berufsautonome/staatliche Regelungen in der Berufsausübung oder besondere Berufsordnungen sowie zumeist
- eine akademische oder vergleichbare Ausbildung und Qualifikation,
- ein höchstpersönliches Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber und evtl.
- eine besondere Stellung im Sozialgefüge.

Sie erbringen Dienstleistungen höherer Art, die charakterisiert sind als ...

- persönlich/eigenverantwortlich/fachlich/unabhängig/individuell/intellektuell,
- im Interesse ihrer Auftraggeber oder der Allgemeinheit liegend und bei denen die
- geistige Arbeit und eigene Arbeitskraft im Vordergrund stehen, vor dem Einsatz von Kapital.

2. Was davon findet sich in der Verbraucherinsolvenzberatung?

Verbraucherinsolvenzberatung kann nicht ohne Weiteres im System der selbstständigen Tätigkeiten verortet werden, weil sie zumeist von unselbstständig Beschäftigten betrieben wird. In der Praxis ähnelt sie gelegentlich mehr der Tätigkeiten in Heilberufen, etwa der von Psychotherapeuten, als den rechts- oder wirtschaftsberatenden Tätigkeiten, weil die persönliche Beratung und die Person des Beratenen zumindest anfänglich im Vordergrund stehen. Durch die Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren gibt es staatliche Regelungen, welche die berufsautonomen der Sozialen Arbeit ergänzen und wie diese u. a. dem Verbraucherschutz dienen. Ein Vergleich mit den im Steuerrecht genannten „Katalogberufen“ darf sich deshalb nicht auf Vergleiche mit den rechtsberatenden Berufen beschränken.

Beim nachfolgenden Versuch einer differenzierteren Betrachtung erscheint es nach den Systematiken von Gewerbeordnung (GewO), Gewerbesteuergezet (GewStG) und Einkommenssteuergesetz (EStG) sinnvoll, zunächst zu klären, ob eine bestimmte berufliche Tätigkeit eine sonstige Selbstständigkeit i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG darstellt oder eine freiberufliche Selbstständigkeit i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Trifft eine dieser beiden Möglichkeiten zu, kann sie keine gewerbliche sein, weil § 15 Abs. 2 EStG dies ausschließt.²¹

Will man die Verbraucherinsolvenzberatung den Freien Berufen zurechnen, muss sie sich also an den gewerbe- und steuerrechtlichen Kriterien messen lassen, die im Folgenden unter vier Überschriften zusammengefasst untersucht werden:

- Berufsregelungen (Kap. 2.1. bis 2.2.1.),
- Ausbildung und Qualifikation (Kap. 3. bis 3.2.),
- Art der Dienstleistung (Kap. 4. bis 4.4.3),
- Stellung im Sozialgefüge (Kap. 5. bis 5.2).

2.1 Berufsregelungen in der Insolvenzordnung (InsO)

Für die Verbraucherinsolvenzberatung gelten sowohl staatliche Regelungen der Berufsausübung als auch berufsautonome. Mit Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens als Neuntem Teil der Insolvenzordnung (InsO) hat der Gesetzgeber für das Ausstellen der Erfolglosigkeitsbescheinigung²² gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO etwas Neues, nämlich die Institutionen der „geeigneten“ Personen oder Stellen kreiert. Neben einer Bescheinigungskompetenz hat er ihnen die Vertretungsbefugnis bei Insolvenzgerichten zunächst im Schuldenbereinigungsplanverfahren gem. § 305 Abs. 4 InsO zugebilligt, also im gerichtlichen Einigungsversuch vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und mit der zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetzesänderung²³ in allen Verfahrensphasen, also auch im Insolvenzeröffnungs-, im Insolvenz- und im Restschuldbefreiungsverfahren. Eine Befugnis zur Vertretung vor einem Gericht kennt unser Rechtssystem für Soziale Berufe ansonsten nur in wenigen Fällen.²⁴

Über eine Hilfe bei den außergerichtlichen Einigungsverhandlungen mit allen Gläubigern schweigt sich die InsO eher aus. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO a. F.²⁵ beinhaltete lediglich, dass ein planmäßiger Einigungsversuch erfolgen muss und sein Scheitern bei Insolvenzantragstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf. Ob die bescheinigenden Personen oder Stellen tatsächlich geeignet sind für die Verbraucherinsolvenzberatung, verrät uns die InsO nicht. Nähere Bestimmungen zur Eignung hatte der Bundesgesetzgeber den Ländern überlassen. Diese haben Ausführungsgesetze zur InsO in Kraft gesetzt, in denen im Wesentlichen Qualitätskriterien für Personen und Stellen aufgeführt sind, die als „geeignet“ i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO gelten sollen.

2.1.1 Anerkennungsvoraussetzungen für geeignete Personen und Stellen

Auf einem ersten Arbeitspapier des Sozialministeriums Schleswig-Holstein von 1994²⁶ fußte ein Vorschlag der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Justiz- und Sozialministerien der Länder zu einem „Anforderungsprofil für die geeigneten Stellen“²⁷, der schließlich zum Entwurf eines Musterlandesausführungsgesetzes zur InsO²⁸ führte, an den sich viele Bundesländer anlehnten. Zum Standard der späteren Landesausführungsgesetze gehören z. B.:

- Zuverlässigkeit des Betreibers,
- Dauerhaftigkeit des Beratungsangebotes,
- zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Ausstattung,
- bei mindestens einer der in der Beratungsstelle tätigen Personen eine Ausbildung in einem bestimmten Beruf (z. B. Sozialarbeiter, Ökonom, Jurist) sowie
- Berufserfahrung in der Schuldnerberatung von mindestens drei Jahren.

Die anfänglich vorgesehene Mindestberufserfahrung in der Schuldnerberatung von drei Jahren wurde in den meisten Bundesländern auf Wunsch u. a. der Wohlfahrtsverbände auf eine zweijährige Berufserfahrung reduziert.²⁹ Eine Verpflichtung zu Fortbildungen im Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, in Beratung oder anderen relevanten Bereichen enthält keines der Landesausführungsgesetze. Es wird allerdings die ordnungsgemäße Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung verlangt, was regelmäßig entsprechende Fortbildungen bedingen dürfte. In Mecklenburg-Vorpommern ist in der Anerkennungsverordnung immerhin eine erfolgreich absolvierte „[...] vom Sozialministerium anerkannte Schulung auf dem Gebiet der Schuldnerberatung inklusive der Verbraucherinsolvenzberatung von mindestens 150 Stunden Dauer [...]“³⁰ vorgeschrieben.

2.1.2 Gesetzliche Aufträge an die Verbraucherinsolvenzberatung

Die Aufgabenbeschreibungen in einigen Landesausführungsgesetzen (AG InsO) gehen über die in der InsO hinaus und sind fast überall inhaltsgleich: „Aufgabe der geeigneten Stelle oder Person ist die Beratung, Unterstützung und Vertretung von Schuldern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Bestimmungen über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.“

³¹ In Sachsen-Anhalt sollen geeignete Stellen darüber hinaus „[...] die materielle Lebensgrundlage des Schuldners oder der Schuldnerin sichern [...]“³². Als weitere Aufgaben werden in der Regel (als Wiederholung der Kernaufgabe aus § 305 InsO) das Ausstellen der Erfolgsgleichheitsbescheinigung genannt und die Hilfe beim Zusammenstellen relevanter Unterlagen, beim Ausfüllen der Antragsformulare zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, zur Restschuldbefreiung und ggf. zur Verfahrenskostenstundung. Einige Landesausführungsgesetze nennen darüber hinaus die Vertretung im gerichtlichen Einigungsversuch vor Insolvenzeröffnung als Aufgabe geeigneter Stellen.³³

2.1.3 Geeignete Personen und geeignete Stellen

Die in den Landesausführungsgesetzen zur InsO entweder ausdrücklich oder stillschweigend aufgenommenen und damit für geeignet gehaltenen Personen, wie Rechtsanwälte, Steuerberater, vereidigte Wirtschafts- oder Buchprüfer und Notare, sind allesamt Freiberufler. Schon deshalb sind Zweifel dahin gehend angebracht, ob Verbraucherinsolvenzberatung eine gewerbliche Tätigkeit sein kann.

Bei der Bestimmung dazu, wer „geeignete Person“ ist, haben es sich einige Bundesländer einfach gemacht und in den Gesetzesbegründungen die jeweilige Kammerzugehörigkeit von Rechtsanwälten, Notaren oder Steuerberatern als ausreichendes Eignungskriterium angesehen.³⁴ Nähere Bestimmungen auch zu geeigneten Personen haben nur wenige Bundesländer getroffen.³⁵

Anerkennungsverfahren für geeignete Stellen sind in allen Landesausführungsgesetzen verankert, außer in Baden-Württemberg. Dagegen gibt es für geeignete Personen in keinem Bundesland ein Anerkennungsverfahren. Ihre Benennung in einzelnen Landesausführungsgesetzen dürfte zumindest in deren Wirkungsbereich als abschließend betrachtet werden, da Öffnungsklauseln fehlen. Hergenröder hatte im Hinblick darauf schon früh zur Vorsicht gegenüber der Annahme gemahnt, den immer wieder als „geeignet“ genannten Personen sei diese Eignung mit der Berufsbezeichnung zugewachsen: „Insoweit ist freilich zu bemerken, dass die selbstverständliche Grundannahme, Angehörige der genannten Berufsgruppen seien ohne weiteres geeignet, die Ausstellung der für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erforderlichen Bescheinigung vorzunehmen, mehr als gewagt ist. Zu einer Schuldnerberatung im eigentlichen Sinne werden die genannten Personen in Ermangelung eines besonderen Interesses an dieser Aufgabe sowie dem Fehlen jedweder spezieller Erfahrung regelmäßig ungeeignet sein.“³⁶

Müssten sich als „geeignet“ geltende Personen den gleichen Anerkennungsverfahren stellen wie geeignete Stellen, würden die allermeisten wohl scheitern, denn die dort gestellten Anforderungen gehen über deren regelmäßig vorhandene Qualifikationen hinaus. Sofern als geeignet geltende Personen sich der Insolvenzberatung annehmen, werden sich die meisten mangels sozialarbeiterischer Ausbildung zwangsläufig auf Mandanten beschränken müssen, welche keine sozialarbeiterische Beratung und Hilfe benötigen.

Das dürfte bei Privatpersonen eine Minderheit sein. Zudem muss bei der Diskussion um die Einordnung der Verbraucherinsolvenzberatung nach Qualifikation beachtet werden, dass beim Vergleich mit den als geeignet angesehenen Personen, wie Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Notaren u. Ä., nur deren Verbraucherinsolvenzberatung betrachtet werden kann und nicht gleichzeitig ihr übriges Aufgabenspektrum. Deshalb kann der Auffassung der Bezirksregierung von Niederbayern ebenfalls nicht zugestimmt werden, die in einer Einzelentscheidung zum Gewerbeamt aus dem Jahr 2008 ausgeführt hatte: „Die Einordnung als freier Beruf, zu denken wäre hier an persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern, scheidet aus. Insolvenzberater können von den Regierungen (Art. 116 Abs. 1

AGSG) als ‚geeignete Stelle‘ im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 114 AGSG anerkannt werden; aus diesen Qualifikationsanforderungen ergibt sich einerseits, dass ein Insolvenzberater auch Kenntnisse auf verschiedenen, für die Insolvenzabwicklung einschlägigen Rechtsgebieten vorweisen muss, andererseits unterscheidet sich sein Anforderungsprofil deutlich von dem der freiberuflichen Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater. Im Umkehrschluss ist daher die Tätigkeit der Insolvenzberater als eine gewerbsmäßige und damit anzeigepflichtige Tätigkeit einzustufen (s. a. Friauf, Kommentar zur GewO, Vorbem. vor § 14 RN 14a).³⁷ Hier wurden Äpfel mit Birnen verglichen. Ein auf Verbraucherinsolvenzberatung spezialisierter Rechtsanwalt würde sich nämlich allenfalls durch seine Kammerzugehörigkeit von einem anderen selbstständigen Insolvenzberater unterscheiden, nicht jedoch aufgrund eines „Anforderungsprofils“.

2.2. Berufsautonome und berufsständische Regelungen

Der Großteil der Überschuldeten wird von der prekären Lebenssituation „Überschuldung“ derart aus dem Gleichgewicht geworfen, dass eine formale Durchführung eines Schuldenregulierungsversuches und eine Bescheinigung darüber nicht ausreichen, dieses Gleichgewicht wiederherzustellen und positive Perspektiven zu eröffnen. Insbesondere die Anerkennungsvoraussetzungen und Aufgabenbeschreibungen für geeignete Stellen beinhalten deshalb den in der Sache begründeten umfassenden Ansatz für die Beratung und Hilfe durch geeignete Stellen, den „geeignete“ Personen meist nicht leisten können. In der Anerkennungsrichtlinie NRW ist von den Insolvenzberatungsstellen ausdrücklich gefordert, „[...] die wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung [...]“³⁸ sicherzustellen. Bei der ganzheitlichen Beratung steht der Mensch im Mittelpunkt und nicht dessen Problem. Sie ist typisches Merkmal der Sozialen Arbeit und damit auch der Sozialen Verbraucherinsolvenzberatung.

Hinsichtlich der selbstständig ausgeübten Insolvenzberatung könnte eingewandt werden, dass im Unterschied zu staatlichen Regelungen solche berufsautonomen Regelungen nicht immer gelten müssen, denen sich Insolvenzberatungen innerhalb kommunaler oder wohlfahrtsverbandszugehöriger Stellen regelmäßig verpflichtet

fühlen. Aber genau hier ist eine gute Unterscheidungsmöglichkeit zwischen seriösen und unseriösen Anbietern sowohl unter den Selbstständigen in der Insolvenzberatung gegeben als auch unter den Unselbstständigen. In dem Maße, in dem sie bestimmte berufsautonome Regeln verwirklichen, wie z. B. die grundlegenden Prinzipien der Sozialen Arbeit, könnten sie in gute und schlechte Berater bzw. Dienstleister unterschieden werden.

2.2.1 Ethik und Prinzipien

Da die Verbraucherinsolvenzberatung einen Teilbereich von Schuldnerberatung darstellt, die wiederum ein Teilbereich Sozialer Arbeit ist,³⁹ gelten zunächst die berufsautonomen Regeln der Sozialen Arbeit. Hierzu gehört die Ethik der Sozialen Arbeit, wie sie z. B. von der International Federation of Social Workers (IFSW) beschrieben wurde.⁴⁰ Für die Schuldner- und Insolvenzberatung finden sich ethische Grundsätze darüber hinaus in den verschiedenen Konzeptionen der Wohlfahrtsverbände⁴² oder in der Konzeption „Soziale Schuldnerberatung“ der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV).⁴² Zu den auf dem dort beschriebenen Menschenbild, unserem Grundgesetz und dem Sozialstaatsprinzip fußenden Grundsätzen⁴³ jedes Schuldnerberaters in der Sozialen Arbeit gehören seit ihren Anfängen zu Beginn der 80er Jahre und gleichermaßen für Insolvenzberater seit Entstehung dieser neuen Tätigkeit die

- Freiwilligkeit,
- Eigenverantwortlichkeit,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- Verschwiegenheit/Vertraulichkeit,
- Nachvollziehbarkeit und
- Ganzheitlichkeit.⁴⁴

Dies schließt eine fachliche Unabhängigkeit ein, die dem neuesten Stand der Wissenschaft verpflichtet ist. Postuliert hatte dies Groth bereits 1984 in dem von ihm herausgegebenen ersten Fachbuch zur Schuldnerberatung in Deutschland.⁴⁵ Aus Platzgründen verschiebe ich die exemplarische Darstellung der berufsautonomen Grund-

sätze der Ganzheitlichkeit und der fachlichen Unabhängigkeit in die Online-Ausgabe. Sie dürften in der Schuldnerberatung ohnehin bekannt sein.

3. Ausbildung und Qualifikation

Für Insolvenzberatung gibt es noch keine einheitliche Ausbildung, wohl aber Mindeststandards. Anfang der 90er Jahre hatten sich die Träger der wohlfahrtsverbandsangehörigen Schuldnerberatungsstellen zur Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zusammengeschlossen. Dieser Interessenverband war u. a. als Gegengewicht zum vorhergehenden Zusammenschluss der Praktiker in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) gedacht, um die Trägerinteressen besser zur Geltung bringen zu können. Inzwischen arbeitet die BAG-SB in der AG SBV mit, wie auch die Verbraucherverbände und die kommunalen Vertretungen. 2002 hat die AG SBV Entwürfe für ein Berufsbild⁴⁶ und eine Ausbildungsordnung⁴⁷ erstellt, 2004 aktualisiert und 2018 als „Konzept Soziale Schuldnerberatung“⁴⁸ veröffentlicht. Ausgangspunkt war das Bedürfnis, Schuldnerberatung als spezialisierte Tätigkeit im weiten Feld der Sozialen Arbeit besonders kenntlich zu machen.

Außerdem kamen nicht alle Schuldnerberater aus der Sozialen Arbeit. Mit dem Berufsbildentwurf und dem späteren Konzept sollte auch für sie ein Identitätsrahmen geschaffen werden. Ein Kernsatz des Berufsbildentwurfes „Schuldnerberatung ist Teil der sozialen Arbeit“⁴⁹ wurde im Konzept ersetzt durch „Das sozialberufliche Handeln richtet sich dabei an der international anerkannten Definition von ‚Sozialer Arbeit‘ aus“⁵⁰. Vermutlich ein Zugeständnis an Verbraucherberater und Juristen in der Schuldner- und Insolvenzberatung. In der Einleitung bedienten sich die Autoren allerdings der Berufsbildbeschreibung von Sozialer Arbeit des DBSH: „Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und er-

mutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“⁵¹ Trotzdem kam vom DBSH Kritik am Berufsbildentwurf der AG SBV. Er sah keine Notwendigkeit, neben dem Berufsbild „Soziale Arbeit“ ein separates Berufsbild „Schuldner- und Insolvenzberatung“ zu kreieren.⁵² Möglicherweise würde er im Unterschied zum BFH deshalb auch nicht bei Berufsbetreuern ein eigenes Berufsbild sehen. Aber wie gesagt, die steuerrechtliche Sicht des BFH ist eine andere. Immerhin legt die Sicht des BFH auf z. B. Berufsbetreuer oder Insolvenzverwalter (s. 1.1) nahe, die Verbraucherinsolvenzberatung auch aufgrund vorhandener Berufsbildbeschreibungen zumindest im steuerrechtlichen Sinne bereits als „zu einem Berufsbild verdichtete Tätigkeit“ anzusehen.

3.1 Ausgangsqualifikation

Statistiken zufolge hat der weitaus überwiegende Teil der Beratungsfachkräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung eine Grundqualifikation in Fachhochschul- oder Hochschulstudiengängen der Sozialen Arbeit erworben und sich in Fort- und Weiterbildungen auf Schuldnerberatung spezialisiert bzw. weiterqualifiziert. Nach den jährlichen Erhebungen über die Arbeit der von der Bezirksregierung Düsseldorf anerkannten geeigneten Stellen in NRW, arbeiten in diesen Stellen durchschnittlich 70 Prozent Sozialarbeiter und Sozialpädagogen.⁵³ In anderen Bundesländern dürfe ihr Anteil in geeigneten Stellen ähnlich hoch sein. Schwarze stellt einen ähnlich hohen Anteil fest, nämlich dass „[...] die Berufsgruppe der SozialpädagogInnen/SozialarbeiterInnen in der Schuldnerberatung, die immerhin mit 60 bis 80 Prozent der hauptberuflich Beschäftigten in der Schuldnerberatung die größte Berufsgruppe bilden [...]“⁵⁴. Daneben arbeiten z. B. Juristen, Ökotrophologen, Betriebswirte oder Fachkräfte mit Ausbildungen im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst in der Insolvenzberatung, die ebenfalls mindestens eine Fachhochschulausbildung und einschlägige Fortbildungen absolviert haben. Die Grundqualifikationen Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoge, Betriebswirt, Ökonom, Ökotrophologe, Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst, eine zur Ausübung des Anwaltsberufes befähigende Ausbildung oder eine als vergleichbar anerkannte Ausbildung,⁵⁵ sind die meistgenannten in den verschiedenen Landesausführungsbestimmungen zur InsO, soweit diese Berufskatalo-

ge beinhalten. Zusätzlich wird eine langjährige Berufserfahrung in der Schuldnerberatung verlangt, die wiederum regelmäßige einschlägige Fortbildungen einschließen muss. Im Konzept der AG SBV heißt es dazu: „Beratungsfachkräfte in der Schuldnerberatung benötigen sozialarbeiterische und beratungsmethodische Fachkompetenz, Wissen und Kenntnisse über die gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge. Ferner erfordert die Beratung Fachwissen und Kenntnisse in den im Zusammenhang mit Überschuldung relevanten Rechtsgrundlagen (Sozialrecht, Verwaltungsrecht, grundlegende zivilrechtliche und spezifische Kenntnisse des Vollstreckungs- und Insolvenzrechts). Sie sollten über interkulturelle Kompetenzen verfügen. Aktuelle Forschungsergebnisse sollten sie mit in ihr berufliches Handeln einbeziehen können. Dieses breite Kompetenzprofil wird bisher in keiner Ausbildung abschließend vermittelt. Hochschulabschlüsse in Sozialer Arbeit/(Sozial-)Pädagogik oder Sozialwissenschaften werden durch ihr entsprechend breit angelegtes Fächerspektrum dem Anforderungsprofil für Aufgaben in der Sozialen Schuldnerberatung bisher am ehesten gerecht. In den genannten Studiengängen werden die Grundlagen in den für das Konzept der Sozialen Schuldnerberatung zentralen Bereichen der sozialarbeiterischen und beratungsmethodischen Fachkompetenzen und in den sozialrechtlichen Kenntnissen direkt vermittelt. Ein juristisches Hochschulstudium sowie gegebenenfalls der daran angeschlossene Referendardienst führt zu grundlegenden Kenntnissen des Zivil-, Vollstreckungs- und Insolvenzrechts und befähigt zur Beurteilung von Ansprüchen, zur Abwehr und Begrenzung von Vollstreckungsmaßnahmen, zur rechtlichen, wirtschaftlichen und strategischen Verhandlungsführung sowie zur Durchführung des Insolvenzverfahrens.“⁵⁶ Dem ist nichts hinzuzufügen.

3.2. Weiterbildung

Einige Fachhochschulen für Soziale Arbeit bieten die Spezialisierung auf Schuldnerberatung bereits in Grundstudiengängen an,⁵⁷ andere in Masterstudiengängen z. B. zu Sozialrechtsberatung.⁵⁸ Viele Bildungsträger außerhalb des Hochschulbereiches bieten ebenfalls entsprechende Weiterbildungen an.⁵⁹ Das Lernpensum ist in jedem Fall umfangreich. Es enthält regelmäßig mindestens:

- Einführung in die Schuldnerberatung;
- Rechtliche Rahmenbedingungen für die Schuldnerberatung;
- Menschenbild und Beratungsgrundsätze in der sozialen Schuldnerberatung;
- Budgetberatung;
- Arbeitslosengeld II und andere Sozialleistungen;
- Zwangsvollstreckungsschutz bei Geldforderungen;
- Existenzsicherung in anderen Bereichen;
- Schuldenarten;
- Forderungsprüfung;
- Schuldenregulierung;
- das Verbraucherinsolvenzverfahren (Überblick);
- der außergerichtliche Einigungsversuch (AEV);
- das Insolvenzeröffnungsverfahren;
- das vereinfachte Insolvenzverfahren;
- das Regelinsolvenzverfahren;
- das Restschuldbefreiungsverfahren (Wohlverhaltenszeit);
- Arbeits- und Büroorganisation;
- die Anfangssituation in der Beratung;
- erste Schritte im Beratungsablauf;
- Verhandlungen zur Schuldenregulierung;
- Vernetzung/Arbeitshilfen/Fortbildung in der Schuldnerberatung.⁶⁰

Wer im grundlegenden Studium keine Beratungsausbildung mitbekommen hat, muss sie sich in Weiterbildungen aneignen. Rechtliches Spezialwissen müssen sich praktisch alle angehenden Insolvenzberater aneignen, auch diejenigen, bei denen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht nicht zur grundlegenden Juristenausbildung gehörten. Schon deshalb sollten die Anerkennungsrichtlinien für die Verbraucherinsolvenzberatung das Erfordernis solcher einschlägigen Fortbildungen stärker betonen.

4. Art der Dienstleistungen

Die von Freiberuflern angebotenen Dienstleistungen werden charakterisiert als fachlich unabhängig, ausgesprochen intellektuell und persönlich erbracht im Interesse der Auftraggeber und/oder der Allgemeinheit im Rahmen besonderer Vertrauensverhältnisse. Dieses besondere Vertrauensverhältnis soll nachfolgend näher beleuchtet werden.

4.1 Persönliche Vertrauensbeziehung

Zum Aufbau einer für den Beratungserfolg notwendigen Vertrauensbeziehung zwischen Beratenem und Berater sind neben der fachlichen Unabhängigkeit eine weitgehende Transparenz des Beratungsablaufs wichtig sowie eine empathische Grundhaltung des Beraters. Diese ist generell in der Sozialarbeit wichtig, in der Schuldner- und Insolvenzberatung bekommt sie darüber hinaus eine besondere Bedeutung deshalb, weil sich viele Schuldner „schuldig“ fühlen. So wenig moralische Bedenken bei Managern oder Politikern bei der Verschuldung von Betrieben oder Staaten vorhanden scheinen, so deutlich treten sie in der Schuldnerberatung bei Verbrauchern hervor. Verbraucher schämen sich regelmäßig, wenn sie ihre Schulden nicht mehr vereinbarungsgemäß zurückzahlen können.

Dass andere ihren Arbeitsplatzverlust durch Missmanagement oder sonst wie verschuldet und damit den Auslöser für die Überschuldung gesetzt haben, realisieren sie oft erst nach einiger Beratungszeit. Die in der Öffentlichkeit häufig anzutreffende Vermutung des Missmanagements bei einer überwiegenden Zahl überschuldeter Verbraucher als Grund für die Misere⁶¹ kann als Auslösefaktor statistisch gesehen vernachlässigt werden. Tritt es

im Einzelfall zutage, reagiert der Schuldner- und Insolvenzberater mit Budget- und lebenspraktischer Beratung.

Wesentlich häufiger sind als auslösende Faktoren für eine Überschuldung die eher objektiv zu nennenden Lebensereignisse Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung u. Ä. anzutreffen.⁶² Der Schuldner- und Insolvenzberater hat allerdings nur selten Gelegenheit, Einfluss auf diese häufigsten Überschuldungsauslöser zu nehmen. Durch den Zwangsvollstreckungsschutz im Verbraucherinsolvenzverfahren schaffen zwar überproportional viele Nutzer der Insolvenzberatung die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt,⁶³ im Übrigen muss sich die Insolvenzberatung aber notgedrungen auf die individuellen Folgen der Überschuldung konzentrieren. Dies könnte ein Grund dafür sein, dass sowohl ein großer Teil der Öffentlichkeit als auch mancher Berater in diesen individuellen Aspekten das Hauptproblem der Überschuldung sieht. Eine solche individualisierende Sichtweise gesellschaftlicher Probleme dient jedoch weder deren Lösung, noch einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung. „So korreliert etwa eine mangelnde Anpassungsfähigkeit auf kritische lebensgeschichtliche Ereignisse ursächlich mit der biographischen Konstitution bzw. den Sozialisationsbedingungen, die ihrerseits in Wechselwirkung mit den äußeren strukturellen Konstellationen stehen. Das heißt, eine mangelnde Handlungs- und Bewältigungskompetenz ist nicht etwa die Ursache, sondern bereits das Resultat der individuell wie auch gesellschaftlich geprägten Sozialisationsbedingungen. Ursachen und Auslöser von Überschuldung sind folglich nicht identisch, wenngleich diese Vermischung immer wieder zu beobachten ist und infolgedessen an der ‚verkehrten‘ Stelle interveniert wird,“⁶⁴ führt Schlabs aufgrund ihrer Forschungen zu diesem Thema zutreffend aus.

Die individuellen Folgen der Überschuldung gilt es jedoch abzumildern. Dazu benötigt der Ratsuchende zunächst einen geschützten Raum, in dem er seine Ängste, seine Scham, seine Verzweiflung und seine anderen Gefühle ausdrücken und sich vom Berater angenommen fühlen kann. Geldsorgen nehmen zu können ist eine Kunst, die Einfühlungsvermögen, Wissen um die sozialen wie individuellen Zusammenhänge sowie um Lösungsmöglichkeiten voraussetzt und dazu ist wiederum eine langjährige qualifizierende Aus- und Weiterbildung un-

erlässlich. Die individuelle Hilfe in Notlagen lernen Sozialarbeiter bereits im Studium und sind deshalb bestens gerüstet, sich das Spezialwissen um schuldenbedingte Notlagen zusätzlich anzueignen und in ihrer Berufstätigkeit anzuwenden.

4.2 Eigenverantwortlicher Verbraucherschutz

Die Mindestanforderungen in den unterschiedlichen Landesausführungsbestimmungen zur Insolvenzberatung sollen u. a. dem Verbraucherschutz dienen. „Für den Schuldner besteht damit Klarheit, welche Stellen für eine qualifizierte Beratung geeignet sind.“⁶⁵ Diesen Orientierungsgedanken für Nutzer versucht die Soziale Schuldnerberatung durch eigene Qualitätsmaßstäbe zu ergänzen und umzusetzen. Dabei sorgt sie selbst allerdings gelegentlich für Begriffsverwirrungen. In der Literatur zur Schuldner- und Insolvenzberatung wird nämlich häufig der Begriff „gewerbliche Betreiber“ zur Bezeichnung unseriös agierender „Schuldenregulierer“ gebraucht. Damit versucht die Soziale Schuldnerberatung ihre Tätigkeit im Rahmen von zumeist gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen gegen gewinnorientierte Betreiber abzugrenzen, denen zudem regelmäßig unterstellt wird, unseriös zu arbeiten bzw. Kunden zu betrügen.⁶⁶ In diesem Kontext wird der Begriff „gewerblich“ dann nicht als steuerrechtlicher, sondern als Unterscheidungsmöglichkeit zu gemeinnützigen und seriösen Anbietern gebraucht. Da es griffigere Unterscheidungsmöglichkeiten gibt (s. Kap. 2. 2), sollte sich die Soziale Schuldnerberatung nicht länger des Begriffes „gewerblich“ für unseriöse Anbieter bedienen!

4.3 Selbstverpflichtung zur Qualität

Die Qualität von Insolvenzberatung objektiv zu prüfen und ggf. zu zertifizieren, ist auf zwei Wegen möglich. Zur Zertifizierung ihres Qualitätsmanagementsystems bedienen sich einige Beratungsstellen der aus der Automobilindustrie entlehnten DIN EN ISO 9000,⁶⁷ neuerdings auch der DIN EN ISO/IEC 17065:2013. Der Verfasser bevorzugt als Qualitätsmanager das EFQM-Modell der European Foundation for Quality Management.⁶⁸ In ihm werden nämlich alle Mitarbeiter in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess eingebunden und die Bedürfnisse von Beratern und Ratsuchenden können besser berücksichtigt werden. Zur Dokumentation der Bemühungen um

Qualität und als Anregung zu ihrer Weiterentwicklung können jedoch alle genannten Qualitätsmanagementsysteme dienen.

Die zweite Möglichkeit des Qualitätsnachweises ist die Zertifizierung der beruflichen Qualität der Beratungsfachkräfte, wie sie das Berufsregister für Soziale Arbeit⁶⁹ vornimmt. Im fünfjährigen Turnus sind dabei die eigenen Fortbildungen, das berufspolitische/berufsständische Engagement, Supervisionen, kollegiale Beratungen, Veröffentlichungen u. Ä. nachzuweisen. Außerdem verpflichten sich Registrierte zur Einhaltung des berufsethischen Codes des DBSH als autorisiertem Mandatsträger des IFSW.⁷⁰ Bei ausreichender Punktzahl erfolgt die Registrierung (= Zertifizierung) im Berufsregister, das nach niederländischem Vorbild entstanden war.

4.4 Vertrauen öffentlicher Stellen

Drei nach außen gerichtete Aktivitäten der Insolvenzberatung genießen besonderes öffentliches Vertrauen. Es sind dies a) das Ausstellen von Bescheinigungen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO über den durchgeführten und erfolglos gebliebenen außergerichtlichen Einigungsversuch im Verbraucherinsolvenzverfahren (AEV), b) die Vertretung vor dem Insolvenzgericht im gesamten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren und c) das Ausstellen von Bescheinigungen gem. § 850 k Abs. 5 ZPO über pfändungsfreie Kontoguthaben.

4.4.1 Bescheinigung über den AEV

Der Erfolglosigkeitsbescheinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO kommt die Beweiskraft des § 418 Abs. 1 ZPO zu, da die ausstellenden geeigneten Stellen mit öffentlichem Glauben versehen sind.⁷¹ Eine inhaltliche Überprüfung des AEV durch die Insolvenzgerichte ist nicht zulässig. Sie müssen sich darauf verlassen, dass er korrekt abgelaufen ist. Dieser Vertrauensvorschuss des Gesetzgebers wird durch die an geeignete Stellen gestellten gesetzlichen Anforderungen gerechtfertigt. „Wenn aber auch den Bescheinigungen der als geeignet anerkannten Stellen diese Beweiskraft zukommt, sind sie Organen der Rechtspflege, also z. B. den Rechtsbeiständen und Rechtsanwälten in ihrem Aufgabenbereich gleichgestellt.“⁷² Seit einer Gesetzesänderung dürfen diese Erfolglosigkeitsbescheinigungen nur noch „auf der Grundlage persönlicher Be-

ratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt“⁷³ werden. Dieser Passus wurde u.a. aufgrund der seriösen und zuverlässigen Arbeit der Sozialen Insolvenzberatungsstellen eingefügt, die sich aufgrund ihrer berufsethischen Überzeugung immer für die Unverzichtbarkeit persönlicher Beratungen eingesetzt hatten.⁷⁴ So sollen nun Gefälligkeitsbescheinigungen unseriöser Vertreter und unzureichende „Beratungen“ im Internet unterbunden werden.

4.4.2 Vertretung vor dem Insolvenzgericht

Seit der Neuregelung des Rechtsberatungsrechtes zum 1. Juli 2008 kann hinsichtlich der Vertretungsbefugnis vor Gerichten zwischen Laien und professionellen Vertretern unterschieden werden. Soweit sich jemand selbst vor einem Zivilgericht vertreten darf, kann er damit gem. § 79 ZPO z. B. auch einen volljährigen Familienangehörigen beauftragen, weil sein Vertrauen darauf, von einem Laien ordentlich vertreten zu werden, vom Gesetzgeber nicht mehr als besonders schutzwürdig angesehen wird.⁷⁵ Von professionellen Vertretern verlangt der Gesetzgeber dagegen bestimmte Mindestqualifikationen, um den Vertretenen und das Gericht ausreichend zu schützen. Für die Vertretung im Schuldenbereinigungsplanverfahren gem. § 306 ff. InsO hatte er gem. § 305 Abs. 4 InsO geeignete Personen und Stellen zugelassen. Die hohe Professionalität geeigneter Stellen in der Zu- und Zusammenarbeit wurde von Insolvenzgerichten seither immer gelobt. Aufgrund der Erfahrung, dass die Verfahren „rund laufen“, wenn geeignete Stellen beteiligt sind, hat der Gesetzgeber ab 1. Juli 2014 die Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen und Personen auf alle Verfahrensabschnitte ausgedehnt.⁷⁶

4.4.3 Bescheinigung pfändungsfreier Kontoguthaben

Zur Entlastung der Vollstreckungsgerichte hatte sich der Gesetzgeber neben komplizierten Regelungen zum Schutz des Existenzminimums bei Kontopfändungen an die Kompetenz und Zuverlässigkeit u.a. der für das Insolvenzverfahren als „geeignet“ angesehenen Personen und Stellen erinnert und ihnen ab 1. Juli 2010 neben anderen Stellen, wie z. B. Sozialleistungsträgern, Familienkassen oder Arbeitgebern⁷⁷, eine Bescheinigungsbefugnis zu Pfändungsfreibeträgen bei Kontopfändungen zugebil-

igt.⁷⁸ Was vorher zum Aufgabenbereich von Rechtspflegern an den Vollstreckungsgerichten gehörte, dürfen nun auch geeignete Stellen mit Bescheinigungen über unpfändbare Kontoguthaben gem. § 850 k Abs. 5 ZPO immer dann, wenn besondere Sachverhalte wie Unterhaltsverpflichtungen, Kindergeld- oder Sozialleistungsbezug gegeben sind. Der Gesetzgeber vertraut darauf, dass diese Sachverhalte sorgfältig geprüft werden, was durchaus aufwendig sein kann. „Wir müssen auch prüfen, ob tatsächlich Unterhaltsleistungen gewährt werden (evtl. Naturalunterhalt), denn es zählen i. S. d. § 850 c Abs. 1 S. 2 ZPO nicht die bloßen Unterhaltsverpflichtungen, sondern nur Unterhaltsgewährungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen u. a. gem. §§ 1360, 1361, 1570, 1571, 1572, 1573, 1575, 1576, 1601, 1602, 1603 Abs. 2, 1608, 1615l und 1615n BGB“⁷⁹ hatte der Verfasser die Prüfungsverpflichtungen geeigneter Stellen an anderer Stelle beschrieben, die ggf. auch Haftungsansprüche⁸⁰ nach sich ziehen können. Geeignete Stellen nehmen mit diesen Aufgaben seit 20 Jahren infolge ihrer Kompetenz und Zuverlässigkeit eine Stellung in der Rechtspflege ein, die hoch anzusiedeln ist.

5. Stellung im Sozialgefüge/gesellschaftliche Bedeutung

Als ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal Freier Berufe sieht das BVerfG die „Stellung im Sozialgefüge“ (s. Kap. 1.) an, also die gesellschaftliche Relevanz einer beruflichen Tätigkeit. Wie steht es diesbezüglich mit der Verbraucherinsolvenzberatung? Als dem verdienten Pionier der Schuldner- und Insolvenzberatung Marius Stark das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurde, bemerkte Ministerialrat a. D. Frank Bertsch in seiner Laudatio: „Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung kann als eine strategische Komponente der Gesellschaftspolitik unserer Zeit gesehen werden. Die Dienstleistungen der Schuldnerberatung und mit diesen die Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater selbst finden gesellschaftspolitisch eine hohe Anerkennung. [...] Diese Anerkennung wird zum anderen von der Professionalität der Frauen und Männer getragen, die die soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durchführen: fachlich gebildet und um weitere Qualifizierung bemüht, mit einem starken mitmenschlichen Impuls (Empathie) und persönlicher ethischer Fundierung. [...] Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater bilden als Gruppe eine

dem Gemeinwohl verpflichtete Funktionselite.“⁸¹ Dieses Lob kann mit einem Blick auf die gesellschaftlichen Wirkungen der Schuldner- und Insolvenzberatung untermauert werden.

5.2 Individuelle und gesellschaftliche Wirkungen

Betrachtet man die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen von Schuldner- und Insolvenzberatung, fällt zunächst auf, dass die gesundheitspolitischen Aspekte bisher kaum erforscht wurden. Es liegt auf der Hand, dass eine Überschuldung negative psychische wie physische gesundheitliche Auswirkungen haben kann und eine Überwindung dieser Situation dem Gesundheitswesen erhebliche Kosten erspart.

Gut erforscht sind hingegen die Einspareffekte der Schuldner- und Insolvenzberatung auf die Sozialhaushalte. Mehrere Studien haben gezeigt, dass jeder in die Schuldnerberatung investierte Euro das Doppelte an Sozialausgaben wie Arbeitslosenunterstützung, Wohngeld u.Ä. erspart.⁸² Investitionen in die Schuldnerberatung, die überwiegend aus den kommunalen Haushalten, für die Verbraucherinsolvenzberatung auch aus den Länderhaushalten kommen, amortisieren sich demnach bereits nach einem halben Jahr.

Die beachtlichen individuellen Befindlichkeitsbesserungen bei Betroffenen hat u.a. die Wirksamkeitsstudie Schuldnerberatung 2007 gemessen.⁸³ An diesen individuellen Wirkungen kann die Qualität und Bedeutung von Schuldner- und Insolvenzberatung besonders gut abgelesen werden:

„Weiterhin ergeben sich folgende Resultate im psychosozialen Bereich nach durchschnittlich achtmonatiger Schuldnerberatung im Vergleich zur Einschätzung der Klientinnen und Klienten zu Beginn der Beratung:

- Der Überblick der Klientinnen und Klienten über ihre Schuldensituation verbessert sich von ‚mittel‘ auf ‚gut‘.
- Bei der emotionalen Situation der Klientinnen und Klienten treten deutliche Verbesserungen auf. Aktuelle Stimmung und Grundstimmung verbessern sich signifikant. Selbstbewusstsein und Wohlbefinden steigen deutlich.

- Die familiäre Situation verbessert sich: die Klienten sind besser integriert, ihre Einbindung mit Familie und Freunden ist gestärkt.
- Die subjektive körperliche Verfassung der Klientinnen und Klienten stellt sich nach acht Monaten deutlich positiver dar.
- Die Klientinnen und Klienten von Schuldnerberatung gewinnen eine positivere Lebenseinstellung.“⁸⁴

Der Verfasser konnte darüber hinaus anhand der Ergebnisse bei den Teilnehmenden aus seiner Beratung seinerzeit zeigen, dass die sozialarbeiterische Methode der Gruppenberatung im AEV sogar überdurchschnittliche Wirkungen im individuellen wie im gesellschaftlichen Bereich hervorbringen kann.⁸⁵ Die Wirkungen von Schuldner- und Insolvenzberatung beschränken sich nämlich nicht auf den individuellen Bereich, sondern kommen der gesamten Gesellschaft zugute, bemerkte auch Bertsch zu Recht.⁸⁶

Eine umfangreiche Metastudie von Harald Ansen und Frauke Schwartig im Sonderheft der BAG-SB Informationen vom Dezember 2015 führt noch viele weitere Forschungsergebnisse zur Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung aus.⁸⁷ Ohne dass diese hier aus Platzgründen wiedergegeben werden können, darf doch davon ausgegangen werden, dass der hohe gesellschaftliche Nutzen der Sozialen Verbraucherinsolvenzberatung wissenschaftlich erwiesen ist und deshalb auch in der Politik besserer Aufmerksamkeit bedarf.

Viele der Freien Berufe des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, wie Ärzte, Erzieher, Wissenschaftler, Künstler u.Ä. erfüllen wichtige gesellschaftliche Funktionen. Die Verbraucherinsolvenzberatung ist eine mindestens ebenso wichtige. Allein schon aus Sicht der gesamtgesellschaftlichen Wirkungen verdient es die Soziale Verbraucherinsolvenzberatung nicht, als Gewerbe angesehen zu werden. Sie gehört steuerrechtlich vielmehr zu den »Analogberufen« bzw. zu den »Katalogähnlichen Berufen« wie z. B. Insolvenzverwaltung.

II. Zusammenfassung

Um steuerrechtlich bei den „sonstigen selbstständigen Arbeiten“ eingeordnet zu werden, muss eine Gruppenähnlichkeit mit den zumeist vermögensverwaltenden Tätigkeiten von Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern oder Aufsichtsratsmitgliedern gegeben sein. Hier ordnet der BFH u. a. Insolvenzverwalter, Berufsbetreuer oder Verfahrenspfleger ein. Für diese drei Tätigkeitsfelder ist eine akademische Vorbildung keine zwingende Voraussetzung, ist jedoch aufgrund der Schwierigkeit dieser Aufgaben wünschenswert.

Für Verbraucherinsolvenzberater gibt es dagegen in den Landesausführungsgesetzen sowie den darauf basierenden Richtlinien und Verordnungen Mindestanforderungen im Hinblick auf ihre Ausbildung, Berufserfahrung und weitere Eignungsmerkmale. Durch diese Bestimmungen wird auch ein umfassender Arbeitsansatz i. S. v. ganzheitlicher Beratung und Hilfe gefordert, wie er in der Sozialen Schuldnerberatung seit Ende der 1970er Jahre praktiziert wird. Damit ist Insolvenzberatung ein Arbeitsfeld Sozialer Arbeit und in ihrem Fachspezifikum „Ganzheitlichkeit“ von der Sozialen Schuldnerberatung nicht zu unterscheiden. Der psychosoziale Beratungsanteil in der Schuldnerberatung ähnelt dem von psychologischen Beratern, Betriebsberatern, Lehrern und ähnlichen Berufsgruppen. Die rechtliche Beratung in der Insolvenzberatung setzt umfangreiche spezielle Rechtskenntnisse voraus, welche sowohl die Beratung beeinflussen als auch das Agieren nach außen. Als einer der wenigen Berufsgruppen in der Sozialen Arbeit ist Verbraucherinsolvenzberatern eine Vertretung von Antragstellern vor einem Gericht, nämlich dem Insolvenzgericht erlaubt. Die Befugnis zum Erbringen von Rechtsdienstleistungen hat das RDG mit einem eigenen Erlaubnistatbestand in § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG hervorgehoben. Sanierungsüberlegungen in der Insolvenzberatung ähneln denen von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Insolvenzverwaltern. Soweit ein Selbstständiger eine geeignete Stelle bzw. Insolvenzberatung betreibt, agiert er wie eine für diese Tätigkeit als geeignet angesehene oder bestimmte Person. Ihm sind mit dem Ausstellen von Bescheinigungen gem. § 305 InsO Aufgaben anvertraut, die mit denen von Rechtspflegern vergleichbar sind; Bescheinigungen gem. § 850k Abs. 5 ZPO ersetzen mittlerweile sogar Rechtspflegerentscheidungen.

Die Qualitätskriterien für die Anerkennung als geeignete Stelle und die Aufgaben für geeignete Stellen und Personen stellen so hohe Anforderungen, dass sie bereits damit die Grundlage für die Zurechnung zu den Freien Berufen im Katalog des § 18 Abs. 1 Satz 2 EStG schaffen. Wie der unselbstständige, arbeitet der selbstständige Insolvenzberater eigenverantwortlich, fachlich unabhängig, geleitet von seiner Berufsethik, auf Beratungssicherheit bedacht im Rahmen der jeweiligen Landesausführungsbestimmungen zur InsO und damit nach autonomen wie staatlichen berufsständischen Regelungen.

Nicht nur die Tätigkeit des Insolvenzverwalters hat sich zu einem eigenständigen Berufsbild entwickelt, sondern in den vergangenen 20 Jahren auch die des Insolvenzberaters. Ihre akademische und praktische Qualifikation haben die meisten Insolvenzberater im Studium der Sozialen Arbeit erworben und sich darauf aufbauend weiterqualifiziert. Die in geeigneten Stellen arbeitenden Insolvenzberater sind anerkanntermaßen für ihre Aufgaben besser ausgebildet und aufgrund ihres ganzheitlichen Menschenbildes und Arbeitsansatzes besser geeignet als die meisten Personen, die bisher für geeignet erklärt wurden (z. B. Notare, Steuerberater, Rechtsanwälte) und die als Freiberufler tätig sind.

Es ist daher zusammenfassend der Schluss zu ziehen, dass die Soziale Verbraucherinsolvenzberatung geradezu idealtypisch alle Merkmale freier Berufe vereint, wie sie u. a. vom BFH und vom BVerfG gesehen werden und zwar unabhängig davon, ob sie selbstständig, oder in abhängiger Beschäftigung ausgeübt wird. Die selbstständig erbrachte Soziale Verbraucherinsolvenzberatung ist deshalb als ein „ähnlicher Beruf“ zu den in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannten Katalogberufen anzusehen. Sie ist außerdem im Sinne der finanzgerichtlichen Rechtsprechung eine „zu einem eigenen Berufsbild verdichtete Tätigkeit“. Auch wenn dieser Bewertung eine steuerrechtliche zugrunde liegt und nicht umfassendere und aus anderem Blickwinkel getroffene z. B. des Berufsverbandes DBSH oder des Interessenverbandes BAG-SB, darf diese Einordnung im Diskurs von Berufsbildern Sozialer Arbeit nicht übersehen werden.

Es ist deshalb an der Zeit, dass Verbraucherinsolvenzberatung steuerrechtlich als Freier Beruf anerkannt wird und damit auch von dieser Seite die Wertschätzung er-

fährt, die ihr aufgrund ihres gesellschaftlichen Nutzens gebührt. Die Soziale Verbraucherinsolvenzberatung selbst und mit ihr deren Interessenvertretungen sind aufgerufen, auch diesen Teil ihrer beruflichen Identität in den Blick zu nehmen und offensiv dafür einzutreten, die Freiberuflichkeit von Verbraucherinsolvenzberatung auch im Steuerrecht zu verankern. Die damit verbundene Anerkennung als qualifizierte und gesellschaftlich bedeutsame Dienstleistung nützt auch dem Großteil der abhängig Beschäftigten.

Gottfried Beicht, M. A. ist Diplom-Sozialarbeiter, Master of Arts in Sozialrechtsberatung und EOQ Qualitätsmanager. Während seiner 40-jährigen Berufserfahrung hauptsächlich in der Schuldnerberatung hat er zahlreiche Fachaufsätze z. B. zur Qualität Sozialer Arbeit, zu Schuldner-, Insolvenz- und Existenzsicherungsberatung sowie deren Wirkungsmessung verfasst und die im Masterstudium entwickelte Arbeitshilfe „Erste Hilfe bei Überschuldung“ herausgegeben.

**BAG
SB**

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Ihre **Vorteile** einer **Mitgliedschaft** in Zahlen ausgedrückt.

Mitgliedsbeitrag: 90,-

Abo BAG-Info:	-95,00
Jahresfachtagung:	-50,00
Workshop:	-20,00
2-tägige Fortbildung:	-50,00
Jahresabo ZVI:	-79,50
Jahresabo VIA:	-30,00
InSo-Kommentar:	-20,00

Ersparnis: 254,50

... und noch mehr Vorteile ...

- ein großes Netzwerk und Fachaustausch mit Kollegen
- politische Einflussnahme
- 50 % Rabatt auf alle Anzeigen in der BAG-SB Informationen
- kostenloser Bezug des BAG-SB Newsletters
- Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

wichtig

weiterleiten an

erledigt

**Einen Aufnahmeantrag
finden Sie weiter
hinten im aktuellen Heft.**

Endnoten

- ¹ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), Freie Berufe zu Recht von Gewerbesteuer befreit. [http://www.dbsch.de/html/hauptteil_aktuelles2.html]
- ² Vgl. Beicht, Geeignete Stelle – Gewerbe oder Freier Beruf? ZVI, 6/2012, S. 209 bis S. 223.
- ³ Wenn im weiteren Text lediglich die Begriffe Insolvenzberatung bzw. Insolvenzberater auftauchen, ist immer die Verbraucherinsolvenzberatung gemeint.
- ⁴ Schumacher, Die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit; Forum Sozial 3/2019, S. 45-52.
- ⁵ Vgl. u.A.: Berufsbild Soziale Arbeit des DBSH. [https://www.dbsch.de/fileadmin/downloads/Berufsbild_Vorstellung-klein.pdf]
- ⁶ Vgl. AG SBV, Konzept Soziale Schuldnerberatung v. 03.04.2018. [https://www.agsbv.de/wpcontent/uploads/2018/04/2018_04_03_Konzept-Soziale-Schuldnerberatung_AGSBV.pdf]
- ⁷ Vgl. u. A. Kuntz in: Schruth u.a., Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, 5. Aufl., 2003, S. 28; AG SBV, Berufsbild Schuldner- und Insolvenzberater, 2002 (aktualisiert: 02.04.2004). [<http://www.freiburg.de/servlet/PB/show/1161123/berufsbildentwurf1>], aktuelle Fassung s. Fußn. 6; Homann, Praxis und Recht der Schuldnerberatung, 2009, S. 24.
- ⁸ Vgl. Groth, Schuldnerberatung – Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit, 1984.
- ⁹ BVerfG, Beschl. v. 15.01.2008 – 1 BvL 2/04, (Auslassung durch den Verfasser). [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20080115_1bvl000204.html]
- ¹⁰ EuGH, Urt. v. 11.10.2001 – Rs C-267/99. [http://www.freieberufe.de/fileadmin/freieberufe.de/pdfalt/pdf/freie_berufe_beim_eugh.pdf]
- ¹¹ § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EstG (Auslassungen durch den Verfasser).
- ¹² Vgl. Schaub: Selbständigkeit auf dem Vormarsch, Forum sozial 4/2008, S. 47.
- ¹³ IHK Hannover, Abgrenzung Gewerbebetrieb – Freie Berufe, S. 2 [<http://www.reutlingen.ihk.de/showMedia.php/872/FreiberuflicheTaetigkeit.pdf?>]
- ¹⁴ Vgl. BFH, Urt. v. 28.06.2001 – IV R 10/00. [<http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>]
- ¹⁵ BFH, Urteil v. 15.06.2010 – VIII R 10/09. In dieser Passage fast wortgleich mit nachfolgendem Urteil v. 15.06.2010 – VIII R 14/09. [Quelle: Fußn. 14]
- ¹⁶ BFH, Urteil v. 15.06.2010 – VIII R 14/09. [Quelle: Fußn. 14]
- ¹⁷ BFH, Fußn. 15.
- ¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 03.08.2004 – 1BvR 1086/01, DStR 2004, S. 1670.
- ¹⁹ BFH, Beschl. v. 14.07.2008 – VIII B 179/07. [Quelle: Fußn. 15]
- ²⁰ BVerfG, Fußn. 9.
- ²¹ Vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 EstGB.
- ²² Die nach einem erfolglosen Einigungsversuch im Verbraucherinsolvenzverfahren gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO auszustellende Bescheinigung ist die Erfolglosigkeitsbescheinigung.
- ²³ Am 01.07.2014 trat das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ in Kraft.
- ²⁴ Z.B. Betreuer gem. § 1897 BGB oder Verfahrenspfleger gem. § 276 FamFG.
- ²⁵ Der Zusatz in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, dass die Bescheinigung „[...] auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners [...]“ ausgestellt werden muss, erfolgte ebenfalls zum 01.07.2014 (s. Fußn. 23).
- ²⁶ Sozialministerium Schleswig-Holstein, Arbeitspapier Voraussetzungen für Schuldnerberatungsstellen, November 1994.
- ²⁷ Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Anlage z. Protokoll der Sitzung der Bund-Länder-AG Vereinfachung des neuen Insolvenzverfahrens v. 25.01.1996.
- ²⁸ Musterausführungsgesetzentwurf der Bund-Länder-AG v. 25.10.1996.
- ²⁹ Vgl. u.a. Vorschlag des AK-InsO der Verbände v. 22.05.1996; sowie Ergebnisprotokoll der Besprechung v. 28.08.1996 zur Verbraucherinsolvenzberatung im MAGS NRW.
- ³⁰ Verordnung über die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern. [<http://www.inso-rechtsprechung.de/anererkennungmv.htm>]
- ³¹ § 4 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO Thür. v. 03.02.2006, GVBl. S. 44).
- ³² § 2 Abs. 1 S. 2 Sachsen-Anhaltinisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO LSA) v. 17.11.1998, GVBl. S. 461.
- ³³ Vgl. Art. 2 Abs. 3 AGInsO Bayern; § 2 Abs. 3 AGInsO Hmb; § 2 Abs. 2 AGInsO MV; § 2 Abs. 1 AGInsO SchlH; § 4 Abs. 4 AGInsO Thür.
- ³⁴ Bayern, Bremen, Hessen, NRW, das Saarland, Sachsen und Thüringen haben es nicht für erforderlich gehalten, nähere Bestimmungen zu geeigneten Personen in ihre jeweiligen Landesausführungsgesetze aufzunehmen. In NRW gab es dazu eine ähnliche Begründung wie in Bayern: „Als geeignete Personen kommen die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater) in Betracht. Durch das Berufs- und Standesrecht ist deren verantwortliche Aufgabenwahrnehmung gesichert. Daher ist es nicht notwendig, hierzu ergänzende Vorschriften zu erlassen.“ [Landtag NRW, Drucks. 12/3030 v. 30.04.1998, S. 8]
- ³⁵ Z.B. Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.
- ³⁶ Hergenröder, Die Anerkennung geeigneter Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, ZVI 9/2007, S. 448.
- ³⁷ E-Mail-Antwort der Regierung von Niederbayern v. 02.02.2012 auf eine Anfrage des Verfassers v. 15.01.2012 (Vgl. Beicht, Fußn. 3, S. 215).
- ³⁸ RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, Richtlinien über die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung v. 03.07.1998 – IV A 4 – 6709.3, MBl. NRW 1998, S. 963.
- ³⁹ Vgl. Fußn. 7.
- ⁴⁰ International Federation of Social Workers (IFSW), Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien, 2004, Übersetzung ins Deutsche von Barbara Molderings DBSH e.V. [http://www.dbsch.de/Internationalie_Ethik.doc]
- ⁴¹ Vgl. z.B. AWO Bundesverband e.V.: AWO Rahmenkonzeption Schuldner- und Insolvenzberatung, Dezember 2016. [https://www.awo.org/sites/default/files/2017-01/Rahmenkonzeption_SIB_neu_Stand_9.12.16.pdf]
- ⁴² Vgl. AG SBV Fußn. 6.

- ⁴³ Vgl. AG SBV, Fußn. 6, S. 4.
- ⁴⁴ Vgl. AG SBV, Fußn. 6, S. 10.
- ⁴⁵ Groth, Fußn. 8.
- ⁴⁶ Vgl. AG SBV, Fußn. 7, S. 3.
- ⁴⁷ AG SBV, Rahmenordnung für die Weiterbildung zum „Schuldner- und Insolvenzberater/in“ – Entwurf des AK-Berufsbild der AG SBV v. 03.07.2002. [http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/fileadmin/user_upload/Rubriken/Beratungsmethoden/2005/rahmenoberufsbild.pdf]
- ⁴⁸ AG SBV, Fußn. 6.
- ⁴⁹ AG SBV, Fußn. 6, S. 3.
- ⁵⁰ AG SBV, Fußn. 6, S. 4.
- ⁵¹ DBSH, Berufsbild Soziale Arbeit. [<https://www.dbsch.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html>]
- ⁵² Vgl. DBSH, Landesverband Baden-Württemberg, Stellungnahme v. 05.09.2002 zum Entwurf eines Berufsbilds „Schuldnerberater“ der AG SBV, Mannheim, Eigendruck DBSH.
- ⁵³ Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Auswertung der Tätigkeitsberichte der als geeignet anerkannten Stellen nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung der Jahre 2003 bis 2009.
- ⁵⁴ Schwarze, Grundsätze und Selbstverständnis von Schuldnerberatung als soziale Institution im modernen Wohlfahrtsstaat, BAG-SB Informationen, 2/2008, S. 42.
- ⁵⁵ Vgl. AGInsO Bayern; AGInsO Berlin; AGInsO Brandenburg; AGInsO Bremen; AGInsO Hamburg; AGInsO Hessen; AGInsO Niedersachsen; AGInsO Sachsen; AGInsO Sachsen-Anhalt; AG-InsO Schleswig-Holstein und AGInsO Saarl.
- ⁵⁶ AG SBV, Fußn. 6, S. 14.
- ⁵⁷ Vgl. u. a. FH Düsseldorf, Fachbereich 6, Sozial- und Kulturwissenschaften. [http://soz-kult.fh-duesseldorf.de/studiengaenge/bachelor_sa]
- ⁵⁸ Vgl. u. a. FH Köln, Masterstudium Beratung und Vertretung im Sozialen Recht. [<http://www.studium.fh-koeln.de/service/studienangebot/u/02712.php>]; FH Frankfurt, Masterstudium Beratung und Sozialrecht. [http://www.fh-frankfurt.de/de/fachbereiche/fb4/studiengaenge/beratung_sozialrecht_ma.html]
- ⁵⁹ Vgl. Der Paritätische „Der Mensch steht im Mittelpunkt“ – Paritätisches Bildungswerk qualifiziert SchuldnerberaterInnen, 5/2011, S. 9.
- ⁶⁰ Vgl. Paritätische Akademie NRW, Curriculum Zertifikatskurs Schuldner- und Insolvenzberatung, Wuppertal, 2011.
- ⁶¹ Vgl. Schlabs, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung: Effizienz und Effektivität durch sozialbezogene Komponenten, ZVI 2012, S. 51.
- ⁶² Vgl. Korczak/Pfefferkorn, Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, 1992, S. 276.
- ⁶³ Vgl. Beicht, Gruppenberatung und Wirkungen im AEV, BAG-SB Informationen 4/2009, S. 42.
- ⁶⁴ Schlabs, Fußn. 61.
- ⁶⁵ Landtag Nordrhein-Westfalen, Fußn. 34, S. 8.
- ⁶⁶ Vgl. u. a. AG SBV, Geschäfte mit der Armut, Material z. Aktionswoche Schuldnerberatung 2010. [www.aktionswoche-schuldnerberatung.de/archiv2010/wp-content/uploads/2010/04/Schuldenregulierungsangebote.pdf]
- ⁶⁷ Vgl. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Muster-Qualitätsmanagement-Handbuch Schuldner- und Insolvenzberatung, Leitfaden, 2008.
- ⁶⁸ Das EFQM-Modell für Business Excellence wurde 1991 als Rahmenrichtlinie für organisatorische Selbsteinschätzung und als Basis für den EFQM Excellence Award eingeführt und 2010 aktualisiert. [http://de.wikipedia.org/wiki/European_Foundation_for_Quality_Management]
- ⁶⁹ Vgl. Berufsregister für Soziale Arbeit. [<http://www.berufsregister.de>]
- ⁷⁰ Vgl. Berufsregister für Soziale Arbeit, Fußn. 69.
- ⁷¹ Vgl. u. a. Wimmer/Grote, InsO, 2. Aufl., § 305 Rz. 13, S. 1826; Krug, Der Verbraucherkonkurs, 1998, S. 108.
- ⁷² Beicht/Schmitz-Winnenthal, Beratungshilfe für das außergerichtliche Insolvenzverfahren, ZVI 2006, S. 266.
- ⁷³ § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO n. F. trat am 01.07.2014 in Kraft (s. Fußn. 23).
- ⁷⁴ Vgl. u. a.: Seethaler, Persönliche Beratung als Voraussetzung der Bescheinigung nach § 305 InsO. Caritasverband Heidelberg, Infodienst Schuldnerberatung v. 24.07.2015. [<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/persoensliche-beratung-als-voraussetzung-der-bescheinigung-nach-%C2%A7-305-inso/>]
- ⁷⁵ Vgl. Begründung zu RegE eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechtes, BT-Drucks. 16/3655 v. 30.11.2006.
- ⁷⁶ Vgl. Fußn. 23.
- ⁷⁷ Vgl. § 850 k Abs. 5 S. 2 ZPO.
- ⁷⁸ Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 07.07.2009, BGBl I, S. 1707.
- ⁷⁹ Beicht, Sollen wir unseren Ratsuchenden das P-Konto empfehlen und uns als bescheinigende Stelle betätigen? BAG-SB Informationen 3/2010, S. 162.
- ⁸⁰ Ebd. S. 163
- ⁸¹ Bertsch, Abschied von Marius Stark, BAG-SB Informationen 4/2011, S. 189.
- ⁸² Vgl. u. a. Kuhlemann/Walbrühl, Wirksamkeitsstudie Schuldnerberatung 2007 – Expertise im Auftrag des Bundesministeriums f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2007 [http://www.kwup.de/fileadmin/templates/downloads/Expertise_Wirksamkeit_von_Schuldnerberatung_in_Deutschland_2007.pdf]; Beicht, Fußn. 63, S. 40-44.
- ⁸³ Vgl. Kuhlemann/Walbrühl, Fußn. 82.
- ⁸⁴ Ebd., S. 5.
- ⁸⁵ Vgl. Beicht, Fußn. 63, S. 43.
- ⁸⁶ Bertsch, Fußn. 81.
- ⁸⁷ Ansen und Schwartig, Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Metastudie empirischer Arbeiten. BAG-SB Informationen 4/2015, S. 164-211.

Vereinsarbeit ist Teamarbeit

Erst gemeinsam schaffen wir einen starken Fachverband.



Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht,

- **als natürliche Person Mitglied in der BAG-SB zu werden?**

Einen Aufnahmeantrag finden Sie in jeder Ausgabe der BAG-SB Informationen.

- **vom Abonnement zur Mitgliedschaft zu wechseln?**

Neben dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung genießen Mitglieder viele finanzielle Vorteile.

- **Kolleg_innen für eine Mitgliedschaft zu gewinnen?**

z. B. durch das Besuchen von BAG-SB Veranstaltungen und Fortbildungen.

- **oder den Verein finanziell zu unterstützen?**

Schalten Sie (Stellen-)Anzeigen im Newsletter der BAG-SB.

Platzieren Sie Anzeigen von Netzwerkpartnern in den BAG-SB Informationen.

Bewerben Sie die Förderabonnements oder Spenden für die BAG-SB.



Die Anzahl an überschuldeten Personen in Deutschland

Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

Einleitung

Bisher kann die amtliche Statistik keine Angaben zu einer Gesamtzahl an überschuldeten Personen oder Haushalten in Deutschland liefern. Auch auf Basis der jährlich durchgeführten Überschuldungsstatistik ist dies nicht möglich, denn die Erhebung ist lediglich auf Personen beschränkt, die eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen (Statistisches Bundesamt, 2019). Jedoch nimmt nicht jede von Überschuldung betroffene Person die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch. Private Überschuldung ist als ein multikausales Problem sowie auch als gesellschaftliches Tabuthema einzustufen. All diese Faktoren münden in einer äußerst nachteiligen Datenlage und erschweren die Abschätzung, für wie viele deutsche Haushalte oder Einzelpersonen Überschuldung tatsächlich zutrifft. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie hat das Statistische Bundesamt nun überprüft, ob die Informationslücke geschlossen werden kann. Grundlage hierfür bildet ein „Indikatorenmodell“, mit welchem in den 1990er Jahren bereits eine Anzahl an überschuldeten Haushalten kalkuliert werden konnte (Korczak, 2001).

Die Statistik zur Überschuldung privater Personen

Die Überschuldungsstatistik ist eine jährliche zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Erhebung bei Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland. Zunächst als jeweils in jedem Jahr neu initiierte Erhebung nach § 7 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz umgesetzt, besteht seit dem Jahr 2012 mit dem Überschuldungsstatistikgesetz (ÜSchuldStatG) eine eigene Rechtsgrundlage für eine permanente Erhebung und statistische Analyse der Situation von Überschuldung betroffener Personen in Deutschland. In dieser Zeit unverändert blieb der Charakter der Überschuldungsstatistik als freiwillige Erhebung. Die Beratungsstellen, meist in Trägerschaft eines Sozialverbandes oder einer Kommune, entscheiden selbst, ob sie an der Statistik teilnehmen möchten. Es gibt keine gesetzliche Auskunftspflicht. Ebenfalls ist für eine Übermittlung von Einzeldaten zusätzlich das Einverständnis eines jeden Beratenen erforderlich. Die Überschuldungsstatistik fragt vor allem nach soziodemografischen Angaben der Ratsuchenden, wie z. B. Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit,

Lebensform, Erwerbsstatus und Bildungsniveau. Darüber hinaus liegen Informationen zum Auslöser der Überschuldung, zur Anzahl und Art der Gläubiger, zur Höhe der Schulden, zum Einkommen und zu den Ausgaben der Person und des Haushalts sowie zum Stand der Beratung vor. Ergänzt werden diese Angaben um Fragen, die sich auf die Beratungsstelle beziehen. Hierzu gehören etwa die Art des Trägers sowie Zahl und Ausbildungsstand der in der Einrichtung tätigen Beratungs- bzw. Verwaltungskräfte. Seit der ersten Erhebung im Jahr 2006 ist eine stetig steigende Teilnahmebereitschaft zu verzeichnen. Zuerst meldeten 124 Schuldnerberatungsstellen; für das aktuellste Berichtsjahr 2018 gingen Angaben von 559 der rund 1.450 Beratungsstellen mit knapp 136.000 Einzelfällen in die Datenanalyse ein (Statistisches Bundesamt, 2019). Im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen fragt das Statistische Bundesamt bei auffälligen bzw. unplausiblen Angaben bei den Beratungsstellen nach, korrigiert daraufhin einzelne Werte oder löscht gänzlich unplausible Fälle. Durch eine anschließende Hochrechnung der Ergebnisse sind Aussagen über die Gesamtheit aller im Berichtsjahr durchgeführten Schuldnerberatungen in Deutschland möglich (Joachimiak, 2016).

Die Machbarkeitsstudie

Zur Berechnung der Anzahl der überschuldeten Personen hat sich das Statistische Bundesamt für den Ansatz auf Basis eines „Indikatorenmodells“ entschieden. Dieses wurde in einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus dem Jahr 2001 vorgestellt. Hierbei wird aus einer Kombination von bereits vorhandenen Datenquellen zu einzelnen Gläubigergruppen bzw. Schuldenarten ermittelt, wie viele Überschuldungsfälle es insgesamt gibt. Beispielsweise wurden Angaben zu Kreditkündigungen aus Daten der SCHUFA, eingeleiteten Privatinsolvenzverfahren aus Daten der Insolvenzstatistik, Angaben zu Mietschulden des Bundesverbands Deutscher Wohnungsunternehmen, Energieschulden bei Energieunternehmen, Zahlen zu Pfändungen bei ALG-II-Beziehern von der Bundesagentur für Arbeit und vergleichbare Quellen miteinander verknüpft. Es wird angenommen, dass eine Person nicht nur bei einer Gläubigerart, sondern früher oder später bei

mehreren Gläubigern in Zahlungsverzug geraten ist und es dadurch zu Überlappungen in den einzelnen Angaben kommt (Korczak, 2001). Mithilfe der detaillierten Einzelfallangaben aus der Überschuldungsstatistik lässt sich allerdings eine Quote der Überschneidung zwischen den Schuldenarten ermitteln: der sogenannte „Überschneidungskoeffizient“. Diese Quote in Kombination mit den Summenangaben für die einzelnen Gläubigerarten ermöglichen die Berechnung einer Gesamtzahl an überschuldeten Personen. Es ist die einzige bekannte Methodik, die das komplexe Problem der privaten Überschuldung so umfassend wie möglich modelliert, da diverse Gläubigerarten berücksichtigt werden können.

Das Hauptaugenmerk des Statistischen Bundesamtes liegt in der Produktion eines amtlich geschätzten Wertes, welcher strengen Qualitätsanforderungen an die Methodik und dem Ergebnis unterliegt. Für die Durchführung der Machbarkeitsstudie wurde die Überschuldungsstatistik aus dem Berichtsjahr 2017 herangezogen. Zu allen Schulden- bzw. Gläubigerarten der Überschuldungsstatistik wurden potenzielle gegenwärtige Datenquellen erörtert und eingehend in ihrer Qualität bewertet. Die Hauptannahme der Modellrechnung ist, dass jeder Überschuldete bei mindestens einem Gläubiger früher oder später Zahlungsausfälle aufweist. Durch die Überschuldungsstatistik kann diese Annahme bekräftigt werden, denn im Berichtsjahr 2017 waren in etwa 90 Prozent der beratenen Personen bei mehr als einem Gläubiger verschuldet (Statistisches Bundesamt, 2018). Schlussendlich konnten sieben der statistisch erhobenen Schuldenarten in der Studie berücksichtigt werden, denn für diese stehen Angaben aus alternativen Datenquellen zur Verfügung. Insgesamt werden dadurch etwa 94 Prozent aller beratenen Personen 2017 abgedeckt. Dies bedeutet, dass lediglich sechs Prozent der beratenen Überschuldeten in keiner der folgenden Schuldenarten erscheinen:

- Kreditinstitute (SCHUFA)
- Finanzamt (Bundesministerium für Finanzen)
- Öffentliche Gläubiger (Generalzolldirektion)
- Energieunternehmen (Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt)
- Telekommunikationsunternehmen (SCHUFA)
- Pfändungsschutzkonto (SCHUFA)
- Verbraucherinsolvenz (Destatis, Insolvenzzstatistik)

Das finale Ergebnis der Modellrechnung ist allerdings als unzureichend einzustufen. Für kaum eine Gläubiger- bzw. Schuldenart konnten hinlänglich belastbare Datenquellen ausfindig gemacht werden: Im Bereich Finanzamt liegen nur Fallzahlen auf Basis der Einkommenssteuerschuldner in Kombination mit der Steuernummer vor, sodass die Gläubigerart Finanzamt unterschätzt ist. In der Angabe fehlen alle weiteren Steuerarten. Ähnliches gilt bei den öffentlichen Gläubigern, bei denen nur die durch Hauptzollämter durchgeführten Vollstreckungen quantifiziert sind. In dieser Kategorie sind bspw. keine Schuldnerinnen und Schuldner der öffentlichen Rundfunkanstalten enthalten. Die Schuldnerzahlen der Energieunternehmen liegen nur auf Haushalts- und nicht Personenebene vor, wodurch diese Angabe ebenfalls zu niedrig liegt. Ähnlich verhält es sich bei den Verbraucherinsolvenzverfahren, denn im Rahmen der Insolvenzzstatistik können nur noch laufende Insolvenzverfahren abgebildet werden. Jedoch liegen die relevanteren Verfahren mit noch nicht erteilter Restschuldbefreiung vermutlich deutlich höher.

Fazit und Ausblick

Die Machbarkeitsstudie des Statistischen Bundesamtes hat sämtliche potenzielle Datenquellen für eine Berechnung der Anzahl an überschuldeten Personen recherchiert sowie einer Bewertung unterzogen. Auf Anfrage konnten Daten von der SCHUFA, der Generalzolldirektion, des Bundesministeriums für Finanzen, der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes, der Bundesagentur für Arbeit sowie des Amtsgerichts Hagen gewonnen werden. Darüber hinaus konnten viele Sonderauswertungen aus hauseigenen amtlichen Statistiken angefertigt werden, neben der Überschuldungsstatistik ebenfalls noch aus der Insolvenz- sowie der Sozialhilfestatistik. Bereits veröffentlichte Daten aus der Rechtspflegestatistik der Zivilgerichte wurden ebenfalls beachtet. Auch wenn die bereitgestellte Datenmenge enorm ist, ist sie in ihrer Qualität nicht hinreichend, um die im Rahmen der Machbarkeitsstudie berechnete Zahl als amtliche Angabe zu überschuldeten Personen ausweisen zu können. Bei dem ermittelten Ergebnis handelt es sich um einen Schätzwert, dessen Fehlerwahrscheinlichkeit nicht näher spezifiziert werden kann. Die Überschuldungsstatistik, welche die so wichtigen „Überschneidungskoeffizienten“ für die Modellrechnung liefert, ist in ihrer Art und ihrem Umfang unerreicht in Deutschland. Jedoch lag aufgrund der Freiwilligkeit der Statistik

die deutschlandweite Teilnahme im Jahr 2017 bei lediglich 36 Prozent. Dies ist als erste Qualitätseinbuße der Modellrechnung einzustufen. Ebenfalls ist die Zweckmäßigkeit sowie Qualität des Großteils der Datenquellen, aus denen die absoluten Zahlen an überschuldeten Personen stammen, häufig unzureichend. Darüber hinaus sind die schon im Vorhinein getroffen Annahmen an die aggregierten Daten aus den alternativen Datenquellen sehr großzügig. Beispielsweise steht nicht definitiv fest, dass jede Person mit einem negativen SCHUFA-Eintrag von Überschuldung betroffen ist. Es kann sich auch um einen vorübergehenden Zustand oder ein unglückliches Versäumnis handeln. Ähnliches kann bei Energieschuldnern aus den Daten der Bundesnetzagentur beanstandet werden, da eine Energiesperre nicht gleich mit Überschuldung einhergehen muss.

Überschuldung ist ein komplexes Phänomen und das Indikatorenmodell ist theoretisch dazu in der Lage, diese Komplexität zu quantifizieren. Allerdings sind die derzeitigen Modell-Inputs für die Berechnung mit einer zu großen Unsicherheit behaftet, um eine amtliche Zahl produzieren zu können. Demnach bleibt die Frage nach potenziellen Alternativen offen. Nach unserer Einschätzung existieren derzeit zwei Möglichkeiten, die Informationslücke auf sinnvolle Weise zu schließen: Zum einen könnte über die Erfassung der personenscharfen Anzahl an Vollstreckungsbescheiden, sowohl die der öffentlichen wie auch der privaten Gläubiger, auf eine sichere „Untergrenze“ der Anzahl an Überschuldeten geschlossen werden. Mehr als ein Vollstreckungsbescheid pro Person kann als hinreichender Beweis für die offenkundige Überschuldung einer Person angesehen werden. Er ist stärker als ein Mahnverfahren, aber schwächer als ein Verbraucherinsolvenzverfahren, was nicht jede überschuldete Person durchlaufen muss. Es existiert bereits das digitale Vollstreckungsportal (www.vollstreckungsportal.de), das das bundesweite Schuldner- wie auch Vermögensverzeichnis führt. Jedoch reicht dies als Datenquelle nicht aus, denn dort werden nur Überschuldungsfälle aufgeführt, die bereits eine Vermögensauskunft abgegeben haben oder hätten abgeben sollen. Alle anderen Fälle, bei denen beispielsweise bereits eine Konto- oder Lohnpfändung aufgrund einer Vollstreckungssache eingesetzt wurde, sind dort nicht aufgeführt. Darüber hinaus werden dort Schuldnerinnen und Schuldner von öffentlichen Gläubigern vernachlässigt. Nichtsdestotrotz müsste die (personenscharfe) Anzahl an Vollstreckungsbescheiden über die deutschen Amtsgerichte theore-

tisch messbar und dadurch ein Rückschluss auf die Mindestanzahl an überschuldeten Personen möglich sein. Zum anderen existiert die europaweit durchgeführte EU-SILC-Erhebung (European Survey on Income and Living Conditions) samt unregelmäßig stattfindender Abfragemodule zur Thematik der privaten Überschuldung. Anhand dieser freiwilligen sowie stichprobenbasierten Haushaltserhebung kann auf die Anzahl der überschuldeten Haushalte geschlossen werden (Rojas Gonzalez & Montaigne, 2010). Diese fand zuletzt 2008 statt und wird zum nächsten Mal 2020 durchgeführt. Allerdings unterscheiden sich die Fragebögen zwischen den beiden Erhebungsjahren, sodass die Ergebnisse nicht vergleichbar sein werden. Für EU-SILC gilt ab 2021 jedoch eine neue Rechtsverordnung. Ab dann wird es regelmäßige wiederkehrende Module geben und „Überschuldung, Konsum, Wohlstand“ wird zu einem sechsjährlichen Erhebungsmodul. Die Statistik wird 2026 nach neuer Verordnung das erste Mal durchgeführt. Die Variablen dazu müssen noch auf europäischer Ebene festgelegt werden, was vermutlich in den Jahren 2023 oder 2024 geschieht. Abhängig vom genauen Merkmalskatalog der europäischen Statistik, stünden somit möglicherweise ab dem Berichtsjahr 2026 alle sechs Jahre Angaben zu der Anzahl an überschuldeten Haushalten in Deutschland zur Verfügung. Darüber hinaus wären die Ergebnisse europaweit vergleichbar.

Quellen

- JOACHIMIAK, W. (2016): Erstmals hochgerechnete Ergebnisse der Überschuldungsstatistik. s.l.: s.n.
- KORCZAK, D. (2001): Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend., s.l.: Kohlhammer.
- ROJAS GONZALEZ, G. & MONTAIGNE, F. (2010): Over-indebtedness of European Households in 2008. s.l.: Eurostat.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2018): Statistik zur Überschuldung privater Personen 2017, Fachserie 15 Reihe 5. Wiesbaden: s.n.
- STATISTISCHES BUNDESAMT. (2019): Statistik zur Überschuldung privater Personen 2018, Fachserie 15 Reihe 5. Wiesbaden: s.n.

Susanna Geisler, M. Sc. Economics, arbeitet seit 2017 im Statistischen Bundesamt. Als Referentin verantwortet sie dort unter anderem die Durchführung und methodische Weiterentwicklung der Überschuldungsstatistik.

Fiona Gisler, Prof. Dr. Sigrid Haunberger, Dr. Zuzanna Kita und Dr. Larissa M. Sundermann

Wirkungsmodell Schuldnerberatung: Zusammenspiel vielfältiger Wirkfaktoren

Praxisrelevante Ergebnisse der systematischen Literaturreview

Einleitung

Die Studie „Wirkfaktoren professionellen Handelns in sozialen Organisationen (WIFASO)“ erforscht Wirkfaktoren professioneller Beratungsangebote in vier Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Die Durchführung erfolgt am Departement Soziale Arbeit der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, finanziert durch den Schweizerischen Nationalfonds. Das Erkenntnisinteresse liegt im Ausloten von Wirkungskonfigurationen und dem Entwickeln von praxistauglichen Wirkungsmodellen. In Kombination qualitativer und quantitativer Methoden erfolgen zuerst systematische Literaturreviews je Handlungsfeld. Darauf aufbauend finden in enger Zusammenarbeit mit 23 Praxisorganisationen Experteninterviews, Online-Umfrage und Delphi-Verfahren statt.

Theoretisch stützt sich WIFASO auf Realist Evaluation (RE) und geht damit davon aus, dass eine Beratung nicht überall und für jeden gleichermassen funktioniert sowie stark abhängig ist von Kontextfaktoren, in die das Beratungshandeln eingebunden ist (Westhorp, 2014).

Aufschlussreicher als die Frage „Wirkt Schuldnerberatung?“ ist folglich „Was wirkt in der Schuldnerberatung für wen und unter welchen kontextspezifischen Bedingungen?“. Diese Frage lässt sich in sogenannten KMO-Konfigurationen beantworten. Wirkung im Sinne von Outcome (O) ist demnach verknüpft mit Mechanismen (M) und Kontextfaktoren (K). Pawson und Tilley (1997) definieren Outcome als soziale Auswirkung oder Regelmäßigkeit; Mechanismen als Zusammensetzung, Verhalten und prozessuales Zusammenspiel, welche Wirkungen nur innerhalb bestimmter Kontexte generiert. WIFASO fokussiert bei den Mechanismen auf das Zusammentreffen von Klient_in und Berater_in im Beratungsprozess. Wesentlich bei RE ist der Kontext, welcher sich als zusätzliche Einflussgröße des Ge-/Misslingens auf der individuellen Mikro-, der institutionellen Meso- und der Makroebene der gesellschaftlichen und politischen Umweltfaktoren zeigt. WIFASO sucht nach KMO-Konfigurationen, also nach Regeln im Zusammenspiel von K, M und O. Wirkungsmodelle illustrieren überschaubar die Verlaufslogik der Beratungen (Rauscher, Mildenerger &

Krlev, 2015). Ihr praktischer Nutzen reicht von der Programmkonzipierung, Einschätzungen von (Miss-)Erfolgschancen bis zur Identifikation von Evaluationsindikatoren (Haubrich, 2010).

Dieser Artikel präsentiert praxisrelevante Ergebnisse der systematischen Literaturreview zu Schuldnerberatung. Ein detailliertes Wirkungsmodell über alle Befunde bietet die ausführlichere Publikation von Gisler, Haunberger, Kita und Sundermann (2020).

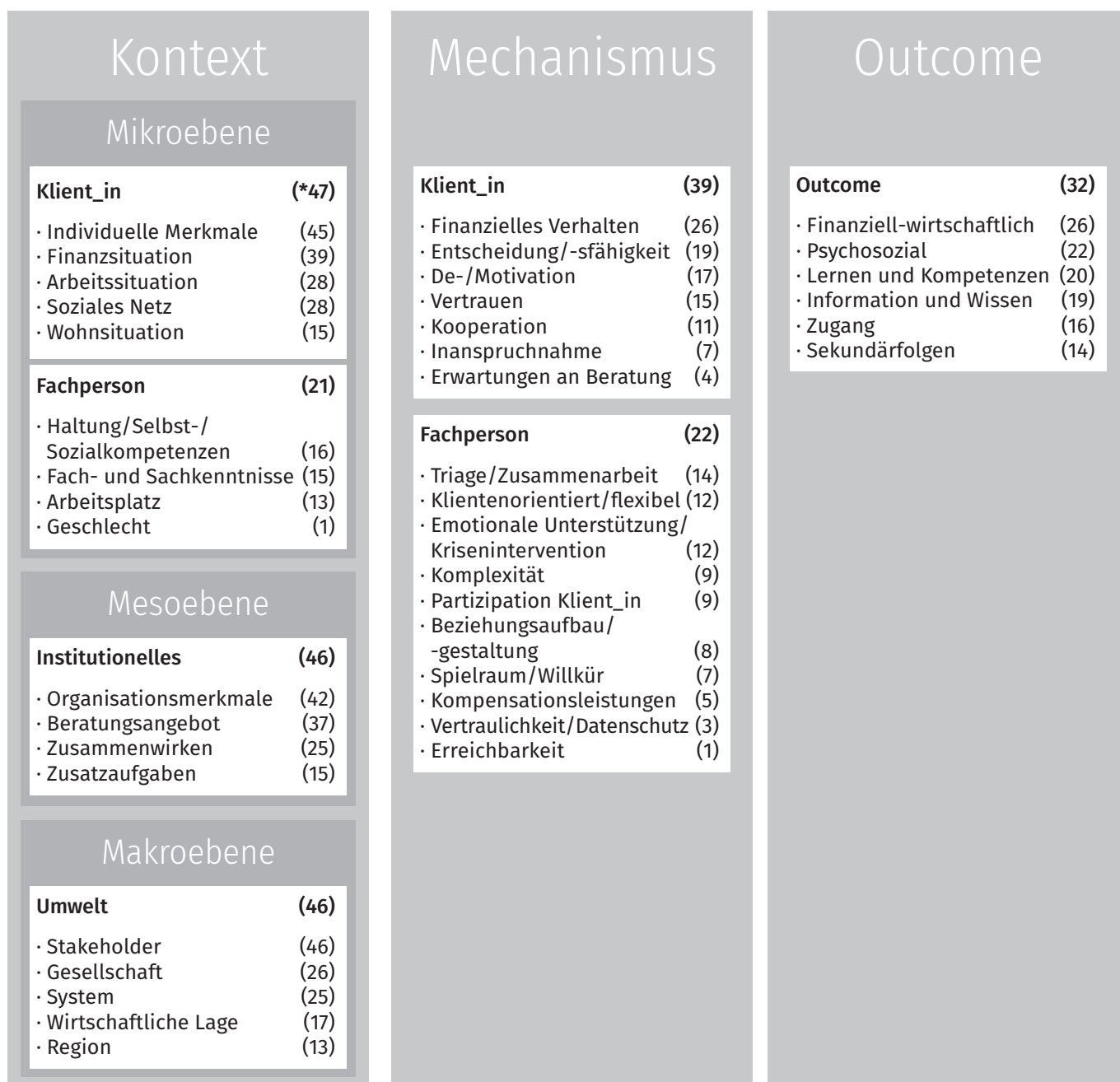
Zusammenspiel der Wirkfaktoren

Die Auswahl von 48 Publikationen (aus 1.453 gesichteten Veröffentlichungen) weist eine breite Streuung auf bezüglich Herkunftsland (Deutschland, Großbritannien, USA, Australien etc.), Forschungsmethode und federführender Disziplin (Sozial-, Gesundheits-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft).

Zum Überblick sind zunächst die identifizierten Faktoren als stark verdichtetes Wirkungsmodell abgebildet: RE folgend als Zusammentreffen von K mit im Beratungsprozess spielenden M und daraus resultierendem O.

Auf der Mikroebene zeigen sich einflussreiche Kontextfaktoren seitens der Klient_innen. Individuelle Merkmale, speziell kognitive, spielen hier eine beträchtliche Rolle: Gefühle, wie Stress oder Scham, die subjektive Wahrnehmung oder Selbst- und Sozialkompetenzen (Walbrühl, 2005 u.a.). Celsi, Wolfenbarger, Russel, Dellande & Gilly (2017, S. 92) belegen: „Efficacy beliefs have a strong effect on motivation and performance“. Unterschiedlich sind auch sachliche oder sprachliche Kenntnisse, Soziodemografisches oder multiple Problemlagen, bspw. Mehrfachbenachteiligungen (Barnes et al., 2017; Woodhead, Khondoker, Lomas & Raine, 2017 u.a.).

Finanziell beschränken v.a. tiefe Einnahmen der/des Klient_in die Möglichkeiten der Schuldnerberatung (Ansen, Langer, Molle, Peters, Schwarting & Vaudt, 2017 u.a.). Die Schuldensituation, Ausgaben, Sozialleistungen etc. sind weiter maßgeblich. Zur Arbeitssituation sind z.B. die Lohnhöhe oder Arbeitslosigkeit relevant (Barnes et al.,



* Anzahl Publikationen mit Nennungen (n = 48) Abbildung; Wirkungsmodell Schuldnerberatung, Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

2017 u.a.). Ferner ist das soziale Netz wichtig, bspw. die soziale Unterstützung, die jemand materiell oder emotional erhält (Walbrühl, 2005 u.a.). Negative Einflüsse haben bspw. Isolation oder Einschränkungen sozialer Aktivitäten; positive dagegen z.B. das Sprechen über Finanzprobleme mit Angehörigen. Beim Wohnen kann u.a. eine (drohende) Wohnungslosigkeit eine Inanspruchnahme beschleunigen; eine ungünstige Wohnlage verhindern (Herzog, 2015 u.a.).

Seitens Fachperson dominiert eine offene, verstehende und empathische Haltung, wobei u.a. kommunikative oder kulturelle Kompetenzen unterstützend wirken (Foss-Kelly, Generali & Kress, 2017 u.a.). Thomsen (2008, S. 250) betont in ihrer „Typologie der professionellen Selbstverständnisse“ die Relevanz von Selbstreflexion und hält fest: Schuldenberater_innen „arbeiten [...] in Abhängigkeit von ihrer Definition von Schuldnerberatung, also von ihrem professionellen Selbstverständnis insge-

samt und von ihrer Beratungsorientierung im Besonderen, auf eine ganz bestimmte Art und Weise“.

Methodische Kenntnisse, z. B. zu Gesprächsführung, psychosozialer Beratung, oder bspw. in Sachgebieten zu Schulden, Bürokratie o.Ä. differieren (Ansen et al., 2017 u. a.).

Arbeitsplatzbezogen besteht eine individuelle Prägung durch Berufsqualifikation, Politisierungsgrad, Arbeitserfahrung etc. (Brennan & Gallagher, 2007 u. a.). Kritisiert wird eine hohe Arbeitsbelastung, v. a. bei Finanz- und Zeitdruck oder Isolation von anderen Fachpersonen. Dagegen erweisen sich Unterstützung und Einbezug durch Vorgesetzte, aber auch der Austausch mit anderen Fachpersonen als gewinnbringend.

Auf der Mesoebene sind Organisationsmerkmale hervorzuheben, vorab die Klientenorientierung: eine individuell ganzheitliche, lebensweltorientierte Denkweise, Förderung der Selbstwirksamkeit usw. (Ansen et al., 2017 u. a.). Barnes et al. (2017, S. 11) bestätigen den Nutzen: „Person-centered’ debt advice in Ireland was found to have considerable impact in alleviating the pressure felt by service users and had long-term benefits such as reported improvements in psychological health and family relationships.“

Zur Zugänglichkeit zeigt sich der Gegensatz von möglichst niedrigschwelligem Zugang, z. B. flexible, kostenlose, freiwillige, gut erschlossene oder mehrsprachige Verfügbarkeit, und limitierenden Faktoren, wie lange Wartelisten, Zugangskriterien, Angebotseignung nur bei genügend Einkommen (Ansen et al., 2017; Brackertz, 2014 u. a.). Zur Erhöhung der Erreichbarkeit wählen manche einen sektorübergreifenden Ansatz: Kooperationen mit dem Gesundheitsbereich oder Gericht, Triagen etc. (Woodhead et al., 2017 u. a.). Die Chancen oder gar Unabdingbarkeit der übergreifenden Zusammenarbeit sind meist herausgestrichen. Ein möglichst erfolgreicher Abschluss ist oft angewiesen auf eine frühzeitige Beratung. Ausschlaggebend für die Inanspruchnahme sind die Bekanntheit des Angebots, Auslöser, wie bestimmte Anliegen oder Empfehlungen, sowie zunehmend das Internet.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung der Institution sowie Fachperson mit den zahlreichen Stakeholdern ist

entscheidend für einen gelingenden Beratungsverlauf. Das Kennen der relevanten Stakeholder, Koordination, ein eigenes Rollenverständnis und aktuelles Wissen über das zuweilen sich täglich ändernde Wohlfahrtssystem sind unerlässlich (Thomsen, 2008 u. a.). Brackertz (2014, S. 404) hält fest:

(...) financial counselling using a holistic case management approach has the capacity not only to change financial behaviour, but, through advocacy and referral, to contribute to the alleviation or resolution of circumstantial and environmental stressors that contribute to or result from financial stress, making it far more effective for people experiencing multiple stressors (...). This is an important factor, as financial stress in low income individuals is not caused mainly by poor financial management, but is due to external factors.

Nachdrücklich wird auf knappe Ressourcen verwiesen, die zu Leistungslücken führen und die Wirksamkeit der Schuldnerberatung begrenzen; verschärft durch die weitum steigende Nachfrage (Ansen & Schwarting, 2015; Brennan & Gallagher, 2007 u. a.). Erörtert werden der anspruchsvolle komplexe Finanzierungsmix aus allerlei Quellen bei unterschiedlichen Leistungsgruppen und Wirtschaftlichkeitsaspekte, z. B. der Social Return on Investment (SROI) oder Gefahren einer einseitigen Ausrichtung auf kurzfristigen Erfolg.

Standards sind abweichend geschildert: Kritik, Lob oder deren Fehlen (Brennan & Gallagher, 2007; Thomsen, 2008 u. a.). Positiv vermerkt sind Professionalisierungsbemühungen, z. B. in Form von Berufsbildern oder Leitlinien.

Essenziell erscheint der Mix der Mitarbeitenden und deren kontinuierliche Qualifizierung, aber auch die gebotene Unterstützung, bspw. durch Vorgesetzte, zusätzliche personelle Ressourcen oder Supervision (Thomsen, 2008 u. a.). Ebenso verdeutlichen sich Risiken personeller Engpässe, die hohe Burnout-Gefahr oder der Wert des internen Austauschs, gerade bei einer von anderen Fachpersonen isolierten, eigenständigen Arbeitsweise.

Qualitätssicherung geschieht über interne oder externe fachliche Unterstützung, Audits etc.; mit ungleichem Umsetzungs- und Qualitätsgrad (Brennan & Gallagher, 2007; Thomsen, 2008 u. a.). Die Trägerschaften schaffen je nach Rechtsform, Lokalitäten, Auftrag und Intensität der Einflussnahme unterschiedliche Beratungsvoraussetzungen (Thomsen, 2008 u. a.). Die historische Entwicklung der Institutionen beeinflusst die organisationale Beschaffenheit und Angebotsqualität (Brennan & Gallagher, 2007 u. a.). Fachliche Netzwerke oder stellenübergreifende Zusammenarbeit sind förderlich, besonders für die Angebotsqualität und -reichweite (Thomsen, 2008 u. a.). Der Nutzen von Öffentlichkeitsarbeit und politischer Aktivität wird betont (Ansen & Schwarting, 2015 u. a.).

Auf der Makroebene manifestiert sich eine große Anzahl Stakeholder: Einerseits Gläubiger_innen: Banken, Staat etc. (Thomsen, 2008 u. a.), andererseits potenziell Mitwirkende, wie politische oder rechtliche Akteure (Ansen et al., 2017 u. a.). Zudem können gesellschaftliche Faktoren, wie Ausgrenzung oder Kulturelles, Klient_innen und deren Wahrnehmung stark beeinflussen (Foss-Kelly et al., 2017 u. a.). Die Komplexität und schlechte Koordination des Systems, die zunehmende Vertrags- und Legitimierungslogik oder die geltende Rechtslage wird gerügt (Ansen & Schwarting, 2015; Barnes et al., 2017 u. a.). Die Fachpersonen übernehmen oft stellvertretende Übersetzungs- und Koordinierungsleistungen. Die wirtschaftliche Lage hat gewissen Orts einen hohen Stellenwert, z. B. bei Rezession oder hoher Arbeitslosenquote (Barnes et al., 2017 u. a.). Gewisse Regionen sind bezüglich Angebot, dessen Zugänglichkeit oder Lebensstandard stark benachteiligt (Foss-Kelly et al., 2017 u. a.).

Mechanismen betreffen das Zusammenspiel von Klient_in und Fachperson im Beratungsprozess. Handlungen der/des Klient_in wirken ein, z. B. finanzielles oder kooperatives Handeln (Herzog, 2015 u. a.). Zielführendes Verhalten während der gesamten Beratung beizubehalten ist anspruchsvoll. Daneben bestimmt Kognitives mit, wie Entscheidungsfähigkeit, (De-)Motivation, Vertrauen und Erwartungshaltung (Celsi et al., 2017 u. a.). Herzog (2015, S. 220) verweist auf die Wichtigkeit des Arbeitsbündnisses:

Das Arbeitsbündnis nimmt für die Nutzung der Schuldnerberatung einen zentralen Stellenwert sein. Aus der Perspektive der Akteur_innen ist relevant, inwiefern sie eine Beratungskonstellation vorfinden, innerhalb derer sie nach ihren Vorstellungen beteiligt werden oder diese aushandeln können, d.h. eine Arbeitsteilung vereinbart werden kann, die dem entgegenkommt, was sie als Unterstützung brauchen und suchen.

Zum anderen ist das Handeln der Fachperson zentral; Zusammenarbeit mit anderen, klientenorientierte Flexibilität, emotionale Unterstützung, Berücksichtigung der Komplexität, Klienteneinbezug oder Beziehungsaufbau (Thomsen, 2008 u. a.). Dabei besteht ein gewisser beidseitiger Handlungsspielraum.

Die Kategorisierung der Wirkungen ist an die Wirkungstypologie von Ansen und Schwarting (2015) angelehnt.

Finanziell-wirtschaftlich umfassen die Wirkungen Schulden spezifisches, wie Reduktion der Schulden oder Gläubigerzahl, aber auch z. B. eine verbesserte Erwerbssituation bis hin zu einem SROI von 200 Prozent (Ansen et al., 2017; Walbrühl, 2005 u. a.). Beanstandet wird, dass Schuldenfreiheit häufig nicht realistisch ist, da dies finanzielle Mittel, vielfach genug Einkommen, benötigt. Außerdem ist die Höhe des Gewinns abhängig von den für die Beratung verfügbaren Ressourcen. Nichtsdestotrotz herrscht Einigkeit, dass Schuldnerberatung finanziell-wirtschaftlich grundsätzlich einträglich ist.

Psychosozial sind psychische Erfolge belegt, wie emotionale Entlastung oder besseres Wohlbefinden (Celsi et al., 2017 u. a.). Dies ist für den Umgang mit finanziellem Stress bedeutsam durch die emotionale Stabilisierung und das (Wieder-)Erlangen von Handlungsautonomie. Als soziale Effekte gelten eine individuell bessere soziale oder gesellschaftliche Integration.

Zum nachhaltigen Lernen und Kompetenzerwerb zählen u. a. das Erlernen von zukünftig abrufbaren Copingstrategien (Herzog, 2015 u. a.). Inhaltlich sind z. B. ein angepasstes, langfristiges Geldmanagement, speziell bei kleinem Budget oder Leben mit Schulden, oder Selbstwirksamkeit erwähnt.

Informations- und Wissensvermittlung kann wirksam sein, indem schnell und verständlich Wissenslücken der Klient_innen gefüllt werden, z.B. durch erste Auskünfte, Strategien für einzelne Zahlungsverpflichtungen, Erkennen von Möglichkeiten (Herzog, 2015 u.a.).

Verschaffen von Zugang enthält hier neben dem deutschen Verbraucherinsolvenzverfahren auch töffnendes Wissen über Optionen und Abläufe, die für das Ausschöpfen rechtlicher oder finanzieller Mittel notwendig sind (Woodhead et al., 2017 u.a.). Zusätzlich schlägt die Schuldnerberatung Brücken, die auf sich gestellten Klient_innen verwehrt sind; aufgrund von Verfahrensvorschriften, bei interprofessionellen Angeboten oder Anwaltschaft (Brennan & Gallagher, 2007 u.a.). Öffentlichkeitsarbeit fördert einen früheren Zugang zur Schuldnerberatung (Brennan & Gallagher, 2007 u.a.). Lobbyarbeit bringt Prekäres zur Sprache und versucht, strukturelle Änderungen im Sinne der Klient_innen politisch anzustoßen.

Sekundärfolgen sind zum einen die Monetarisierung der Beratungswirkungen; anhand beschaffter Gelder für die öffentliche Hand oder durch vermiedene Kosten, z.B. bei effizienteren Verfahren oder Vermeidung kostenintensiverer Dienste (Woodhead et al., 2017 u.a.). Zum andern sind die Folgen der Stabilisierung der Klient_innen, bspw. eine gesicherte Erwerbstätigkeit oder Therapieerfolge bei psychischen Erkrankungen. Ferner begünstigt eine positive Erfahrung mit der Schuldnerberatung das generelle Vertrauen in Unterstützungsangebote, eine frühere Inanspruchnahme und Problembewältigung; im negativen Fall das Gegenteil (Brackertz, 2014 u.a.).

Fazit

Eine Bandbreite an Wirkfaktoren lassen sich mittels RE in den disziplinär heterogenen Publikationen entdecken und systematisch zu einem Wirkungsmodell formen. Auf der Mikroebene sind vielerlei individuelle Kontextfaktoren seitens der Klient_innen sowie Fachperson zu verzeichnen; komplex in ihrem Zusammen- und Einwirken auf die Schuldnerberatung. Verschiedene Ansatzpunkte für eine optimale Angebotsgestaltung offenbaren sich auf der Mesoebene, insbesondere die Bedeutung der Klientenorientierung, Zugänglichkeit, Zusammenarbeit, Finanzierung, Standards oder Mitarbeitenden. Auf der Makroebene entscheidend sind die diversen Stakeholder sowie die Einbettung der Schuldnerberatung in das gesellschaftliche, soziale, wirtschaftliche und regionale Umfeld. Mechanismen auf der Mikroebene entpuppen sich als Zusammenspiel des Verhaltens und kognitiver Faktoren seitens der Klient_innen mit dem Handeln der Fachperson im Beratungsprozess. Eine Palette an kurz- und langfristigen Wirkungen lässt sich nachweisen. Das abgeleitete, übersichtliche Wirkungsmodell veranschaulicht mögliche KMO-Konfigurationen.

Limitationen bestehen durch die Auswahl von vier Datenbanken, englisch und deutsch sowie der Suchbegriffe. Die quantitative Analyse konzentriert sich auf das Vorkommen in den Publikationen. Eine tiefere Untersuchung von Fällen, des Zusammenwirkens der Faktoren und der Qualität der Publikationen muss in weiterführenden Analysen geleistet werden.

Die Erkenntnisse werden in der Studie WIFASO mit stärkerer Berücksichtigung der Einzelfall- und Fachpersonenperspektive weiterentwickelt. Die ausgefeilten Wirkungsmodelle und Empfehlungen sollen zum Ende der Praxis und Disziplin Sozialer Arbeit für die Gestaltung professioneller und wirkungsvoller Beratungsprozesse sowie deren methodischer Evaluation nützlich sein.

Fiona Gisler, Prof. Dr. phil. Sigrid Haunberger, Dr. Zuzanna Kita und Dr. rer. pol. Larissa M. Sundermann bearbeiten an der ZHAW gemeinsam das Projekt „WIFASO“. Die Ergebnisse im Volltext können kostenfrei heruntergeladen werden unter:
<https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/19821>.

Literatur

- ANSEN, H., LANGER, A., MOLLE, J., PETERS, S., SCHWARTING, F. & VAUDT, S. (2017): Bericht zum Forschungsvorhaben. Herausforderungen moderner Schuldnerberatung. Kiel: DISW Deutsches Institut für Sozialwissenschaft. Verfügbar unter: www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2017/ergebnisse-forschungsprojekt-herausforderungen-moderner-schuldnerberatung/.
- ANSEN, H. & SCHWARTING, F. (2015): Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Metastudie empirischer Arbeiten. BAG-SB-Informationen, 30 (4), 163, 165–211. Verfügbar unter www.schuldnerberatung-berlin.de/zahlen-fakten/finanziell-wirtschaftliche-resultate-von-schuldnerberatung/.
- BARNES, M. C., DONOVAN, J. L., WILSON, C., CHATWIN, J., DAVIES, R., POTOKAR, J. et al. (2017): Seeking help in times of economic hardship: Access, experiences of services and unmet need. *BMC Psychiatry* 17 (84). doi:10.1186/s12888-017-1235-0.
- BRACKERTZ, N. (2014): The Impact of Financial Counseling on Alleviating Financial Stress in Low Income Households: A National Australian Empirical Study. *Social Policy and Society*, 13 (3), 389–407. doi:10.1017/S1474746413000511.
- BRENNAN, C. & GALLAGHER, K. (2007): Consumer overindebtedness: a review of the quality of money advice services in Scotland. *International Journal of Consumer Studies* 31 (6), 623–629. doi:10.1111/j.1470-6431.2007.00627.x.
- CELSI, M., WOLFINBARGER, N., RUSSEL P., DELLANDE, S. & GILLY, M. C. (2017): Temptation's itch: Mindlessness, acceptance, and mindfulness in a debt management program. *Journal of Business Research*, 77, 81–94. doi:10.1016/j.jbusres.2017.03.002.
- FOSS-KELLY, L. L., GENERALI, M. M. & KRESS, V. E. (2017): Counseling strategies for empowering people living in poverty: The I-CARE Model. *Journal of Multicultural Counseling and Development*, 45 (3), 201–213. doi:10.1002/jmcd.12074.
- GISLER, F., HAUNBERGER, S., KITA, Z. & SUNDERMANN, L. M. (2020): Wirkungsmodell Schuldnerberatung: Zusammenspiel vielfältiger Wirkfaktoren in der Schuldnerberatung – Ergebnisse der systematischen Literaturreview. Zürich: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. doi.org/10.21256/zhaw-19821.
- HAUBRICH, K. (2010): Programme ergebnisorientiert planen und evaluierbar gestalten. Handreichungen zum logischen Modell. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- HERZOG, K. (2015): Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht) Nutzung von Schuldnerberatung. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- PAWSON, R. & TILLEY, N. (1997): An Introduction to Scientific Realist Evaluation. In E. Chelmsky & W. R. Shadish (Hrsg.), *Evaluation for the 21st Century: A Handbook* (S. 405–418). Thousand Oaks: Sage. doi:10.4135/9781483348896.n29.
- RAUSCHER, O., MILDENBERGER, G. & KRLEV, G. (2015): Wie werden Wirkungen identifiziert? Das Wirkungsmodell. In C. Schober & V. Then (Hrsg.), *Praxishandbuch Social Return on Investment. Wirkungen sozialer Investitionen messen* (S. 41–58). Stuttgart: Schaeffer-Poeschel Verlag.
- THOMSEN, M. (2008): Professionalität in der Schuldnerberatung. Handlungstypen im Vergleich (Dissertation Universität Hildesheim). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- WALBRÜHL, U. (2005): Wirksamkeit von Schuldnerberatung Teil II. Zusammenhänge mit Ressourcen und Lerngeschichte der Klienten – Implikationen für die Praxis (Dissertation Universität Mainz). Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- WESTHORN, G. (2014). *Realist Impact Evaluation. An Introduction*. Methods Lab Publication. London: Overseas Development Institute. Verfügbar unter www.odi.org/publications/8716-realist-impact-evaluation-introduction.
- WOODHEAD, C., KHONDOKER, M., LOMAS, R. & RAINE, R. (2017): Impact of co-located welfare advice in healthcare settings: prospective quasi-experimental controlled study. *British Journal of Psychiatry*, 211 (6), 388–395. doi:10.1192/bjp.bp.117.202713.

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Freier Betreuungsverein Teltow Flämning e.V.



Kerstin Lenz ist Leiterin Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle Freier Betreuungsverein Teltow Flämning e.V. in Zossen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mein Name ist Kerstin Lenz und ich leite seit 2016 die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Freien Betreuungsvereins Teltow Flämning e.V.

Wir führen seit 1994 die Schuldnerberatung (finanziert durch den Landkreis Teltow Flämning) und seit 1999 die Verbraucherinsolvenzberatung in unserem Verein durch. Unser Bemühen ist stets, den ratsuchenden Personen unter Berücksichtigung des ganzheitlichen Ansatzes bestmögliche Unterstützung in ihrer individuellen Problemlage anzubieten. Dieses hohe Ziel können wir unter anderem erreichen, weil wir Mitglied in der BAG-SB sind. Sie versorgt uns mit interessanten Artikeln, wichtiger Rechtsprechung und aktuellen Informationen über den Newsletter und die BAG-SB Zeitschrift. Gerade jetzt in der Coronakrise erfolgt die Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen durch z. B. außerordentliche Newsletter zu dringend zu berücksichtigenden Themen.

Außerdem bietet die BAG-SB gute und preiswerte Fortbildungen an. Auf einer Länderratssitzung, an der ich als Vertreterin der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Brandenburg e.V. teilgenommen habe, konnte ich die Entstehung dieser Angebote miterleben und mitgestalten. So konnten von den Teilnehmerinnen und Teilneh-

mern in dieser Sitzung sowohl Interessensbekundungen zu bestimmten Fortbildungsthemen als auch zu Fortbildungsorten eingebracht werden. Mein Wunsch zum Thema Datenschutz im Zusammenhang mit Schuldnerberatung eine Veranstaltung in Brandenburg stattfinden zu lassen, wurde zum Beispiel mit einer sehr fachkundigen Referentin realisiert, wofür ich mich hier ausdrücklich nochmals bedanken möchte. Dies hat mir verdeutlicht, dass sich die Arbeit der BAG-SB, soweit es möglich ist, nach den Wünschen der Mitglieder richtet.

Darüber hinaus finden sich sowohl in den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BAG-SB als auch in den vielen Kolleginnen und Kollegen über die Mitgliedschaften kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, wenn man selber z. B. eine Unsicherheit klären möchte. Denn wie auch in anderen Bereichen des Lebens gilt hier: Gemeinsam sind wir stark.

Ich bin sehr froh, dass wir Teil dieser Gemeinschaft sind. Es bleibt nur zu sagen, herzlichen Dank BAG-SB, das Zusammenwirken der beteiligten Personen ist toll. Macht weiter so und bleibt gesund!

Mitgliederversammlung der BAG-SB, Freitag, 2. Oktober 2020

Vormittags: „Wo steht die Schuldner- und Insolvenzberatung“?

In einem ca. dreistündigen Workshop werden uns zwei Referentinnen und Referenten aktuelles Fachwissen vermitteln.

Ab Mittag: Mitgliederversammlung der BAG-SB e.V.

Die jährliche Mitgliederversammlung musste coronabedingt vom Frühling in den Herbst verschoben werden. Sie stellt das wichtigste Gremium des Vereinslebens dar, denn hier werden die inhaltlichen Weichen für das kommende Jahr gestellt. In diesem Jahr findet die Wahl des neuen Vorstands für die Periode 2020 bis 2022 statt. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme aller Vereinsmitglieder. **Die Einladung inkl. Tagesordnung erfolgt direkt an die Mitglieder.**

Die Mitgliederversammlung findet auf jeden Fall statt – sollte sie nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können, werden wir die Veranstaltung virtuell ausrichten.

BMJV legt Regierungsentwurf zum PKoFoG vor

Am 23. März 2020 wurde der Regierungsentwurf zum PKoFoG veröffentlicht. **Daraus:** „Der Entwurf sieht eine Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der Zivilprozessordnung (ZPO) vor [...]. Die Ergebnisse des Schlussberichts aufgreifend, werden in dem Entwurf erstmalig Vorschriften für die Pfändung eines Gemeinschaftskontos geschaffen. Die Möglichkeit des Ansparens von nicht verbrauchtem Guthaben für Anschaffungen jenseits des täglichen Bedarfs wird ebenfalls er-

weitert. Zudem wird der Pfändungs- und Verrechnungsschutz bei Konten mit negativem Saldo verbessert. Ferner wird dem Schuldner der Zugang zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags erleichtert. Außerdem werden für die Fälle, in denen die Vollstreckungsgerichte oder die Vollstreckungsstellen öffentlicher Gläubiger bei der Sicherstellung des Kontopfändungsschutzes mitwirken müssen, Klarstellungen getroffen.“

BMJV legt Regierungsentwurf zu Inkassoregulierung vor

Am 22. April 2020 – und damit zwischen Redaktionsschluss und Druckfreigabe dieser Zeitschrift – veröffentlichte das BMJV den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht. Bundesjustizministerin Christine Lambrecht dazu: „Wer eine Rechnung übersieht, kann schnell in ein Inkassoverfahren geraten. Die geforderten Gebühren stehen dabei oft in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand und zur Höhe der Forderung. Mit dem neuen Gesetz werden wir die Gebühren senken und damit dieser unfairen

Praxis einen Riegel vorschieben. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vorher wissen, was sie erwartet, wenn Sie eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlen: Sie müssen deshalb künftig besser darüber informiert werden, welche Kosten auf sie zukommen können.“

Halten Sie sich zu Stellungnahmen und Positionen auf dem Laufenden: www.bag-sb.de/bag-sb-newsletter.

Praxistipp: Anonymisierung von Gläubigerdaten

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Frage, ob bei mehreren Gläubigern deren Daten anonymisiert werden müssen, besteht kein einheitliches Vorgehen. Eine schöne Lösung hat das Amt für Soziales und Prävention der Stadt Darmstadt gefunden. Diese verwendet bei Erstanschreiben an Gläubiger folgende Formulierung:

Hinweis: *Wir verstehen uns als Vermittler zwischen Schuldner*innen und Gläubiger*innen. Uns ist bewusst, dass die Bereitschaft der Gläubiger*innen, unsere Regulierungsvorschläge anzuneh-*

*men, auch davon abhängt, ob Schuldnerberatung in der genannten Rolle erlebt und die Situation der Schuldner_innen offengelegt wird. Hierzu gehört es auch, in Regulierungsplänen die Schuldverhältnisse offenzulegen und die Gläubiger*innen zu benennen.*

Wir gehen davon aus, dass dies auch in Ihrem Interesse liegt. Sollten Sie jedoch nicht wollen, dass Ihr Name in dem angestrebten Regulierungsplan genannt wird, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden den Namen dann schwärzen.

Langjähriger Autor der BAG-SB Informationen geht in Rente – Danke Rainer!

Nur wenige Beratungskräfte haben sich in der Vergangenheit so umfangreich schriftstellerisch für die BAG-SB Informationen engagiert wie Rainer Mesch. Stolze 25 Artikel hat Rainer seit dem Jahre 2000 für uns verfasst. Dazu gehörten u. a.

- „Helfer für alle Lebenslagen? Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger? InsO-Abwickler? – Ein Spiel mit Rollen und Klischees des Schuldner- und Insolvenzberaters“ in BAG-SB Info 2/2003, S. 42
- „Schuldnerberatung und Arbeitslosigkeit – eine geschichtliche Betrachtung von den Anfängen der Schuldnerberatung

bis zu den künftigen Auswirkungen durch Hartz IV“ in BAG-SB Info 1/2005, S. 32

- „Der gute Schuldnerberater – Annäherung an ein Idealbild“ in BAG-SB Info 2/2017, S. 112

Nun geht Rainer in Rente. Wir möchten uns ganz herzlich bei ihm bedanken: Für all sein Wissen, das er mit uns geteilt hat, die vielen Denkanstöße, die er uns gegeben hat und all die Zeit und Arbeit, die er für die BAG-SB investiert hat. Wir wünschen dir alles Gute für deine Zukunft und begrüßen dich in deiner neuen Rolle als Fördermitglied, Rainer!

aus dem verein

INNOVATIONS-PREIS 2020



Wilhelm Oberle-Stiftung

THINK
OUTSIDE
THE BOX

BAG-SB e. V.

Preisverleihung für innovativ

Zum ersten Mal vergibt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung BAG-SB gemeinsam mit der Wilhelm Oberle-Stiftung einen Innovationspreis für kreative und innovative Schuldnerberatung. Es sollen damit Projekte ausgezeichnet werden, die den Mut haben, neue Konzepte auszuprobieren, frischen Wind in die Beratungspraxis zu bringen und dabei moderne Kommunikationswege nutzen, um die Schuldnerberatung in die digitale Zukunft zu führen.

Die Expertenjury aus Baden-Württemberg hat entschieden, den ersten Innovationspreis an den Schulden Podcast der Caritas Region Neubrandenburg zu verleihen.

Begründung der Jury

Der Podcast ist eine ansprechende und leicht zugängliche Form, Informationen zu Verschuldung und zu den eigenen Lösungsmöglichkeiten für Betroffene im Netz zu präsentieren. Jeder Entwurf, dem es gelingt, ratsuchenden und verschuldeten Menschen die Sichtweise sozialer Schuldnerberatung oder des Verbraucherschutzes auf Verschuldung und die Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner mitzuteilen, ist zu begrüßen. Diese Ideen stellen notwendige Gegengewichte zu den Angeboten kommerzieller Schuldnerberater und Schuldenregulierer dar. Die Caritas Region Neubrandenburg ist schon seit langer Zeit in diesem Bereich aktiv und die Organisatoren verweisen mit eingängigen Titeln wie „einfach-wirtschaften.de“ und „Schulden-verstehen.de“ darauf, dass sie sich Gedanken darüber machen, wie man die Betroffenen über das Internet erreicht und informiert. Sie sind schon mit dem Video Projekt „Pleite – was nun?“ einen Weg gegangen, auf sehr anschauliche Weise gerade auch jüngere Menschen anzusprechen. Nun wurde mit dem Konzept Schulden Podcast



www.bag-sb.de/innovation2020

Innovationspreis 2020

soziale Schuldnerberatung

besonders die Zielgruppe in den Blick genommen, die sich mit dem Lesen von Texten schwertun und für die das Hören von Inhalten der leichtere Zugang ist.

Mit dem Innovationspreis soll daher explizit auch das bisherige kreative und nimmermüde Bemühen der Caritas Region Neubrandenburg ausgezeichnet werden, Betroffene auf immer neuen Wegen in der digitalen Welt zu erreichen.

Mit dem zweiten Preis zeichnet die Jury den AWO-Kreisverband Berlin mit der Idee aus, die Kommunikation zwischen Gläubigern und Schuldnerberatungsstellen zu verbessern, indem gemeinsam mit dem Bund deutscher Inkassounternehmen BDIU ein Verfahren zur Übermittlung von E-Mails in verschlüsselter Form ausgearbeitet wird. Auch dieser Vorschlag wird von der Jury prämiert, da er in Zeiten der Digitalisierung und zunehmender Führung elektronischer Akten die Kommunikation mit Gläubigern erleichtern und somit auch die Arbeitsweise der Schuldnerberatung verbessern kann.

Als weitere Bewerberin hat die Marianne von Weizsäcker Stiftung ihr Online-Tool Inso-Prognoserechner vorgestellt. Auch dieses Tool ist eine notwendige und hilfreiche Möglichkeit, den Arbeitsalltag zu erleichtern, ist aber vor allem eine interne Arbeitshilfe für Schuldnerberatungsstellen.

Die Jury des diesjährigen Innovationspreises hofft, dass in den nächsten Jahren weitere Ideen entwickelt werden, die sich dann vielleicht auch mit digitalen Lösungen oder digitalen Ergänzungen für den Beratungsprozess beschäftigen.

Die Jury

- **Heiner Gutbrod**, Diplom Pädagoge, Jugend-Schulden-Beratung beim Verein für Schuldnerberatung in Tübingen
- **Christoph Mattes**, Dr. phil./Dipl. Sozialarbeiter FH, Dozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz
- **Thomas Wagner**, Dipl. Sozialpädagoge, Schuldnerberater beim Landratsamt Ortenaukreis, Obmann der AG Kommunale Schuldnerberatung Baden-Württemberg

tigen. Wegweisend erscheint uns hier die Online-Plattform der Caritas Deutschland, die sich zwar nicht um den diesjährigen Innovationspreis beworben hat, die aber das Medium Smartphone in den Mittelpunkt des Webdesigns rückt, da das Smartphone zunehmend zum schnellen und jederzeit verfügbaren Zugang bei Fragen oder Beratungsanlässen werden wird.

Für die soziale Schuldnerberatung stellt die Webpräsenz zunehmend eine wichtige, vielleicht sogar notwendige Ergänzung der bisherigen Beratungsangebote dar, um mehr Ratsuchenden den Zugang zu nichtkommerzieller, sozialer Schuldnerberatung zu ermöglichen. Hier sind alle herausgefordert, immer wieder neue Ideen und Ansätze zu entwickeln.

Wir gratulieren den ausgezeichneten Preisträgerinnen und wünschen weiterhin viel Erfolg und Freude im Einsatz digitaler Medien in der Schuldnerberatung.



**Caritas – soziale Schuldnerberatung
Region Neubrandenburg**

Schuldnerberatung in Haft

Ein Blick auf die Arbeit des Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg

Schulden und Straftaten sind häufig unmittelbar miteinander verbunden. Ziel der Schuldnerberatung in Haft ist es, ver- und überschuldete Menschen bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Herausforderungen zu unterstützen, um ihnen nach dem Haftaufenthalt einen Neuanfang zu ermöglichen. Die Verbesserung oder Regulierung der Schuldsituation des Inhaftierten bzw. deren Vorbereitung sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Resozialisierung. Die im Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR zusammengeschlossenen Vereine unterstützen inhaftierte Menschen im Projekt „Schuldnerberatung in Haft“ an den Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg flächendeckend.

Das Netzwerk Straffälligenhilfe

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, besteht aus dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege KdÖR, dem Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. und dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg e.V. Gemeinsam bilden sie das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR, welches im Jahr 2005, als Reaktion auf die „Privatisierung der Bewährungshilfe“ durch den damaligen Justizminister, gegründet wurde. Die Arbeit des Netzwerkes koordiniert die Steuerungsgruppe der Landesverbände, wobei jeder Landesverband eine Person in die Steuerungsgruppe entsendet. Zum Netzwerk gehören 46 angeschlossene Vereine und Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, die sich in wechselnder Besetzung an verschiedenen Projekten beteiligen. Die große Anzahl von Vereinen und Einrichtungen verteilen sich auf alle Landkreise des Bundeslandes und beschäftigen über 200 hauptamtliche Mitarbeitende. Sie werden von einer Vielzahl von ehrenamtlichen Mitgliedern und Betreuenden gestützt. Dies ermöglicht es dem Netzwerk, flächendeckende Angebote zu unterbreiten.



Abbildung 1: Standorte der Mitgliedsvereine der freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg¹

Angebote der Freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg

Die vertrauensvolle und kreative Zusammenarbeit aller Akteure im Netzwerk bringt vielfältige innovative Projekte in die Fläche von Baden-Württemberg. Hierzu zählen aktuell Programme zur Haftvermeidung, Projekte im Rahmen des Übergangsmanagement, ein Projekt für Kinder von inhaftierten Eltern sowie das Projekt „Schuldnerberatung in Haft“. Neben den beschriebenen flächendeckenden Angeboten unterhalten viele Vereine Anlauf- und Beratungsstellen, betreute Wohneinrichtungen für Haftentlassene, bieten verschiedene Kurse zur Gewaltprävention oder Sprechstunden für Inhaftierte an. Einzelne Vereine haben Zeugenbegleitung, die Psychosoziale Prozessbegleitung, Schuldnerberatung, Behandlungsprogramme von Sexualstraftätern oder Online-Beratung im Angebot.

Qualitätsmanagement²

Das Qualitätsmanagement ist ein wesentlicher Bestandteil aller Projekte. Es dient neben der Evaluation auch der landesweit einheitlichen Steuerung und Optimierung der Betreuungsabläufe. Im Rahmen von Qualitätszirkeln, an denen alle am Prozess beteiligten Fachkräfte teilnehmen

¹ Netzwerk Straffälligenhilfe BW.: Standorte der Mitgliedsvereine der freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg unter: https://nwsh-bw.de/mitwirkende_vereine (abgerufen am 20.04.2020).

² Belz, Horst (2019): Über die Arbeit des Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg.

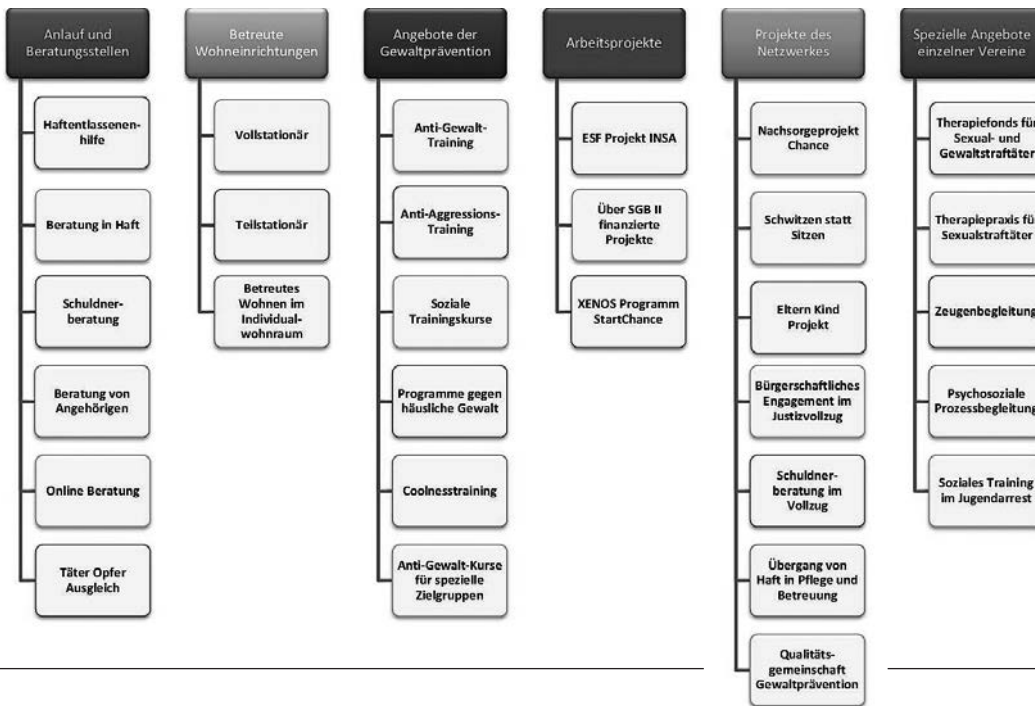


Abbildung 2:
Angebote der freien
Straffälligenhilfe in
Baden-Württemberg.

(Mitarbeiter der Sozialdienste der Vollzugsanstalten und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Vereine der freien Straffälligenhilfe), werden standardisierte Abläufe erarbeitet und beschrieben. Sie haben zum Ziel, dass landesweit einheitliche Hilfsmaßnahmen angeboten und Qualitätsstandards eingehalten werden.

Diese Art der Zusammenarbeit und Projektentwicklung ist sehr effizient, weil sie alle am Prozess beteiligten Personen und Institutionen in die Entscheidungsfindung einbindet. Die Mitarbeiter können selbst mitwirken, sie werden als Spezialisten wahrgenommen. Durch gemeinsame Kommunikation und Entscheidungsfindung erhöht sich zwangsläufig die Identifikation mit der Arbeit und dem Projekt selbst. In zentralistischen Entscheidungsstrukturen werden den Mitwirkenden Erkenntnisse „aufgedrückt“ – „Gegendruck entsteht“, Reibungsverluste verringern die Effizienz. Anhand von Kennzahlenbewertungen wird der Verlauf der Projekte zwischen verschiedenen Qualitätswerkstätten dargestellt und gemeinsam mit allen Beteiligten überlegt, welche Qualitätsverbesserungen noch vorgenommen werden können und wie bei welchen Entwicklungen gegebenenfalls nachgesteuert werden muss.

Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg

Am 12. Dezember 2016 wurde zwischen dem Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg,

dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg und dem Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg eine umfassende Vereinbarung zum Übergangsmanagement von Inhaftierten in die Freiheit abgeschlossen.

In der Präambel steht: „Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und einen wertvollen Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung in Baden-Württemberg leistet. Es ist das erklärte Ziel der Kooperationspartner, den Übergang von zur Entlassung anstehenden Gefangenen und Sicherungsverwahrten (im Folgenden: zu Entlassende) in eine wirtschaftlich und sozial gesicherte Existenz zu begleiten. Für die erfolgreiche Integration der zu Entlassenden in die Gesellschaft ist entscheidend, dass diese in gesicherte Rahmenbedingungen entlassen werden.“³

³ Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg, Präambel. Stuttgart, 2016.

Das Projekt „Schuldnerberatung in Haft“

Inhaftierte Menschen können seit Mitte 2017 die Hilfen der Schuldnerberatung durch das Netzwerk in Anspruch nehmen. Komplexe Fälle, die den Betreuungsrahmen des Sozialdienstes in der JVA übersteigen, werden durch Mitarbeitende im Rahmen des Projektes betreut. 20 Sozialarbeiter_innen wurden speziell für diese Aufgabe durch Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann als Schuldnerberater_innen qualifiziert. Auch in der Kooperationsvereinbarung ist die Notwendigkeit der Schuldnerberatung festgelegt⁴. Verschiedene kriminologische Untersuchungen haben ergeben, dass ca. 80 Prozent der Inhaftierten Schulden haben. Sehr häufig scheitert deswegen die Integration entlassener Strafgefangene in ein geregeltes Leben in Freiheit. Aus Gründen einer wirkungsvollen Resozialisierung ist es daher dringend notwendig, diese Problematik schon während der Inhaftierung anzugehen. Um eine Schuldenregulierung sicherzustellen, müssen folgende Problemstellungen bereits im Vollzug geklärt und bearbeitet werden: Verhinderung eines weiteren Schuldenanstiegs durch Unterhalts-Nullstellung, Kündigung bzw. Ruhenlassen von laufenden Verträgen (z. B. Miete/Strom, Sportstudio, Sky, Handy, Versicherungen), Verhinderung von Inkassokosten, kostengünstige Titulierung, Stundungsvereinbarungen ohne Zinsfortschreibung.

Weiter sind folgende Tätigkeiten zu verrichten: Aufstellung sämtlicher Gläubiger und der Höhe der jeweiligen Forderungen mittels landesweit einheitlicher Schuldenregulierungssoftware, Beschaffung der notwendigen Dokumente bei Gläubigern bzw. deren Vertreter oder Inkassounternehmen. Auf das stringente Ansparen des gesetzlich normierten Überbrückungsgeldes ist hinzuwirken, um auch für eine Entschuldung Kapital zu generieren. Speziell bei Inhaftierten mit langer Vollzugsdauer muss auch im Vollzug eine umfassende und endgültige Schuldenregulierung erfolgen.

Die in Haft begonnenen Maßnahmen zur Schuldenregulierung können im Rahmen dieser Struktur nahtlos fortgeführt werden. Die Übergabe der mittels Schuldenregulierungssoftware erfassten Daten des Klienten an die

Kommunalen Schuldnerberatungsstellen am Wohnort stellt sicher, dass Arbeiten nicht doppelt und dreifach durchgeführt werden müssen. Auf den Datensätzen aufbauend können Vergleiche auch über die Dr. Traugott Bender Stiftung oder die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eine nachhaltige Schuldensanierung ermöglichen. Einige Vereine unseres Netzwerkes Straffälligenhilfe sind bereits als geeignete Stelle im Sinn des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannt. Zum 31. Dezember 2019 haben seit Projektbeginn 1013 Inhaftierte am Projekt teilgenommen. In den bereits abgeschlossenen 649 Fällen konnte eine Verringerung der Schulden um 1.646.591,81 Euro erreicht werden. Die Höhe der Eigenleistung der Schuldner betrug dabei immerhin 106.452,43 Euro. Auch die in Haft betreuten Klienten haben im Rahmen des Projektes bzw. zum Abschluss der Beratung die Möglichkeit ihre Situation einzuschätzen. 512 Personen haben dies bis zum 31. Dezember 2019 getan.

Meine Perspektive ist:	2017	2018	2019
viel besser	6	47	87
besser	5	69	116
gleich geblieben	2	55	124
schlechter	0	1	0
viel schlechter	0	0	0

Tabelle 1: Einschätzung der Klienten im Projekt „Schuldnerberatung in Haft“

Die Finanzierung des Projektes erfolgt zwischenzeitlich aus Mitteln des Justizhaushalts Baden-Württemberg. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 stehen pro Jahr 240.000 Euro zur Verfügung. Mein besonderer Dank gilt Horst Belz, der mit seinem Aufsatz zur Arbeit des Netzwerkes Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg einen wesentlichen Beitrag zu diesem Artikel geleistet hat.

Sabine Oswald ist Dipl.-Pädagogin und Dipl.-Soz.-Päd./Soz.-Arb. und leitet den Bereich Krisenintervention und Existenzsicherung beim PARITÄTISCHEN Landesverband Baden-Württemberg e.V. Sie ist Mitglied der Steuerungsgruppe der Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR.

⁴ Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg, Punkt 4.2.4. Stuttgart, 2016.

Berliner Gespräche – Interview mit Christoph Zerhusen und Silke Meeners von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen



Fotos: (2) Verbraucherzentrale NRW



Silke Meeners bearbeitet als Referentin der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen die Themen Pfändungsschutzkonto, Basiskonto und Zwangsvollstreckungsrecht. Als Fachanwältin für Insolvenzrecht war sie zuvor in eigener Kanzlei als Insolvenzverwalterin und anwaltliche Schuldnerberaterin tätig.

Christoph Zerhusen ist Referent bei der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Er befasst sich mit den Problemen von überschuldeten Verbraucher_innen. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Verbraucherinsolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht. Hierbei blickt er auf mehrere Jahre Erfahrung als Schuldner- und Insolvenzberater und Rechtsanwalt zurück. Er ist darüber hinaus in verschiedenen Fachgremien vertreten.

BAG-SB ■ Wer seid ihr und was ist eure Aufgabe bei der Verbraucherzentrale NRW?

CZ/SM: Die Verbraucherzentrale NRW ist die größte Verbraucherschutzorganisation Deutschlands mit aktuell rund 850 Mitarbeitern. Wir beraten und informieren Verbraucherinnen und Verbraucher anbieterunabhängig und unterstützen sie bei der Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber Anbietern. Wir sind zugleich die Interessenvertretung aller Verbraucherinnen und Verbraucher. Wir setzen uns öffentlich, gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und mit rechtlichen Mitteln für einen wirksamen Verbraucherschutz ein. Der moderne Verbraucherschutz ist zum einen auf die Möglichkeiten und Ressourcen der Mittelschicht ausgerichtet. Zum anderen gehört auch die Beratung und Vertretung von sogenannten verletzlichen Verbraucher_innen zu unserem Aufgabenbereich. Dies erfolgt im Rahmen von allgemeiner Verbraucherberatung und durch spezialisierte Beratungsangebote wie etwa die Schuldner- und Insolvenzberatung. Verletzliche Verbraucher_innen treffen teils aus Unkenntnis, teils durch fehlende Ressourcen für sie nachteilige Konsum- und Kaufentscheidungen. Sie können die Herausforderungen des Alltags nicht immer adäquat meistern und sind anfälliger für Überschuldung und Manipulation. Faktoren wie Krankheit, Alter, Lernschwächen, aber auch Veränderungen der Lebensum-

stände, wie eine Scheidung, Arbeitsplatzverlust oder finanzielle Schwierigkeiten, sind für diese Verbrauchergruppe kennzeichnend.

Zu unseren Aufgaben als Referenten in der Geschäftsstelle gehören verschiedene politische Tätigkeiten, Lobbyarbeit sowie aktive Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Wir werden zum Beispiel häufig als Experten zu Gesetzgebungsverfahren oder politischen Entscheidungsprozessen angehört. Daneben unterstützen wir unsere Beratungsstellen mit juristischem Fachsupport. Berater_innen können sich mit all ihren Fragen an uns wenden. In der Praxis ist dies sehr vielschichtig. Fachsupport kann etwa eine kollegiale Fallbesprechung, die Entwicklung einer Entschuldungsstrategie oder eben die Recherche und Klärung von konkreten Rechtsproblemen beinhalten. Zu verschiedenen aktuellen Themen führen wir außerdem regelmäßige In-House-Schulungen und Arbeitstreffen durch.

BAG-SB ■ Worin unterscheiden sich die Kompetenzen und Aufgabeverteilungen von Landes-VZen (z. B. NRW) und dem VZ Bundesverband?

SM: Der Hauptunterschied liegt darin, dass die einzelnen Landes-Verbraucherzentralen Verbraucher_innen direkt beraten. Die VZ NRW berät zum Beispiel in 61 Beratungsstellen vor Ort. Dazu gehören 13 amtlich anerkannte Schuldner-

und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Ferner beantworten wir die Anliegen von Verbraucher_innen über das Servicecenter der Verbraucherzentrale NRW auch telefonisch und schriftlich. Dies geschieht zu verschiedenen Themengebieten des Verbraucheralltags, wie Geld und Versicherungen, Digitales, Lebensmittel, Umwelt, Gesundheit und Pflege, Energie, Reise, Verträge. Unsere Tätigkeit ist also primär von direkter (Rechts-)Beratung geprägt, die auf der Grundlage von ständig aktualisierten Informationen der Fachreferenten umgesetzt wird. Daneben verfolgen wir Verbraucherrechte auch aufgrund unseres Verbandsklagerechts und unterbinden Marktmissbrauch, etwa durch Abmahnungen und Unterlassungsklagen.

Die Zusammenarbeit in lokalen und regionalen Netzwerken, die landesweite Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und Wohlfahrt liegt bei den einzelnen Verbraucherzentralen. Unser Bundesverband VZBV, mit dem wir, wie alle anderen Landes-Verbraucherzentralen, in vielfältiger Weise zusammenarbeiten, leistet vor allem die wichtige bundes- (und auch europa-)weite Lobbyarbeit für Verbraucheranliegen bei Politik und Anbieterverbänden, länderübergreifende Marktbeobachtungen und bietet für alle Verbraucherzentralen Fachfortbildungen an. Ein aktuelles Beispiel der dortigen Arbeit war z. B. auch die Musterfeststellungsklage gegen die Volkswagen AG.

BAG-SB ■ Die VZ NRW bietet spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatung in verschiedenen Städten in Nordrhein-Westfalen an. Nach welchen Kriterien wird wo eine Beratungsstelle eröffnet?

CZ: Die Schuldner- und Insolvenzberatung der VZ NRW ist historisch gewachsen. Insbesondere mit Einführung der Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 hat sich ein Netz von 13 Beratungsstellen entwickelt, das die meisten großen Städte und einige Kreise abdeckt. Die kommunale Nachfrage und Finanzierung bestimmt die Entstehung weiterer Schuldnerberatungsstellen, wobei wir uns wünschen, das Beratungsangebot überall in Nordrhein-Westfalen bedarfsdeckend umzusetzen. Gerade in den ländlich geprägten Gebieten besteht noch kein ausreichendes Beratungsangebot. Schuldner_innen müssen teilweise erhebliche Wege zurücklegen, um fachkundige Unterstützung zu erhalten. Die damit verbundenen Kosten und der zeitliche Aufwand verhindern häufig, dass sie Beratung in Anspruch nehmen.

BAG-SB ■ Stichwort Schuldnerberatung und Corona-Krise: Wie haben sich eure Beratungszahlen oder die inhaltlichen Schwerpunkte eurer Beratung durch die aktuelle Situation verändert? Versucht ihr beispielsweise mehr Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, weil sich die Ratsuchenden aufgrund veränderter Öffnungszeiten weniger direkt an euch wenden?

CZ: Einen Rückgang der Nachfrage können wir nicht feststellen. Die Nachfrage ist konstant geblieben, die Schwerpunkte ändern sich allerdings etwas. Die Verbraucher_innen wenden sich vor allem mit akuten Problemen an uns, etwa bei Schwierigkeiten im Umgang mit Kontopfändungen. Wir leisten zudem auch viel Öffentlichkeitsarbeit. Auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen finden sich unter der Rubrik „Corona: CoVID-19, die Folgen und Ihre Rechte“ sehr viele Informationen, die den Menschen einen Überblick über die aktuelle Situation geben. Dieses Angebot umfasst zum Beispiel die Rechte von Verbraucher_innen bei der Absage von Reisen oder Veranstaltungen, das Anfertigen von Schutzmasken oder eben auch Tipps zum Corona-Hilfspaket und anderen Unterstützungsleistungen, insbesondere wenn das Geld knapp wird. Diese Informationen werden auch sehr häufig abgerufen. Daneben arbeiten wir direkt oder über verschiedene Gremien auch im Austausch mit den Ministerien an einer Bewältigung der CoVID-19-Krise, die die Interessen und Belange überschuldeter Verbraucher_innen nicht außer Acht lässt. Dies betrifft aktuell insbesondere viele Detailfragen der Pfändbarkeit von Hilfsleistungen und Sonderzahlungen. Für konkrete Anfragen zu Verbraucherrechten und zu den Folgen der Krise haben wir eine telefonische Hotline eingerichtet, die umfangreich Auskünfte erteilt.

BAG-SB ■ Die Beratungsstellen sind derzeit geschlossen. Ihr arbeitet – wie die meisten – von Zuhause? Habt ihr seit Beginn der Krise eher mehr oder weniger Anfragen von Ratsuchenden? Wie stellt sich für euch eine Beratung dar, die nicht von Angesicht zu Angesicht stattfindet?

SM: Wir – sowohl in den Beratungsstellen als auch in der zentralen Geschäftsstelle der Verbraucherzentrale NRW – arbeiten in den jeweiligen Teams abwechselnd Zuhause und rotierend in unseren Büros. Die persönliche Beratung ist bei uns im Augenblick – wie überall – aufgrund

des Ansteckungsrisikos ausgesetzt. Reines Home-Office bietet sich wegen eines dann notwendigen Aktentransports und Datenzugriffs auf Spezialsoftware nicht an. Wir geben uns große Mühe, die ganze Situation so flexibel und kundenfreundlich wie möglich zu handhaben, wobei natürlich überall die Einhaltung des Datenschutzes etc. gewährleistet werden müssen. Aufgrund der Einschränkung des Zugangs z. B. zu den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte sind jetzt mehr unterstützende Materialien wie beispielsweise Antragsvorlagen, Laufzettel und Merkblätter gefragt. Nahezu jede Beratung findet gegenwärtig über Telefon und E-Mail statt. Dies ist nicht immer unproblematisch. Nichts ersetzt ein Erstgespräch, wenn es darum geht, sich einen Überblick zu verschaffen, Verständnisschwierigkeiten abzubauen und die notwendige Vertrauensbasis für die weitere Zusammenarbeit zu schaffen. Viele unserer Berater_innen wünschen sich nicht zuletzt auch deshalb eine baldige Rückkehr zur Normalität.

BAG-SB ■ Welche Fragen erreichen euch von den Ratsuchenden aktuell am häufigsten?

BAG-SB ■ Euer Fokus liegt in der Beratung – auch in der Coronakrise – auf Verbraucher_innen und Privatpersonen. Einige unserer Ratsuchenden befinden sich aktuell in einem Zwiespalt: Sie sind als Kleinunternehmer_innen und Soloselbstständige sowohl Verbraucher_innen als auch Unternehmer_innen gleichzeitig.

CZ/SM: Nicht nur unser Fokus, sondern auch unser in der Satzung festgelegtes Beratungsmandat liegt auf Verbraucher_innen. Aber nicht immer ist eine Abgrenzung zu Unternehmern ganz eindeutig. Selbstständige können sehr wohl auch Verbraucher sein, etwa der Handwerker, der für seine Tochter als Geburtstagsgeschenk ein Fahrrad kauft. Wenn das Fahrrad Mängel aufweist, steht der Handwerker dem Verkäufer als Verbraucher gegenüber. Daneben gibt es Kleinstselbstständige, die in der Art der Probleme und dem Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit einem Verbraucher sehr ähnlich sind und die mit drängenden Fragen der Existenzsicherung zu uns kommen. Die Nachfragen nach Information wegen der Pfändbarkeit von Soforthilfen (der Natur nach auf hauptberuflich Selbstständige ausgelegt) bedienen wir mit Blick auf unsere Arbeitsbereiche P-Konto und Existenzsicherung mit. Für diese Zielgruppe gibt es leider insgesamt kein ausreichendes Beratungsangebot und auch wenn wir als Verbraucherzentrale hier sicherlich nicht der erste Ansprechpartner sein können, würden wir uns ein vernünftiges Hilfsangebot für die Betroffenen wünschen.

CZ: Die Nachfragesituation ist je nach Standort z.T. sehr unterschiedlich, aber unsere bisherige Erfahrung ist, dass das P-Konto mehr Nachfrage erfährt, auch weil viele Banken und Sparkassen ihre Schalter geschlossen haben. Die Vollstreckungsgerichte haben ihre Bearbeitung konzentriert und arbeiten eingeschränkt. Ein erhöhter Aufwand besteht zum Beispiel auch bei Pfändungen durch öffentliche Gläubiger, bei denen Vollstreckungsschutz bereits zuvor aufwendiger bzw. langwieriger war und die aktuell zum Teil quasi nicht erreichbar sind bzw. nicht reagieren. Die Pfändung von Soforthilfen und möglichen Sonderzahlungen für Pflegekräfte werfen viele Fragen auf. Daneben erreichen uns aber auch bekannte Themen wie Pfändungen von Nachzahlungen, insolvenzrechtliche Anliegen oder Fragen nach der berechtigten Höhe von Inkassokosten.

BAG-SB ■ Bereits früh in der Coronakrise habt ihr eine Warnung vor Phishing-Mails veröffentlicht, in denen vertrauliche Daten von Sparkassenkunden über vermeintliche Corona-Info-Mails abgegriffen werden sollten.

SM: Das ist leider ein Beispiel, wie Betrüger die für viele Menschen unübersichtliche Situation nutzen, um an Daten zu gelangen. Unberechtigt Zugang zu Bankkonten zu erhalten ist in diesem Zusammenhang ein bevorzugtes Ziel. Mit der Angst und dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der Menschen wird aber nicht nur aktuell gespielt: Unser seit 2010 laufendes Phishing-Radar filtert täglich 200 bis 300 solcher betrügerischer Mails und spricht täglich Warnungen aus.

BAG-SB ■ Welche Hilfsmaßnahmen der Bundes- und Landesregierungen dürften für die Schuldner- und Insolvenzberatung gerade die größte Bedeutung haben?

CZ/SM: Es ist noch zu früh in der aktuellen Situation, in der viele Feuer parallel zu löschen sind, ein Resümee in Form einer Schwerpunktsetzung ziehen zu können. Aus der aktuellen Beobachtung heraus und mit Blick auf die bankseitig bisher veröffentlichten Zahlen hat für Verbraucher_innen aber die mögliche Stundung von Kreditraten große Bedeutung. Bei der Kreditwirtschaft gingen binnen weniger Tage mehr als 100.000 Anfragen von Kunden ein,

denen eine Stundung gewährt wurde. Wir beobachten die Abwicklung und das weitere Vorgehen dort entsprechend genau. Wir rechnen zum Ende des Jahres mit einem erhöhten Beratungsbedarf wegen langfristig notleidender Kredite. Eine Frage wird aber z. B. sein, ob der bisher vom „Abmilderungsgesetz“ vorgesehene Drei-Monats-Zeitraum ausreichend sein wird und wie die Vertragspartner sich in der Abwicklung verhalten. Andererseits bewahrt ein Aufschub die Verbraucher_innen nicht vor einem potenziell erhöhten Insolvenzrisiko. Wir betonen auch immer wieder, dass die Regelungen nicht pauschal für jeden eine Erleichterung darstellen. Die Inanspruchnahme von Zahlungsaufschüben kann je nach Fallkonstellation mit erheblichen Risiken behaftet sein. Hier gab es leider – auch wegen plakativer Aussagen in manchen Medien – durchaus Missverständnisse über das „Nicht-Zahlen-Müssen“. Die Beratungsfälle sind sehr unterschiedlich und werden auch im Nachgang noch genauer analysiert und langfristigen Lösungen zugeführt werden müssen, auch mit Blick auf daneben bestehende Forderungen.

BAG-SB ■ Und was unternimmt ihr diesbezüglich?

CZ/SM: Wir beobachten, dass das Hilfsnetz für besonders verletzte Verbraucher direkt zu Beginn der Coronakrise stark geschwächt wurde. Relativ schnell wurden beispielsweise die Tafeln geschlossen. Hierdurch ist eine große Verunsicherung entstanden, die sich auch längerfristig auswirken wird. Die finanziellen Möglichkeiten vieler einkommensarmer Verbraucher_innen wurden durch die zwischenzeitliche Verknappung und Verteuerung mancher Güter des täglichen Bedarfs nochmals eingengt. Hinzu kommen weitere Auswirkungen wie die notwendige Versorgung von Kindern, die bislang Mahlzeiten in Schule oder KiTa erhielten. Im Bereich P-Konto wird, auch im Zusammenhang mit gewährten Soforthilfen und Sonderzahlungen, einiges aufzuarbeiten sein. Hier unterscheidet sich die Handhabung je nach Amtsgerichtsbezirk deutlich und es ist noch nicht sichergestellt, dass die Hilfgelder auch überall für ihren eigentlichen Zweck frei zur Verfügung stehen. Bezogen auf unsere Arbeit ergeben sich Fragen zur fallbezogenen Abrechnung und Statistikführung, da die Arbeit pro Fall durch den Wegfall der persönlichen Beratung vor Ort z. T. deutlich aufwendiger geworden ist. Es sind sogar noch größere Folgeprobleme in der Phase nach Ende der Pandemiemaßnahmen abseh-

bar. Hier entsteht durch den Ausfall von persönlichen Gesprächsterminen für manche Beratungsfelder ein „Beratungsstau“, wobei auch teilweise Verfristungen zu befürchten sind, wenn Verbraucher_innen Fristen nicht richtig einschätzen und sich daher aktuell nicht an die Beratungskräfte wenden, weil sie sich zunächst um vorrangige Alltagsfragen bemühen. Ob und in welchen Fällen hier z. B. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erreichen sind, wird sich dann zeigen. Weitere erkennbare – durch Corona bedingte oder zumindest manifestierte – Problemlagen ergeben sich durch die massiv eingetretene Kurzarbeit, (Wieder-)Arbeitslosigkeit und z. B. Krankheitsmehrbelastungen, die aufgefangen werden müssen.

BAG-SB ■ Und was unternimmt ihr diesbezüglich?

CZ/SM: Wir haben schon sehr früh auf das Problem von Pfändungen der Soforthilfen aufmerksam gemacht und zusammen mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege auf eine Lösung gedrängt. Auf diese Initiative hin wird seitens der Regierung gegenwärtig eine gesetzliche Nachbesserung intensiv geprüft, damit solche Zahlungen dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind und zur Existenzsicherung zur Verfügung stehen. Die Stellungnahme der AG SBV zum Pfändungsschutzkonto haben wir ebenfalls maßgeblich begleitet. Unsere praktischen Beobachtungen und Stellungnahmen sind in die Positionen unseres Dachverbandes mit eingeflossen. Wir haben zum Beispiel darauf hingewiesen, dass eine grundsätzliche Vereinfachung von Verfahrensabläufen aktuell notwendig ist.

Dazu gehört etwa das Aussetzen von Fristen, wenn Gerichte und Behörden selbst nur eingeschränkt arbeitsfähig sind und Fristen deshalb nicht eingehalten werden können. Unbürokratische und einfache Fristverlängerungen oder Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sind bei Bedarf zu gewähren. Ganz konkret versuchen wir auch eine weitere Präzisierung des CoVID 19-Abmilderungsgesetzes zu erreichen. Hier gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen uns bzw. der vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten Position und einigen Kreditinstituten über die Kosten einer Stundung von Kreditraten: Diese muss aus unserer Sicht für die Kunden kostenfrei sein – ohne zusätzliche Zinsen und Entgelte. Zudem umfasst das Gesetz derzeit noch nicht alle Arten von Verbraucherdarlehen. Wir setzen uns dafür ein, dass ausdrücklich auch alle Nullprozentfinanzierungen, Finanzierungshilfen

und Ratenzahlungsvereinbarungen, zum Beispiel mit Inkassobüros, einbezogen werden.

BAG-SB ■■■ **Krisen verdeutlichen oft bereits lange bestehende Probleme. So offenbarte die Krise für die Schuldner- und Insolvenzberatung beispielsweise, wie unzureichend die technischen und digitalen Möglichkeiten einer datensicheren Kommunikation über die Mittel der Länder und Kommunen finanziert werden können. Welche Nachholbedarfe oder Probleme wurden eures Erachtens noch deutlich?**

CZ: Generell gestaltet sich der Zugang zum Recht schwierig. Die Rechtsantragstellen der Gerichte und Behörden sind nun noch deutlich eingeschränkter zu erreichen. Viele Menschen fühlen sich damit überfordert und sind unsicher, an wen sie sich wenden können. Die ausschließlich elektronische Kommunikation ist von besonders verletzlichen Verbrauchergruppen kaum umsetzbar und inhaltlich nicht leistbar. Hier fehlt es auch auf Verbraucherseite an der notwendigen technischen Ausstattung. Verständnisprobleme und Sprachhindernisse kommen häufig erschwerend hinzu. Nach unserem Dafürhalten bleibt eine nicht unwesentliche Gruppe von Hilfesuchenden auf eine enge persönliche Anbindung und Beratung angewiesen – auch wenn dies der propagierten fortschreitenden Digitalisierung zuwiderläuft. Hier ist ein Handeln seitens der zuständigen Ressorts der Landesregierungen dringend geboten, damit Hilfesuchende nicht auf der Strecke bleiben.

BAG-SB ■■■ **Zum Zeitpunkt dieses Interviews ist unklar, wann und wie die Kontaktbeschränkungen aufgehoben werden und in welchen Bereichen es zuerst Lockerungen geben könnte. Bezogen auf die Schuldner- und Insolvenzberatung: Was sind eure Hoffnungen und welche Befürchtungen habt ihr?**

CZ/SM: Wir hoffen, dass die Krise die Notwendigkeit und den Stellenwert der Schuldner- und Insolvenzberatung weiter verdeutlicht und dass deren Leistungen auch in Politik und Gesellschaft stärker wahrgenommen werden. Wir wünschen uns eine solidarische Herangehensweise, einen Medienfokus, der stärker auf den jetzt noch offensichtlicher gewordenen Problemlagen und Systemfehlern liegt. Wir wünschen uns eine sensibilisierte Politik und Verwaltung, die offener ist für neue Finanzierungslösungen und bessere technische bzw. digitale Ausstattung für

zukünftige ähnliche Situationen. Zudem fordern wir grundsätzlich eine Verbesserung des Zugangs zu Schuldner- und Insolvenzberatung auch für – z. B. jetzt von Kurzarbeit betroffene – Berufstätige.

Unsere klare Befürchtung ist, dass sich im Anschluss an die aktuelle Ausnahmesituation noch mehr Menschen in prekärer Situation wiederfinden werden und eine wirtschaftlich schwierige Phase auf uns zukommt. Solche Krisen treffen arme bzw. von Armut bedrohte Menschen erfahrungsgemäß als erstes, da diese keine Rücklagen haben und im bisherigen System keine zusätzlichen finanziellen Hilfen erwarten können.

Der politische Handlungsfokus könnte sich allzu schnell auf die Wiederbelebung der Wirtschaft konzentrieren und keine Änderung an strukturell bedingten Problemlagen (einkommens-)armer und überschuldeter Haushalte nach sich ziehen. Wir verzeichnen aber seit vielen Jahren eine konstant hohe Überschuldung, die voraussichtlich durch die CoVID-19-Krise nochmals steigen wird. Wir können nur hoffen, dass die Schuldnerberatung in die Lage versetzt wird, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten und dass insoweit die Sicherstellung des Beratungsangebotes politische Priorität erfahren wird.

Hier werden wir als Verbraucherzentrale NRW auch dafür arbeiten, die in Wissenschaft und Praxis gewonnenen Erkenntnisse in ein integriertes fachpolitisches Verständnis zu vermitteln, z. B. darüber, dass Überschuldung vielfach ein gesellschaftlich-strukturelles Problem darstellt und nicht – wie bisher oft wahrgenommen nur – ein privates. An dieser Stelle gibt es wegen der teilweise stark zersplitterten Zuständigkeiten erheblichen Bedarf, um zukünftig – auch unabhängig von Krisensituationen – Schuldner- und Insolvenzberatung bedarfsgerecht und nachhaltig aufzustellen.

BAG-SB ■■■ **Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.**

Hinweis: Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Friederike Kuhlmann und Ines Moers (beide BAG-SB).

Endlich eine zweite Chance für Schuldner_innen

Verkürzung der Restschuldbefreiungsverfahren



Pressemitteilung der BAG-SB vom 21. März 2020

Mit dem vergangene Woche veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens schlägt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine längst fällige Verbesserung zum Erreichen eines wirtschaftlichen Neuanfangs natürlicher Personen vor, befindet die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB). Der Fachverband der Schuldnerberatungspraxis begrüßt die seit vielen Jahren geforderte Verkürzung der privaten Insolvenzverfahren von sechs auf drei Jahre nachdrücklich.

Durch die geplante Verkürzung der Verfahrensdauer und der Speicherfristen bei den Kreditauskunfteien ist eine spürbare Veränderung der Zukunftschancen für die überschuldeten Haushalte zu erwarten. „Mit dem Insolvenzverfahren allein ist es ja nicht getan“, erklärt BAG-SB Geschäftsführerin Ines Moers. In der Regel seien die betroffenen Menschen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vier bis sechs Jahre überschuldet, hätten mit den Gläubigern verhandelt und selbst bei erfolgreicher Erteilung der Restschuldbefreiung sei die SCHUFA und viele andere Auskunfteien noch weitere drei Jahre belastet. Unvorhergesehene Lebensereignisse, wie Krankheit, Arbeitsplatzverlust oder gescheiterte Selbstständigkeit, sind nach wie vor die entscheidenden Auslöser einer Überschuldung. Die geplante Änderung stellt endlich eine Grundlage für eine realistische zweite Chance für Überschuldete dar.

Der Entwurf verfolgt nach Angaben des BMJV das Ziel, allen natürlichen Personen eine voraussetzungslose Restschuldbefreiung binnen drei Jahren zu ermöglichen. Die zuletzt mit der Reform von 2014 trotz massiver Kritik aus allen Bereichen des Insolvenzrechts eingeführte Kopplung von Mindestbefriedigungsquote und verkürzter Verfahrenslaufzeit wird damit durch eine der wirtschaftlichen Realität angepasste Lösung ersetzt.

Neben der wesentlichen Zustimmung üben die Praktiker_innen auch Kritik an dem Referentenentwurf. Statt die Sperrfrist (§ 287a InsO) für einen zweiten Insolvenzantrag von zehn auf 13 Jahre zu erhöhen, die keinem der Beteiligten etwas nützt, schlagen sie eine Aufstockung der Mittel für die Insolvenzberatung als wirkungsvolleren Weg vor, um sog. „Drehtüreffekte“ zu vermeiden. „Wir setzen uns für eine Soziale Schuldnerberatung ein, die nicht nur reine Insolvenzabwicklung betreibt“, erklärt Moers. Doch Sozialberatung brauche Zeit: für Gespräche, Verhandlungen und Veränderungen. Vorstandsmitglied Frank Wiedenhaupt betont darüber hinaus, dass die Restschuldbefreiung weiterhin gerade bei ehemaligen Selbstständigen nicht für alle Forderungen gelte, wie z.B. die Sozialversicherungsbeträge für Mitarbeitende. „Ein wirtschaftlicher Neuanfang ist dadurch gerade für diese Schuldnergruppe weiterhin nicht möglich, wichtige neue Existenzgründungen werden unmöglich.“

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMJV – Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens – Stand: 13.02.2020

Das Hauptziel der geplanten Gesetzesänderung ist die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens. Damit sollen die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1023 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Arbeitsgemein-

schaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) begrüßt ausdrücklich, sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Verfahrensverkürzung zu konzentrieren. Gleichwohl regen wir an, weiteren Regelungsbedarf im Blick zu behalten.

Die AG SBV begrüßt folgende Änderungen:

- Entschuldung für alle Schuldner_innen in einem Zeitraum von drei Jahren
- Lösungsverpflichtung für Auskunfteien binnen eines Jahres nach Erteilung der Restschuldbefreiung
- Drittmittel, die zur Masse fließen, sollen sich nicht mehr erhöhend auf die Verwaltervergütung auswirken
- Mit Erteilung der Restschuldbefreiung verlieren allein aufgrund der Insolvenz erlassene Tätigkeitsverbote ihre Wirkung

Im Folgenden nimmt die AG SBV zu einzelnen Punkten Stellung:

1. Entschuldung für alle Schuldner_innen in einem Zeitraum von drei Jahren

Es ist uneingeschränkt zu begrüßen, dass die bedingungslose Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für alle umgesetzt werden soll. Es wäre weder nachvollziehbar noch den Betroffenen vermittelbar, wenn ein Unterschied zwischen Unternehmer_innen und Verbraucher_innen in der Verfahrenslänge oder Verfahrensausgestaltung gemacht würde.

Der Referentenentwurf schlägt eine sukzessive Verfahrensverkürzung vor, die mit der Gesetzesverabschiedung rückwirkend in Kraft treten soll. Bei der gewählten Tabellenform handelt es sich um eine klare und leicht anwendbare Darstellung. Schrittweise soll eine Verkürzung hin zu einer drei-jährigen Abtretungsfrist bis zum 17. Juli 2022 erfolgen. Es ist positiv zu bewerten, dass durch die sukzessive Verkürzung ein ausgleichendes Moment geschaffen werden soll, um z. B. eine Überlastung von Beratungskapazitäten und Finanzierungslücken im Bereich der Schuldnerberatung zu vermeiden. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass die Umsetzungsfrist um die Notfrist verlängert werden soll. In Erwägungsgrund 21 empfiehlt die EU den Mitgliedsstaaten, die Richtlinie so früh wie möglich auch auf die Verbraucher_innen anzuwenden. Dies ist aus unserer Sicht – unter Ausschöpfung der regulären Umsetzungsfrist – der 17. Juli 2021. Die Richtlinie sieht in Art. 34 eine Verlängerung der Umsetzungsfrist nur dann vor, wenn besondere Schwierigkeiten dies rechtfertigen. Diese besonderen Schwierigkeiten sind hier nicht zu erkennen.

Änderungsvorschlag:

Die Gesetzesänderung tritt bis zum 17. Juli 2021 in Kraft. Die Verkürzung der aktuellen Laufzeiten kann durch einen entsprechenden Tabellensprung (z. B. zwei Monate statt einem Monat) angepasst werden.

2. Lösungsverpflichtung für Auskunfteien soll verkürzt werden

Hier sehen wir die jahrelange Forderung nach einer Verkürzung der Speicherfristen (teilweise) erfüllt. Leider sendet der Eintrag „Erteilung der Restschuldbefreiung“ in den Auskunfteien bis dato kein positives Signal. Obwohl eine Rückkehr in geordnete finanzielle Verhältnisse stattgefunden hat, können Schuldner_innen nicht wieder uneingeschränkt am Wirtschaftsleben teilnehmen oder z. B. das existenzielle Bedürfnis, ein neues Mietverhältnis einzugehen, umsetzen. Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird letztendlich als negatives Merkmal klassifiziert (was sich z. B. auch in den Score-Werten der SCHUFA niederschlägt). Die Verkürzung der Speicherfrist von drei Jahren auf ein Jahr ist insofern uneingeschränkt zu begrüßen. Die AG SBV schlägt darüber hinaus vor, eine Analogie im Bereich der außergerichtlichen Einigungen herzustellen. Dem außergerichtlichen Einigungsversuch wird zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens im Gesetz eine große Bedeutung zugemessen. Schuldner_innen, die diesen Weg des außergerichtlichen Interessensausgleichs zur Vermeidung der Insolvenz beschreiten können, würden nach Erledigung der Forderungen weiterhin für drei Jahre in den Auskunfteien gespeichert bleiben. Hier darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden – auch für diese Fälle ist aus unserer Sicht eine Verkürzung der Lösungsfrist vorzusehen.

Änderungsvorschlag:

Erweiterung des § 301 Abs. 5 InsO-NEU um folgenden vierten Satz:

„Entsprechendes gilt für gespeicherte Informationen, deren Löschung aufgrund eines Erledigungsvermerks des Gläubigers nach Erfüllung eines außergerichtlichen Vergleichs beantragt wird.“

3. Keine Erhöhung der Verwalterkosten bei Drittmitteln

Es ist uneingeschränkt zu begrüßen, dass die Drittmittel sich nicht erhöhend auf die Verwaltervergütung auswirken sollen. In den Fällen, in denen Drittmittel z. B. aus dem Verwandtenkreis zur vorzeitigen Erteilung der RSB zur Verfügung gestellt werden könnten, war bislang nicht vermittelbar, dass ein Großteil der Gelder in Kosten „untergehen“ und somit dem eigentlichen Zweck der frühzeitigen Sanierung entzogen werden. Die Einbeziehung von Drittmitteln wird somit gestärkt.

4. Anhebung der Sperrfrist von zehn auf 13 Jahre

Die Sperrfrist für ein erneutes Insolvenzverfahren als Eingangsentscheidung des Gerichts soll von zehn auf 13 Jahre angehoben werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier – ohne Not – eine Änderung vorgenommen werden soll. Das Gros der Fälle benötigt zwar kein zweites Insolvenzverfahren, aber es gibt durchaus Menschen, in deren Leben nach erteilter Restschuldbefreiung eine neue Überschuldungssituation eingetreten ist. Dies ist im Regelfall nicht auf ein unwirtschaftliches Verhalten der Schuldner_innen zurückzuführen, sondern es sind erneut unvorhersehbare Ereignisse eingetreten (Trennung, gescheiterte Selbstständigkeit, Krankheit, Tod des Partners etc.), die mit ungeplanten Einkommenseinbußen zusammenhängen und aufgrund dessen zu einer Überschuldung führten. Es lag in der Regel überhaupt kein „Fehlverhalten“ der Schuldner_innen vor. Die Schuldner_innen haben nicht missbräuchlich auf ein Zweitverfahren hin agiert. Ein moralisierender Ansatz oder ein „erzieherischer“ Gedanke wird den Lebenslagen nicht gerecht.

Empfehlung:

Es wird keine Anhebung der Sperrfrist vorgenommen.

5. Weiterer Reformbedarf

Wir möchten an dieser Stelle die Gelegenheit wahrnehmen, weitere rechtliche Hürden aufzuzeigen, die sich für Schuldner_innen im laufenden Insolvenzverfahren, in der Wohlverhaltensperiode, aber auch nach erteilter RSB ergeben. Die Chance zur Umsetzung weiterer, dringender Reformbedarfe könnte jetzt und hier genutzt werden. Die dadurch geschaffene Rechtssicherheit würde zur Klarheit

für alle am Verfahren Beteiligten beitragen und Entlastung mit sich bringen.

Vorrangig besteht hinsichtlich der nachfolgenden Punkte Regelungsbedarf:

- Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung auch ohne Kostendeckung, wenn kein Gläubiger eine Forderung anmeldet
- Unwirksamkeit alter Pfändungsbeschlüsse mit Insolvenzeröffnung
- Frist zur Feststellung ausgenommener Forderungen für die Gläubiger

5.1 Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung auch ohne Kostendeckung, wenn kein Gläubiger eine Forderung anmeldet

In der Praxis der Schuldnerberatung lässt sich oft beobachten, dass kein Gläubiger seine Forderung zur Tabelle anmeldet und damit auf die Geltendmachung der Forderung verzichtet. Nach geltendem Recht ist in § 300 Abs. 1 Nr. 1 InsO geregelt, dass auch in diesen Fällen eine vorzeitige Restschuldbefreiung auf Antrag nur erteilt werden kann, wenn die Kosten des Verfahrens gedeckt sind. In zahlreichen Fällen können die Verfahrenskosten von den Schuldner_innen nicht aufgebracht werden, sodass sich mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine sinnentleerte Wohlverhaltensperiode anschließt. Das Verfahren wird ohne Gläubiger_innen und auch ohne praktische Aufgabe für die Treuhänder_innen weitergeführt. Es werden lediglich weitere unnötige Kosten produziert, die letztendlich die Staatskasse belasten (siehe dazu auch AG Aurich Beschluss vom 20.11.2015, 9 IK 395/14 und AG Göttingen Beschluss vom 21.12.2015, 71 IK 123/15). Es ist sinnvoll, dass, sollte kein Gläubiger eine Forderung angemeldet haben, ein sofortiger Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt werden kann und sich dann die Nachhaftungszeit für die Kosten (§ 4 b Abs. 1 InsO) anschließt.

Änderungsvorschlag des § 300 Abs. 2 InsO-NEU:

Streichung des Halbsatzes „[...] und hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt. [...]“.

5.2 Unwirksamkeit alter Pfändungsbeschlüsse auf dem P-Konto mit Insolvenzeröffnung

Alte, vor der Insolvenzeröffnung ausgebrachte Pfändungen auf einem P-Konto, die nicht unter die sogenannte Rückschlagsperre fallen, verbieten Schuldner_innen und Insolvenzverwalter_innen nach Verfahrenseröffnung den Zugriff auf von der Pfändung erfasste Vermögenswerte. Der BGH (Urteil vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17) hat entschieden, dass diese Pfändungen wirksam bleiben und der öffentlichrechtlichen Verstrickung unterliegen. Schuldner_innen und Insolvenzverwalter_innen sind damit gezwungen, gesonderte Anträge zur Aufhebung von Pfändungen oder zur Unwirksamkeitserklärung der Pfändungsmaßnahme zu stellen, was die Gerichte unnötig belastet und je nach Region zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. Schuldner_innen fühlen sich aus diesem Grunde oftmals gezwungen, neue Girokonten einzurichten, um ungehindert wieder am Wirtschaftsleben teilnehmen zu können.

Empfehlung:

Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn in der Insolvenzordnung die Unwirksamkeit alter Pfändungen mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geregelt wäre.

5.3 Frist zur Feststellung ausgenommener Forderungen

Meldet ein Gläubiger eine Forderung mit dem Attribut „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung“ an und legt der Schuldner Widerspruch gegen dieses Attribut ein, so gibt es bislang keine Frist für den Gläubiger, eine Feststellungsklage zu erheben, um den Widerspruch des Schuldners zu beseitigen. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 03.04.2014 – IX ZB 93/13) kann der Gläubiger trotz Erteilung der Restschuldbefreiung und trotz des Widerspruchs des Schuldners gegen die Deliktseigenschaft einer Forderung aus einer vollstreckbaren Ausfertigung des Tabellenauszugs vollstrecken. Die Feststellungsklage ist aber eigentlich notwendig zur Klärung der Frage, ob eine Forderung nach § 301 InsO der Restschuldbefreiung unterliegt oder nach § 302 InsO davon ausgenommen ist. Schuldner_innen erhalten somit über Jahre keine Klarheit darüber, ob diese Forderung nach erteilter Restschuldbefreiung noch gegen sie durchgesetzt werden kann. Für

viele Schuldner_innen ist dieser Umstand ein höchst belastendes Moment. Oft wird dann entgegnet, dass sie eine negative Feststellungsklage erheben könnten. Die Lebenslagen der Schuldner_innen sind in der Regel mit zahlreichen Problemen belastet, wodurch diese von der Erhebung einer Klage abgehalten werden bzw. damit auch überfordert sind. Darüber hinaus wäre es Sache des Gläubigers, sich schon frühzeitig um die Feststellung der Forderung mit Deliktseigenschaft zu bemühen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dem Schuldner nach § 184 Abs. 2 S. 1 InsO aufgegeben wird, den Widerspruch bei titulierten Forderungen binnen Monatsfrist zu verfolgen, der Gläubiger aber keiner Frist unterliegt.

Änderungsvorschlag:

Es wird seitens der AG SBV vorgeschlagen, dass der Gläubiger nur bis spätestens zum Schlusstermin die Möglichkeit hat, die Feststellungsklage zu erheben. Nur so besteht eine realistische Möglichkeit, dass mit Erteilung der Restschuldbefreiung Klarheit über den Umfang der Restschuldbefreiung herrscht. Die Erhebung der Klage muss dem Insolvenzgericht nachgewiesen werden. Anderenfalls sollte die Tabelle korrigiert und die Deliktseigenschaft der Forderung gestrichen werden.

Fazit

Die AG SBV kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem Referentenentwurf vieles bedacht und geregelt wurde, was für Schuldner_innen mit einer Entlastung verbunden ist. Wir sehen, dass die Lebenssituationen von Schuldner_innen und die Konsequenzen einer jahrelangen Ausgrenzung vom sozialen und wirtschaftlichen Leben Eingang in die Entwurfsfassung und Entwurfsbegründung gefunden haben. Wir suchen allerdings darum nach, unsere Änderungsvorschläge zu berücksichtigen. Gern stehen wir für einen weiteren Dialog zur Verfügung.

An alle Inkassounternehmen und Mahnanwälte

Forderungseinzug während der Corona-Pandemie einschränken



Aufruf der BAG-SB vom 6. April 2020

Die Corona-Pandemie hat weitreichende Folgen für die Betroffenen, die Wirtschaft und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und damit wohl für fast jeden Menschen in unserem Land. Verbraucher_innen, Kleingewerbetreibende und Freiberufler_innen geraten durch krisenbedingte Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und einbrechende Auftragseinnahmen in große wirtschaftliche Schwierigkeiten und Probleme, sodass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können, oft sogar ihre wirtschaftliche und finanzielle Existenz gefährdet ist.

Nun ist menschliche und gesellschaftliche Solidarität das Gebot der Stunde!

Wir alle sind aufgerufen, das uns Mögliche dafür zu tun, dass die Coronakrise für alle direkt oder indirekt Betroffenen nicht zur finanziellen Katastrophe wird!

Der Gesetzgeber hat dem Rechnung gezollt. Es wurde ein milliardenschweres Maßnahmenpaket für Unternehmen und Beschäftigte verabschiedet. Auch für Verbraucher_innen, die durch die Krise in Zahlungsschwierigkeiten kommen, wurden verschiedene befristete Maßnahmen beschlossen, um Zahlungsschwierigkeiten zu verhindern oder abzumildern. Schuldnerberatung und die Gläubigerseite müssen ebenfalls das Ihrige beisteuern, durch die Krise in Not geratenen Menschen mit ihren Möglichkeiten zu unterstützen, damit sich deren finanzielle Probleme nicht noch mehr verschärfen.

Die Schuldnerberatung erhält ihren Betrieb aufrecht und bleibt für Menschen in Not weiterhin Ansprechpartnerin und Mittlerin – auch wenn eine persönliche Beratung vor Ort momentan nicht möglich ist. Mit Kreativität, Flexibilität und durch den vielfältigen Einsatz digitaler Beratungs- und Kommunikationstechniken wird verhindert, dass der Beratungsprozess ins Stocken gerät. Sie als Inkassounternehmen tragen ebenfalls Verantwortung dafür, dass sich die finanziellen Schwierigkeiten der Betroffenen nicht noch mehr verschärfen als notwendig. Seitens des Europäischen Schuldnerberatungsnetzwerks ECDN wurde be-

reits ein deutlicher Aufruf an die Gläubigervertreter in ganz Europa gerichtet, den wir ausdrücklich unterstützen. Für die in Deutschland tätigen Inkassounternehmen und Mahnanwälte bedeutet dies, für einen befristeten Zeitraum nicht alle juristisch denkbaren Möglichkeiten des Forderungseinzugs auszuschöpfen:

- **Mahnläufe deutlich reduzieren**

Verzichten Sie während der Corona-Pandemie und für einen angemessenen Zeitraum danach auf alle nicht unbedingt notwendigen Mahnschreiben. Bleiben Sie im Ton unbedingt moderat.

- **Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen**

Leiten Sie keine Vollstreckungsmaßnahmen ein und setzen Sie bereits eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen aus.

- **Ratenzahlungsvereinbarungen fair gestalten**

Kündigen Sie keine laufenden Ratenzahlungsvereinbarung und erleichtern Sie Schuldner_innen Ratenzahlungen, indem Sie auf Kosten verzichten und von weiteren Vereinbarungen und damit verbundenen Kosten (Abtretungen, Verzicht von Einreden usw.) absehen. Verrechnen Sie eingehende Ratenzahlungen entgegen der gesetzlichen Möglichkeiten immer zunächst auf die Hauptforderungen, dann erst auf Kosten und Zinsen.

- **Stundungen gewähren**

Gewähren Sie großzügig Stundungen ohne Berechnung zusätzlicher Kosten und Zinsen für den Stundungszeitraum.

Geben Sie Schuldner eine reelle Chance, nach der Krise ihre Schuldensituation gegebenenfalls mithilfe der Schuldnerberatung zu bewältigen. Beweisen Sie Ihren guten Willen, das Motto „Inkasso heißt Verantwortung“ in die Tat umzusetzen.

Unterzeichnen Sie – wie viele namenhafte Personen vor Ihnen – unseren Aufruf und verhelfen Sie ihm zu mehr Gewicht: www.bag-sb.de



erläutert kurz und knapp —

Lioba Kraft ist wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Schuldnerfachberatungszentrum
der Universität Mainz.



1. Minderjährigenhaftung bei Rückforderungen des Jobcenters

Der Schuldner, seine Frau und seine minderjährige Tochter bezogen im Jahr 2018 Leistungen nach dem SGB II. Die Anträge auf Gewährung der Leistungen wurden für die Bedarfsgemeinschaft durch den Vater beim örtlichen Jobcenter beantragt. Im Nachgang berechnete das Jobcenter eine Überzahlung der Leistungen der Tochter für die Monate August bis Oktober 2018 und forderte von der minderjährigen Tochter per Bescheid, adressiert an den Schuldner als gesetzlicher Vertreter, die Rückerstattung von 400 Euro. Als die vermögenslose Tochter im Mai 2019 volljährig wurde, versuchte das Jobcenter gegen sie zu vollstrecken. Die Tochter erhob die Einrede der Beschränkung der Minderjährigenhaftung.

Muss die Tochter dem Jobcenter die überzahlten Leistungen erstatten?

Leistungsansprüche nach dem SGB II sind grundsätzlich als individuelle Ansprüche ausgestaltet und nicht als ein Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft. Im Falle einer Rückforderung

durch das Jobcenter kommt es dazu, dass zu Unrecht erbrachte Beträge von dem jeweiligen Betroffenen zurückgefordert werden. Die Beantragung von Leistungen nach dem SGB II für eine Familie als Bedarfsgemeinschaft erfolgt in den meisten Fällen über ein Elternteil, der nach § 38 SGB II in Vertretung für die Familie handelt. Vertretene Minderjährige müssen sich somit zunächst die Erklärung des Elternteils zurechnen lassen. Damit Minderjährige nicht mit Schulden in die Volljährigkeit eintreten, besteht die Möglichkeit, die Einrede der Beschränkung der Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB, die auch im Sozialrecht Anwendung findet, zu erheben. Danach ist die Haftung des ehemaligen Minderjährigen und nun volljährig gewordenen für Verbindlichkeiten, die Vertreter mit Wirkung für den Minderjährigen begründet haben, auf den Bestand des Vermögens des Minderjährigen bei Eintritt der Volljährigkeit beschränkt. Beurteilungszeitpunkt ist der Eintritt der Volljährigkeit, sodass die Einrede auch noch bei Eintritt der Volljährigkeit nach Bestandskraft des Bescheids geltend gemacht werden kann. Das Jobcenter kann die Erstattung somit nicht verlangen.

2. Vermögensauskunft durch Betreuer

Seit ihrer Kindheit kümmert sich ein vom Betreuungsgericht bestellter Betreuer um die Belange der beeinträchtigten Schuldnerin. Zu den Aufgaben des Betreuers gehört auch die Vermögenssorge der Schuldnerin. Wegen einer titulierten Forderung eines Gläubigers gegen die Schuldnerin wurde der Betreuer von der Gerichtsvollzieherin zur Abgabe der Vermögensauskunft über das Vermögen der Schuldnerin geladen.

Darf der Betreuer für die Schuldnerin die Vermögensauskunft abgeben?

Die Vorschrift zu den Voraussetzungen einer Betreuung findet sich in § 1896 BGB. Danach wird für einen Volljährigen, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht

besorgen kann, durch das Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt. Dieser wird nur für den Aufgabenkreis bestellt, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Bekommt ein Betreuer den Aufgabenkreis der Vermögenssorge übertragen, erhält er die Befugnis, sich um die finanziellen Belange seines Betreuten zu kümmern. Dies umfasst u. a. die Verwaltung der Konten des Betreuten, Übernahme von Versicherungsgelegenheiten, Forderungseinzug und somit auch die Aufgabe Schulden zu regulieren. In seinem übertragenen Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Anknüpfungspunkt für die Beantwortung der Frage sind die eingeräumten Befugnisse des Betreuers, die im Rahmen der Vermögenssorge die gesamte Verwaltung des Vermögens des Betreuten umfassen, sodass dieser auch zur Vermögensauskunft bestellt werden kann.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Angela von Fürstenberg

Schulden – Die ersten 5000 Jahre

von David Graeber, Klett-Cotta in Stuttgart 2012,
ISBN 978-3-608-94767-0

David Graeber ist US-Amerikaner, Ethnologe, Mitbegründer der Occupy-Bewegung u. v. m. Für meine Masterthesis habe ich sein Buch direkt nach Erscheinen mit viel Interesse gelesen und die untenstehende Zusammenfassung geschrieben.

In David Graebers kapitalismuskritischem Buch „Schulden – Die ersten 5000 Jahre“ wird die Entwicklung des Umgangs mit Schulden sehr umfassend gewürdigt. Wie Graeber herausstellt, gibt es Schulden – im Sinne quantifizierbarer Verpflichtungen – schon länger als es Geld gibt.

Es gab Kulturen, wie z. B. die Inuit, in denen die gegenseitige Hilfe aus der Tatsache „Mensch zu sein“ abgeleitet und nicht als Geschenk oder Verpflichtung des Anderen zum Ausgleich verstanden wurde.

In „humanen Ökonomien“ – also Ökonomien, die Geld in erster Linie als soziales Zahlungsmittel nutzen und nicht um Dinge zu kaufen – wurden Beziehungen zwischen Menschen geschaffen und erhalten, indem Schulden gemacht wurden. Ein Nachbar, der dem anderen für eine Rinderkeule, Wolle im exakten Gegenwert brächte, würde diesem damit die Beziehung kündigen, da keine Verpflichtung mehr bestünde. Es müsste etwas mehr oder etwas weniger sein. In „kommerziellen Ökonomien“ zirkulierten Schuldscheine meist zwischen Kaufleuten oder wohlhabenden Bürger_innen, die sich gut genug kannten, um die Zahlungsfähigkeit einzuschätzen – aber nicht so eng verbunden waren, dass Nachbarschaftshilfe geboten war. Im Kontakt mit kommerziellen Ökonomien – z. B. durch Kolonialisierung – wurden dann auch in humanen Ökonomien insbesondere rituelle Bedürfnisse wie hohe Brautpreise oder Opferhandlungen zur Ursache von Verschuldung, die dann zu Gönner-Günstlings-Beziehungen, aber auch zu Schuldknechtschaft führen konnten. Schulden wurden als gegenseitige Verpflichtung gesehen. Männer nahmen teilweise absichtlich Kredite auf, um Schuldner eines reichen Gönners zu werden, welcher in schlechten Zeiten für die Bedürfnisse seiner Schuldner_innen sorgte. Eine Kreditaufnahme war die „Übereinkunft zwischen Gleichen, nicht mehr gleich zu sein (zumindest für eine bestimmte Zeit)“.

Die Zweit

Obwohl es aus damaliger Warte noch gar nicht absehbar war, wurde das Buch *Schulden* von David Graeber von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Schuldnerberatung zu einem Zeitpunkt rezensiert, der passender nicht sein könnte.

Die gegenwärtige Pandemie wird einen signifikanten Einfluss auf die moderne Geschichte der Schulden haben. Wie sich das Wirtschafts- und Finanzsystem der globalisierten Welt verändern, ob und inwieweit sich humanitäre oder ökonomische Erwägungen durchsetzen werden, vermögen wir wohl erst nach der Überwindung der Pandemie zu beantworten. Sicher scheint jedoch, dass es zu finanziellen Schäden diverser Couleur kommen wird. Wie uns die Vergangenheit gelehrt hat, werden überwiegend die wirtschaftlich Kleinen betroffen sein. Finanzielle Big Player haben nur zu häufig ihre Fähigkeit bewiesen, Krisen zu überstehen – sei es mit lauterer oder illegitimen Mitteln.

Aus Sicht der Schuldnerberatung sehe ich die Obligation den Menschen klarzumachen, dass die Pandemie uns

In vielen Sprachen entspricht der Begriff der Schulden dem für Verfehlung und Sünde. So war es in vielen Epochen üblich, Schuldner_innen teils mit Gefängnis und Tod zu bestrafen. Aber auch Gläubiger_innen lebten zeitweise gefährlich, insbesondere wenn sie Geld an Mächtigere verliehen, was insbesondere in den europäischen Judenpogromen deutlich wurde. Die ersten zinsgebundenen Darlehen gab es vermutlich in Mesopotamien, wo Tempel und Paläste eine vom gegenseitigen Vertrauen unabhängige Alternative zur Gewinnbeteiligung an Handelskarawanen brauchten. Zins und Zinseszins führten in der Folge zu Schuldenkrisen, insbesondere wenn nach Missernten verschuldete Bauern und ihre Familien in Schuldknechtschaft gezwungen wurden. Diese Krisen wurden zeitweise durch Schuldenerlasse, von denen nur kommerzielle Kredite ausgenommen waren, gelöst.

Parallel und einander ergänzend mit den großen Gütermärkten entstanden die universellen Weltreligionen. Hierin wurden Schulden i. d. R. als verwerflich angeprangert. Schuldknechtschaft und Zinswucher wurden verboten und als Sünde gebrandmarkt. Gleichzeitig betätigten

meinung

nicht davon abhalten darf, die Gründe für die Verschuldung genau zu untersuchen. Denn wenn die Gründe aufgearbeitet werden, kann eine Zukunft ohne Schulden geplant und angegangen werden. Nur wenn dies gelingen sollte, haben unsere Mandanten weiterhin die Chance, die richtigen Maßnahmen für ihre Zukunft zu treffen.

Auch wenn *Schulden* offenkundig einen Sachbuchcharakter innehat, vermag es den Leser unter Hinzuziehung zahlreicher historischer Ereignisse, die oftmals ein Gefühl von Gut und Böse aufflammen lassen, in seinen Bann zu ziehen. Der interessierte Leser wird diesem wiederkehrenden und wechselwirkenden Aufeinandertreffen eine ungemeine Spannung abgewinnen können, die gerade in aktuellen Zeiten zum reflexiven Nachdenken anregen wird.

Petra Nordhoff ist Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin und Fachanwältin für Insolvenzrecht in Hamburg.

sich viele Religionsvertreter im Kreditgeschäft, was zu einer Aufweichung der Regeln führte: Im Buddhismus wurden Stiftungsgelder gegen Zinszahlungen verliehen. Im Hinduismus wurde die Schuldknechtschaft als „körperlicher Zins“ wieder eingeführt – daneben existierte der Glaube, bei Nichtrückzahlung als Sklaven oder Ochse des Gläubigers wiedergeboren zu werden. Im Islam wurde das strenge Zinsverbot durch das Erheben von Gebühren aufgeweicht. Christen legten die Bibel so aus, dass von Fremden Zinsen genommen werden dürfen – der Grundsatz „und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“ wurde vernachlässigt. Juden setzten das Sabbatjahr (ein institutionalisierter Schuldenerlass alle sieben Jahre) für Darlehensverträge außer Kraft und erlaubten verzinste Kredite an Nichtjuden.

Im aktuell andauernden kapitalistischen Zeitalter wird Geld als Selbstzweck und politisches Instrument behandelt. In der Arbeitergesellschaft wurden im 19. Jh. erstmals Löhne pünktlich ausgezahlt, sodass „Anschreiben“, Pfandleihe und „Kredithaie“ nicht mehr unumgängliche Normalität waren. Dies führte dazu, dass sich die alte

Vorstellung Verschuldung sei Sünde und entwürdigte den Menschen wieder ausbreitete. Mit der Einführung von Kreditkarten beruhen Kreditarrangements nicht mehr auf persönlichen Vertrauensbeziehungen zwischen Gläubiger_innen und Schuldner_innen, sondern auf dem Gewinnstreben von Unternehmen. Letztere erreichten in den USA 1980 die vollständige Aufhebung rechtlicher Zinsbeschränkungen für Kredite. Gleichzeitig wird es zunehmend üblich, nur noch aufgrund von Druck seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen. Das Prinzip, wonach jeder seine Schulden zurückzahlen muss, wird heute in westlichen Gesellschaften hochgehalten. Es stimmt aber unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht mit der Wirklichkeit überein und ist vorrangig eine moralische Aussage.

Fazit:

5000 Jahre auf gut 400 Seiten ... als ich das Buch jetzt wieder in die Hand nehme und mal hier und mal dort blättere, bin ich wieder beeindruckt, wie gut lesbar und durchaus spannend Graeber dieses komplexe Thema aufbereitet hat. Er beschreibt sehr anschaulich, wie Menschen in den unterschiedlichen Epochen und Kulturräumen Schuldverpflichtungen genutzt und unter ihnen gelitten haben. Er kritisiert grundlegende ökonomische Konzepte und warnt vor der Richtung, in die uns die globalisierten Finanz- und Schuldenmärkte führen. In der täglichen Beratung nutze ich seltener konkretes Fachwissen aus diesem Buch als die veränderte Perspektive, z. B. indem ich gegenüber schuldbelasteten Ratsuchenden den Zusammenhang zwischen „Schulden haben“ und „schuldig sein“ relativiere oder die moralische Aussage „Schulden muss man doch zurückzahlen“ mit den ökonomischen Notwendigkeiten der Schuldnerschutzvorschriften verbinde.

Angela von Fürstenberg hat ihren Masterabschluss in Beratung und Vertretung im Sozialen Recht erreicht und ist seit 2014 als Schuldner- und Insolvenzberaterin tätig. Seit 2018 arbeitet sie beim Verein Schuldnerberatung Aachen e.V. Die Zusammenfassung des Buchs von Graeber ist ihrer Masterthesis entnommen, die sie 2016 an der TH Köln zum Thema „Einstellungen Überschuldeter zu Schuldenregulierung und deren Relevanz für die Schuldner- und Insolvenzberatung“ abgegeben hat.

Dr. Sally Peters

Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung

von Kutscher/Ley/Seelmeyer/Siller/Tillmann/Zorn (Hrsg.), Beltz 2020, ISBN 978-3-7799-3983-2

Das Handbuch gibt in sieben Teilen einen differenzierten Einblick in den aktuellen Stand zum Thema Digitalisierung in der Sozialen Arbeit. Aufgeteilt in die Bereiche Disziplinäre Perspektiven, Gesellschaftliche Entwicklungen und Diskurse, Digitalisierte Formen der Daseinserbringung, Digitalisierung und Profession, Digitalisierung und Organisation, Digitalisierung in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und Forschung nimmt das Handbuch dabei eine umfassende Bestandsaufnahme von Digitalisierungsaspekten in Zusammenhang mit Sozialer Arbeit vor. In über 50 Beiträgen wird das bestehende Wissen zur Digitalisierung praxisnah gebündelt und der Weiterentwicklung zur Verfügung gestellt. Das Werk richtet sich sowohl an Leitungs- und Fachkräfte als auch Studierende der Sozialen Arbeit.

Bereits einleitend stellen die Herausgeberinnen und Herausgeber fest, dass das Thema Digitalisierung grundsätzlich kein neues Thema ist, durch die Weiterentwicklungen der letzten Jahre aber erneut an Relevanz gewonnen hat. Deutlich wird, dass das Thema Digitalisierung eng mit den Kernthemen Organisation und professionelles Handeln verknüpft ist. Organisationen sind mittlerweile auf Software angewiesen, allein schon aus Berichts- und Statistikzwecken. Gleichzeitig prägt die verwendete Software das professionelle Handeln, denn sie bestimmt was und in welcher Form dokumentiert wird und beeinflusst so auch die sich daraus ergebenden Entscheidungen. Hier sind insbesondere die Beiträge von Thomas Ley und Ute Reichmann (Digitale Dokumentation in Organisationen Sozialer Arbeit), Salvador Campayo (Professionelles Handeln mit Blick auf Digitalisierung) sowie Stefanie Büchner (Der sozialpädagogische Fall unter Bedingungen der Digitalisierung) lesenswert und geben für das Feld der Schuldnerberatung interessante Anknüpfungspunkte.

Gerade die aktuelle Coronakrise lässt die Diskussion um das Thema Digitalisierung und Schuldnerberatung erneut aufkommen. Inwiefern können Ratsuchende auch in einer solchen Situation möglichst wirksam unterstützt werden? Auch in Krisenzeiten müssen datenschutzrechtliche Aspekte beachtet und Fragen hinsichtlich der Pro-

fession beachtet werden. Die Beschäftigung hiermit ist aber mitunter langwierig und komplex und jahrelang nicht geführte Debatten lassen sich nicht in kürzester Zeit nachholen. Umso wichtiger, das Thema Digitalisierung jetzt anzugehen.

Ein häufiges Thema ist dabei die Onlineberatung. Diesbezügliche Debatten scheinen diverse Arbeitsfelder zu treffen, es zeigt sich die unterschiedliche Fortschrittsweite einiger Felder. Der Beitrag von Martin Schmid, Ines Arendt und Julian Keitsch (Digitalisierung in der Sucht- und Drogenhilfe) verweist darauf, dass Methoden wie diese die Chance bieten, das fachliche Handeln der Schuldnerberatung weiter auszudifferenzieren, um noch zielgruppenspezifischer agieren zu können. Digitale Komponenten können dabei auch so in die Beratungsprozesse eingebaut werden, dass den Fachkräften mehr Zeit für die persönliche Beratung bleibt.

Das Handbuch enthält keinen Beitrag zum Arbeitsfeld der Schuldnerberatung – Vertreten sind dafür allerdings Felder wie die Wohnungslosenhilfe, Sucht- und Drogenhilfe, Familienbildung, Altenhilfe oder der Arbeit mit geflüchteten Menschen – im Übrigen auch alles Arbeitsfelder, in denen es durchaus Schnittstellen zur Schuldnerberatung gibt.

Gerade die aktuelle Coronakrise lässt die Diskussion um das Thema Digitalisierung und Schuldnerberatung erneut aufkommen.

Die Lektüre des Handbuchs zeigt auf, wie wenig das Thema Digitalisierung überhaupt im Arbeitsfeld der Schuldnerberatung diskutiert wird. Dabei gibt es zahlreiche professions- und organisationsbezogene Themen, die einer Diskussion bedürfen und die die Schuldnerberatung auch konzeptionell bereichern können. Ein wichtiger Aspekt für die zurückhaltende Thematisierung ist sicherlich, dass die Schuldnerberatung

noch immer sehr intensiv mit Fragen der eigenen Fachlichkeit beschäftigt ist. Erst 2018 wurde das trägerübergreifende Konzept Soziale Schuldnerberatung verabschiedet, dem viele Diskussionen vorangegangen waren. Da Schuldnerberatung ein heterogenes und disziplinäres Feld ist, wie auch an der Entwicklung des Konzepts Soziale Schuldnerberatung deutlich wurde, gilt es, nicht nur technische Schnittstellen zu schaffen und technische Möglichkeiten zu verbessern, sondern auch eine Anschlussfähigkeit in Hinblick auf Theorie und Haltung zu erzeugen. Insbesondere die Interdisziplinarität der Schuldnerberatung ist hier herausfordernd.

Fazit:

Das Handbuch bietet insgesamt eine breite und übersichtliche Darstellung über bedenkenswerte Aspekte. Die Stärke liegt insbesondere im hohen Praxisbezug. Die aktuellen Debatten werden dabei systematisch und komprimiert dargestellt. Es führt gesellschaftliche und fachliche Herausforderungen zusammen und bietet einen guten Startpunkt, um sich von da aus mit den Digitalisierungsaspekten im eigenen Handlungsfeld auseinanderzusetzen. Allen, die Interesse an der Einarbeitung in dieses sehr spannende und aktuelle Thema haben, sei dieses Werk daher ans Herz gelegt.

Dr. Sally Peters ist Geschäftsführende Direktorin am Institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) in Hamburg. Sie freut sich über konkrete Rückmeldungen, auf welche Probleme Sie in Ihrer Beratungsstelle zum Thema Digitalisierung stoßen und welche Fragen und Ideen Sie aktuell umtreiben: sally.peters@iff-hamburg.de.

Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Kombi-Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen (print und digital)
- Zugang zum Modul Schuldnerberatung bei wolterskluwer-online.de
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von Fachpublikationen und Ratgebern

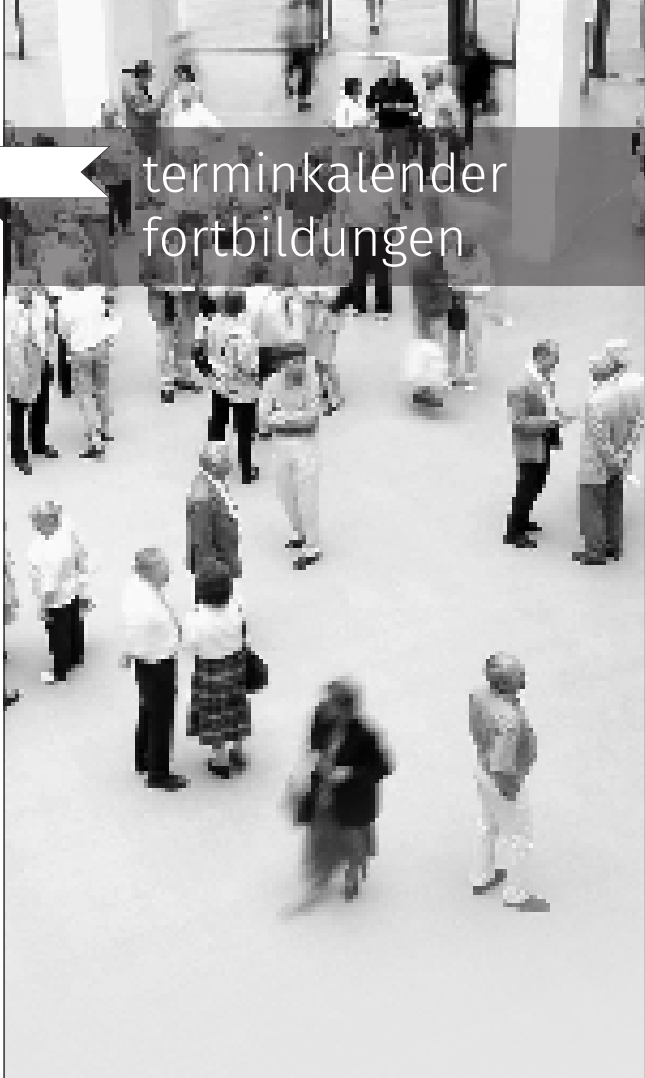
Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien, Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Standards in der Schuldnerberatung
- Preisnachlässe bei Kooperationspartnern

Einen Aufnahmeantrag finden Sie weiter hinten im aktuellen Heft.



terminkalender
fortbildungen

Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite www.bag-sb.de/veranstaltungskalender in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 030-346 55 666 0

Telefax: 030-346 55 666 1

E-Mail: verwaltung@bag-sb.de

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an info@bag-sb.de.

BAG-SB Veranstaltungen in Zeiten von Corona

Die Corona-Pandemie bringt natürlich auch den Veranstaltungskalender der BAG-SB ziemlich durcheinander. In unserem Online-Veranstaltungskalender unter

www.bag-sb.de/veranstaltungen

halten wir Sie über alle Änderungen tagesaktuell auf dem Laufenden.

Aktueller Stand: In der Regel beträgt die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung maximal 25 Personen – ausgenommen unsere Jahresfachtagung. Noch hoffen wir darum inständig, dass die für den Herbst geplanten Veranstaltungen wieder regulär stattfinden können, ohne die Teilnehmenden in eine gesundheitliche Gefährdungssituation zu bringen. Wir werden darum auch weiterhin aufmerksam die Empfehlungen der Behörden verfolgen und eventuell Anpassungen an dem jeweiligen Programm vornehmen. Sollte die Ausrichtung von Präsenzveranstaltungen nicht möglich sein, werden wir beispielsweise versuchen, alternative Webinare und E-Learning Angebote zu schaffen.

Personen, die sich bereits zu unseren Veranstaltungen angemeldet haben, werden wir über eventuelle Änderungen per E-Mail informieren und ihnen jeweils entsprechende Wahlmöglichkeiten einräumen (z. B. Termin umbuchen, Zusage zu Webinar etc.).

**NEUE TEILNAHMEBEDINGUNGEN
ab April 2020**

Wir finden, dass virtuelle Veranstaltungen in diesen Zeiten eine gute Alternative sein können, um sich fachlich auf dem Laufenden zu halten. Gleichzeitig sind wir überzeugt, dass ein lebendiges Vereinsleben nur mit persönlichen Begegnungen und direktem Austausch möglich ist. In diesem Sinne freuen wir uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen und wünschen Ihnen bis dahin gute Gesundheit!

39. Verbraucherinsolvenzveranstaltung



Deutscher **Anwalt** Verein

Zielgruppe:

Juristinnen und Juristen in der Schuldner- und Insolvenzberatung, alle Interessierten

Inhalt:

Referenten/Themen werden u.a. Dr. Thorsten Graeber zur Insolvenzverwaltervergütung in den Verfahren der natürlichen Personen und Prof. Grote zum dann vorliegenden Gesetzesentwurf zur Verkürzung der Laufzeit bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung sein.

Weitere Informationen, das Anmeldeformular und das Programm finden Sie in Kürze online unter: www.arge-in-so.de.

Termin: 18. und 19. Juni 2020
Uhrzeit: jeweils 16 - 18.30 Uhr
Ort: als Online-Webinar

Kosten: Regelpreis: 240 Euro
Mitglieder der BAG-SB und nichtanwaltliche Mitarbeiter gemeinnütziger Schuldnerberatungsstellen: 100 Euro

BAG-SB FORTBILDUNG

Zwischen Familien-, Unterhalts-, Sozial- und Insolvenzrecht den Durchblick behalten

Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Inhalt:

Trennung und Scheidung zählen seit jeher zu den „Big Five“ der Überschuldungsgründe. Der Schnittstelle zwischen Insolvenz- und Familienrecht kommt daher in der Schuldnerberatung eine besondere Bedeutung zu: Nur wer weiß, was bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Beteiligten zu tun ist, kann z. B. Fehler im Insolvenzverfahren aufgrund von Regressfällen vermeiden, weiß mit dem Verfahrenskostenvorschuss eines Ehepartners der/des Überschuldeten aus § 1360 a Abs. 4 BGB umzugehen, der in vielen Fällen abgewehrt werden kann und kann erfolgreich auf eine vorsatzdeliktische Unterhaltsforderung nach § 302 Nr. 1 InsO und den weiteren Verfahrensgang nach einem Widerspruch des Schuldners gegen eine solche Anmeldung reagieren.

Die Fortbildung zeigt zunächst den Bezug zwischen dem Insolvenzverfahren einer natürlichen Person und den familienrechtlichen Bestimmungen auf. Wichtige Punkte, wie die Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf die familienrechtlichen Prozesse (z. B. Unterhaltszahlungen) oder die Besonderheiten bei nichtselbstständigen/selbstständigen Insolvenzschuldner_innen finden ebenfalls Beachtung.

Termin: 22. Juni 2020
Uhrzeit: 10 - 18 Uhr
Anmeldung: bis 24. Mai 2020
Ort: Tagungszentrum Haus der Kirche
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Kosten: 130 Euro für Mitglieder
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Prof. Dr. Gabriele Janlewing,
Koblenz

BAG-SB SEMINAR

Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Inhalt:

Eigentlich soll das Pfändungsschutzkonto Überschuldeten das Leben leichter machen. Denn auf diesen Konten ist ein Grundfreibetrag vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt.

Immer wieder ergeben sich jedoch Unsicherheiten in der Beratungspraxis. Besonders kompliziert sind Arbeitsverhältnisse mit wechselndem Einkommen und variierenden unpfändbaren Einkommensbestandteilen oder unterschiedliche Gläubiger aus verschiedenen Bereichen. Neben Standardfällen gibt es eine Vielzahl von Konstellationen, die Probleme bereiten können.

Was passiert mit dem Freibetrag, der nicht in voller Höhe ausgegeben wurde? Welche Regelungen bestehen für Nachzahlungen, die auf dem P-Konto eingehen? Selbst die Frage, welche Leistungen bescheinigt werden dürfen, ist nicht immer einfach zu entscheiden.

Eigene Fallbeispiele und Fragen können gerne eingebunden werden, wenn sie bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Termin: 7. September 2020
Uhrzeit: 10 - 17 Uhr
Anmeldung: bis 9. August 2020
Ort: InterCity Hotel Schwerin
Grunthalplatz 5-7, 19053 Schwerin
Kosten: 120 Euro für Mitglieder
150 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Esther Binner,
Bremen

BAG-SB WORKSHOP

Kultur- und religionsensible Schuldnerberatung

Zielgruppe:

Fachkräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung und in ambulanten und stationären Einrichtungen der Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund bzw. der Flüchtlingshilfe

Inhalt:

Verstärkt nehmen Menschen mit Fluchthintergrund und Migrant_innen Kontakt zu den Schuldnerberatungsstellen auf. In der Arbeit mit Menschen dieser Zielgruppe wird dann häufig deutlich, dass kulturell bedingt andere Gepflogenheiten bei Vertragsabschlüssen bestehen bzw. hiesige Vertragsformen erst gar nicht bekannt sind. Außerdem muss festgestellt werden, dass sprachliche Unkenntnis häufig zum Abschluss von Verträgen – teilweise auch über die Grenzen des Legalen hinaus – ausgenutzt werden.

Im angebotenen Workshop werden wir uns zum einen mit den Fragen der besonderen Forderungsprüfung und möglichen Entgegnungen zu Forderungen an Beispielen aus der Praxis beschäftigen. Zum anderen werden Einblicke in das Erleben der wirtschaftlich-kulturellen Situation in der Bundesrepublik im Verhältnis zu den Erfahrungen aus dem Heimatland gegeben.

Um den Workshop möglichst dicht an den Fragestellungen der Teilnehmer_innen zu orientieren, ist die Einreichung von konkreten Fragen und Praxisbeispielen im Vorfeld ausdrücklich gewünscht.

Termin: 15. September 2020
Uhrzeit: 10 - 17 Uhr
Anmeldung: bis 17. August 2020
Ort: DJH Jugendherberge Magdeburg
Leiterstraße 10, 39104 Magdeburg
Kosten: 110 Euro für Mitglieder
140 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Rolf Intemann,
Bremerhaven

in Kooperation mit der LAG SB Thüringen e. V.



BAG-SB FORTBILDUNG

Einkommenssteuer vor, im und nach dem Insolvenzverfahren

Zielgruppe:

erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, Insolvenzverwalter_innen, Juristinnen und Juristen

Inhalt:

Das Thema „Einkommenssteuer“ ist Bestandteil der Beratung in nahezu jedem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person. Fragen zur Haftung, Erklärungspflichten, Massezugehörigkeit und zum insolvenzfreien Vermögen sowie die Aufrechnungsproblematik sind im Verbraucherinsolvenzverfahren, Kleinunternehmer- oder Freiberuflerinsolvenzen, im Fall der Fortführung oder Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit zu beantworten.

Die Referentin Sylvia Wipperfürth vermittelt anhand von praxisgerecht aufbereiteten Beispielen die wichtigsten Basics und vermittelt konkretes Fachwissen für den Beratungsalltag.

Die Themen im Einzelnen:

- Einkommensteuererklärungspflichten im Insolvenzverfahren
- Zuordnung von Steuerverbindlichkeiten und -erstattungsansprüchen in das insolvenzrechtliche System
- Veranlagungswahl, Steuerklassenwahl
- Aufrechnung unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten

Termin: 22. September 2020

Uhrzeit: 10 - 17 Uhr

Anmeldung: bis 24. August 2020

Ort: Teilhabezentrum Südost
Tungerstr. 9, 99099 Erfurt

Kosten: 130 Euro für Mitglieder
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Sylvia Wipperfürth,
Alsdorf

in Kooperation mit der LAG SB Niedersachsen e. V.



BAG-SB SEMINAR

Die Immobilie in der Schuldnerberatung – Grund- und AufbauSeminar

Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, alle Interessierten

Inhalt:

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbst genutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Berater verbunden. Das Seminar soll eine Übersicht über die wesentlichen Punkte geben, die bei der Bearbeitung von Fällen mit Immobilien zu beachten sind:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch, Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung
- mit der Immobilie ins Insolvenzverfahren

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung (Input/Austausch/Fallbeispiele) werden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung von überschuldeten Menschen mit Immobilien in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

Termin: 23. September 2020, 11-18 Uhr und
24. September 2020, 9-16 Uhr

Anmeldung: bis 26. August 2020

Ort: Stadt Hannover Fachbereich Soziales
Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

Kosten: 200 Euro für Mitglieder
250 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Mark Schmidt-Medvedev,
Hamburg

in Kooperation mit LAG SB Hamburg e.V.



BAG-SB WORKSHOP

Regulierung unregulierbarer Schulden

Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte,
alle Interessierten

Inhalt:

In der Schuldnerberatung haben wir immer wieder mit Gläubigern zu tun, die einer Einigung nicht zustimmen. Dies sind in der Regel Staatsanwaltschaften, Hauptzollämter bzw. deren auftraggebende Behörden sowie Forderungsinhaber der öffentlichen Hand, z. B. aus Förderkrediten. Dies geschieht teils mit Verweisen auf gesetzliche Vorgaben oder auf die Nichterfassung der jeweiligen Verbindlichkeit von der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren.

Der Workshop beleuchtet die unterschiedlichen Gläubiger sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Anhand von Rechtsprechungen und einschlägiger Gesetzestexte sollen die oft zu kurz greifenden Argumente der Gläubiger entkräftet und eine Regulierung dieser ansonsten nicht regulierbaren Verbindlichkeiten ermöglicht werden. Es werden unterschiedliche Wege für Vergleiche, Niederschlagung, Erlass und das Insolvenzverfahren aufgezeigt.

An Fallbeispielen können die Teilnehmer die Inhalte in Gruppenarbeiten vertiefen.

NEUER TERMIN
30. September 2020 oder
1. Oktober 2020

Termin: 26. März 2020 – ausgebucht
Uhrzeit: 10 - 17.30 Uhr
Anmeldung: bis 26. Februar 2020
Ort: DRK – Gesellschaft für soziale Beratung
Behrmanplatz 3, 22529 Hamburg
Kosten: 110 Euro für Mitglieder
140 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Rebecca Viebrock-Weiser,
Arolsen

in Kooperation mit der LAG NRW e.V.



BAG-SB WORKSHOP

Vergleich statt Insolvenzverfahren – Praktische Argumentationshilfen zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung

Zielgruppe:

alle Interessierten, auch Beratungskräfte
aus Stellen ohne § 305-Anerkennung

Inhalt:

Außergerichtliche Vergleiche mit Einmal- oder Ratenzahlungen und gerichtliche Schuldenbereinigungspläne stehen in diesem Workshop im Vordergrund. Welche Argumentationslinien überzeugen Gläubiger? Wann lohnen sich Nachverhandlungen bei hartnäckigen Gläubigern? Wie lässt sich die Zustimmungsersetzung am besten nutzen? Gespickt mit vielen Erfahrungen aus der eigenen Beratungspraxis wird die Referentin Cilly Lunkenheimer den Austausch und die Fallbesprechung mit den Teilnehmern in den Mittelpunkt dieses Workshops stellen. Bringen Sie deshalb gern konkrete Fälle aus der Praxis mit. Der Workshop soll Ihnen helfen, neue Wege aufzuzeigen und Vergleichsmöglichkeiten noch optimaler nutzen zu können.

- Tipps zur Schuldenbestandsaufnahme
- Verhandlungsstrategien, wenn Argument InsO fehlt (z. B. bei Stellen ohne Anerkennung)
- Erfolgreicher Einsatz von Stiftungsmitteln (Beantragung etc.)
- Nutzung der Formulare der Stephan-Kommission
- Antragsstellung zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- Umgang mit Gläubigern, die sich nicht melden u. v. m.

Termin: 27. Oktober 2020
Uhrzeit: 10 - 17 Uhr
Anmeldung: bis 28. September 2020
Ort: Ev. Tagungshaus Reinoldinum
Schwanenwall 34, 44135 Dortmund
Kosten: 110 Euro für Mitglieder
140 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Cilly Lunkenheimer,
Rüsselsheim

in Kooperation mit dem FSB Bremen e.V.



BAG-SB SEMINAR

Verbraucherinsolvenzverfahren – Alles, was Sie wissen müssen

Zielgruppe:

Neueinsteiger_innen, Ehrenamtler_innen, Beratungskräfte aus der integrierten Beratung, alle Interessierten

Inhalt:

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in der Schuldnerberatung von großer Bedeutung. Als Instrument der fachlichen Beratung stellt es eine Möglichkeit der Entschuldung dar. Die Rechtsmaterie ist kompliziert und die anstehenden Gesetzesänderungen erschweren den Überblick zusätzlich. Gerade Beratungskräfte, die neu im Arbeitsfeld sind oder Schuldnerberatung nur als Teilbereich ihrer Tätigkeit abdecken, fühlen sich anfangs überfordert. Das Ziel des Seminars ist es, Ängste gegenüber dem Verfahren und der diesbezüglichen Beratung abzubauen und den Teilnehmenden erste Grundkenntnisse des Verfahrens zu vermitteln und somit die Sicherheit im Beratungsalltag zu fördern.

Behandelt wird der Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Verfahrens zur Erlangung der Restschuldbefreiung sowie die Besonderheiten der Verfahrenskostenstundung. Eingebunden werden außerdem einzelne aktuelle Praxisprobleme und die anstehenden Gesetzesänderungen.

- Termin:** 10. November 2020, 11-18 Uhr und
11. November 2020, 9-16 Uhr
- Anmeldung:** bis 12. Oktober 2020
- Ort:** Bremen,
genauer Ort folgt
- Kosten:** 200 Euro für Mitglieder
250 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
- Referent:** Frank Lackmann,
Bremen

24.09.2020 in Hamburg

Seminar:

KREDITE IN DER SCHULDNERBERATUNG Schwerpunkt Wucherprüfung

Wie kann ich Wucher erkennen?

Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es?

Wie kann mit Gläubigern verhandelt werden?

*Wie kann ein Insolvenzverfahren verhindert
oder für den Schuldner ertragreicher werden?*

Dozent: Prof. Dr. Udo Reifner

Kosten: 130,- Euro

Zielgruppe: Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte,
alle Interessierten

Format: Workshop, Methodik, Verhandlungsstrategie

Anmeldung: www.iff-hamburg.de/fortbildungen



FOR
RESPONSIBLE
FINANCE



Vorteile für Mitglieder und Abonnenten

Insolvenzrechtskommentar zum Sonderpreis

Jüngst ist der neue Privatinsolvenzkommentar im Nomos Verlag erschienen. Durch die Kooperation der BAG-SB mit dem Nomos Verlag können alle BAG-SB Mitglieder das Werk zum Sonderpreis erstehen und zahlen nur 89 Euro statt 109 Euro.

Aus der Verlagsankündigung: „Das Verbraucherinsolvenzverfahren unterliegt ganz eigenen Regeln. Bislang fehlte eine in sich geschlossene Kommentierung aller relevanten Normen in einem Band.“

Der neue Praxiskommentar Privatinsolvenz von RA Kai Henning, RA Frank Lackmann, Prof. Dr. Andreas Rein (Hrsg.) führt alle im Verfahren um die Insolvenz von Verbrauchern relevanten Vorschriften mit praxisnaher Schwerpunktsetzung zusammen.

Weitere Informationen:

www.bag-sb.de/service/verlagskooperationen/

in Kooperation mit der LAG SB Sachsen e.V.



BAG-SB FORTBILDUNG

InsO intensiv – aktuelle Rechtsprechung anhand des Verfahrensablaufs

Zielgruppe:

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, alle Interessierten

Inhalt:

Die Veranstaltung wird den Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens vom Beginn der außergerichtlichen Verhandlungen bis zur Verlängerung der Stundung gem. § 4b InsO nach Erteilung der Restschuldbefreiung anhand aktueller Rechtsprechung darstellen. Erfahrene Schuldnerberater_innen können so prüfen, ob sie noch auf dem aktuellen Stand sind. Einsteiger – die erste Erfahrungen mitbringen sollten – können sich mit dem Ablauf des Verfahrens vertraut machen.

Konkret erfahren Sie Aktuelles

- zur Pfändbarkeit/Massezugehörigkeit (z. B. Direktversicherung),
- zum Pfändungsschutzkonto,
- zu den deliktischen Forderungen und
- und zur Stundung der Verfahrenskosten.

Ein Infospot zur Umsetzung der EU-Richtlinie und zu Verkürzungsmöglichkeiten wird ebenfalls Inhalt sein. Darüber hinaus wird es Raum zur Diskussion und zur Einbringung eigener Fälle geben.

NEUER TERMIN

- Termin:** 27. November 2020
Uhrzeit: 10 - 17 Uhr
Anmeldung: bis 16. Oktober 2020
Ort: Business & Innovation Centre (BIC)
Karl-Heine-Straße 99, 04229 Leipzig
Kosten: 130 Euro für Mitglieder
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Kai Henning,
Dortmund



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Sie suchen Verstärkung

für Ihre Schuldnerberatungsstelle?



www.bag-sb.de/stellenmarkt

Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB, um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Die Veröffentlichung im Online-Stellenmarkt ist kostenfrei.

Senden Sie uns einfach Ihre fertige Stellenanzeige als PDF oder den Link zu Ihrer Ausschreibung an info@bag-sb.de.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Stellenausschreibung im BAG-SB Newsletter zu veröffentlichen und im Online-Stellenmarkt hervorzuheben.

Über Preise und Konditionen können Sie sich in unseren Mediadaten unter www.bag-sb.de informieren.

Noch einfacher gehts per QR-Code – hier direkt zur Webseite.



Stimmen zu den BAG-SB Veranstaltungen 2019

Das sagten unsere Teilnehmerinnen und Teilnehmer

„Ein dickes Lob an die Referentin. Sie ist fachlich allumfassend gebildet.“

Insolvenzverwaltervergütung als Verhandlungsargument

„Vielen Dank für den tollen und interessanten Tag!“

Zum Jahresbeginn an alles gedacht?

„Gute Unterlagen, die ich in der Praxis nutzen kann.“

Pfändungen in den Vorrechtsbereich

„Es war schön, sich mit Schuldnerberatern aus der ganzen Republik austauschen zu können.“

Bundestagung Straffälligenhilfe

„Das Seminar hat alle Erwartungen übertroffen. Es war super.“

Insolvenzverwaltervergütung als Verhandlungsargument

„Wirklich sehr lebhaft und interessant erklärt. Danke dafür.“

Die Immobile in der Schuldnerberatung

Über 85 Prozent der Teilnehmenden bewerten unsere Fortbildungen mit der Note „sehr gut“



Die BAG-SB dankt Ihnen für Ihre Rückmeldungen. Sie helfen uns, unser Programm ständig für Sie zu verbessern.

hier kommt der gläubiger zu wort

UMB GmbH - 65181 Wiesbaden

Carlitasverband e.V.
Schuldner- und Insolvenzberatung
Wöllener Str. 80
48693 Ahaus

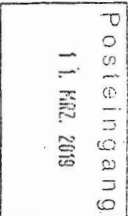
UMB

Forderungsmanagement
Bonitätsprüfung
Adressermittlung

Kontaktadresse:
Kreuzberger Ring 66
65205 Wiesbaden

Ihr Ansprechpartner:
Team Forderungsmanagement
Mail: info@umb.de
Telefax: 0611 17076-778677
Telefon: 0611 17076-8672

Wiesbaden, 07.03.2019



Offene Forderung der UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH
Az: **Schuldittel / Forderungsausfall-Schaden-Nr.:**
Ihr Zeichen: **Mannebock/AS**

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Vergleichsantrag vom 12.02.2018 können wir leider nicht entsprechen. Es steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Gesamtrückstand.

In Anbetracht der finanziell angespannten Situation von Frau **möchten wir Ihr aber gerne entgegenkommen** und bieten an, einen Vergleichsbetrag in Höhe von **3.810,00 EUR** zu entrichten.

Wir erwarten Ihre Zahlung bis zum

01.04.2019.

Halten Sie den Fälligkeitstermin bitte pünktlich ein.

Ist zu diesem Termin keine Zahlung bei uns eingegangen, werden wir unverzüglich den ursprünglichen Forderungsbetrag gegen Sie geltend machen. Dadurch werden sich die Kosten für Sie erheblich erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH

A. Dawo
A. Bekk

UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH
Geschäftsführer: Alexander Nienmeyer, Heinrich Polle
Sitz: Wiesbaden, Handelsregister HRB 9827 Amtsgericht Wiesbaden, USt-Id-Nr. DE 812819970

DZ Bank AG, Kontonr.: 10044038, BLZ 50060400, IBAN DE14500604000010044038, BIC GENODEFF33XX

UMB GmbH - 65181 Wiesbaden

02 2F04 AF62 12 7000 4218
DV/03.19 0,70 Deutsche Post
K4000*9487*0001057*9603*



UMB

Forderungsmanagement
Bonitätsprüfung
Adressermittlung

Kontaktadresse:
Kreuzberger Ring 66
65205 Wiesbaden

Ihr Ansprechpartner:
Team Forderungsmanagement
Mail: info@umb.de
Telefax: 0611 17076-778677
Telefon: 0611 17076-8672

Wiesbaden, 08.03.2019

Vergleich vereinbart

Forderungsausfall-Schaden-Nr.:

Geschädigter:

Guten Tag, Frau

wir wollen Ihnen entgegenkommen und sind ohne
Eilverständnis:

Perkennung einer Rechtsspflicht mit folgendem Vergleich

Zahlungstermin

weisungsbetrag

01.04.2019

4.000,00 EUR

Wir freuen uns, dass die Angelegenheit somit in absehbarer Zeit erledigt ist.

Ihre Zahlung leisten Sie bitte auf die in der Fußzeile angegebene Bankverbindung. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unser Aktenzeichen **an.**

Kommen Sie mit der Zahlung des Vergleichsbetrag ganz oder teilweise länger als 6 Tage in Verzug, ist die Vereinbarung hinfällig und die Gesamtforderung sofort zu zahlen.

UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH
Geschäftsführer: Alexander Nienmeyer, Heinrich Polle
Sitz: Wiesbaden, Handelsregister HRB 9827 Amtsgericht Wiesbaden, USt-Id-Nr. DE 812819970

DZ Bank AG, Kontonr.: 10044038, BLZ 50060400, IBAN DE14500604000010044038, BIC GENODEFF33XX

Wir bedanken uns bei Andreas Dawo von der Caritas Ahaus Vreden e.V. für die Zusendung dieser Schreiben.

Checkliste: Beratung von (Klein-)Selbstständigen während der Corona-Pandemie

Bund und Länder haben diverse finanzielle Schutzschirme gespannt und die Frage ist jetzt, wie diese Zuschuss-, Kredit- und Kostenreduzierungsmaßnahmen eigentlich sinnvoll für Kleinst- und Kleinselbstständige angewandt werden können. Auch wenn bzw. gerade weil in viele Bundesländern Selbstständige von der Finanzierung durch die Soziale Schuldnerberatung ausgeschlossen sind, soll der nachfolgend skizzierte Lösungsansatz den Beratungskräften helfen, möglichst schnell die Existenz des Selbstständigen, seiner Familie und eben seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit zu sichern. Es ist als grobe Skizze zunächst branchen- und länderunabhängig zu verstehen.

Ausgangspunkt ist, dass durch das „Runterfahren“ der Wirtschaft keine Einnahmen mehr aus dem Gewerbe oder der freiberuflichen Tätigkeit erzielt werden können. Fakt ist weiterhin, dass die Sanierungsmöglichkeiten der Insolvenzverfahren nicht greifen, solange staatlich begründet keine Einnahmen erzielt werden können.

1. Beantragen von Leistungen nach dem SGB II

Zunächst ist wie bei einem Verbraucherschuldner die Existenz zu sichern. Das bedeutet das sofortige Beantragen von Leistungen nach dem SGB II. Damit sind nicht nur der Lebensunterhalt und die Miete der Selbstständigen und ihrer Familie gesichert, sondern auch die Kranken- und Pflegepflichtversicherung kann weitergeführt werden. Das ist auch gerade bei einer Familienversicherung wichtig. Die Vermögensprüfung wird dabei für sechs Monate ausgesetzt. Nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums erfolgt keine rückwirkende Prüfung des Vermögens, es sei denn, die Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB X liegen vor.

2. Liquiditätsschonende Anträge beim Finanzamt

Zum privaten Bereich gehört auch das sofortige Beantragen beim Finanzamt, die Einkommensvorauszahlungen bis auf weiteres auf 0,00 Euro setzen zu lassen sowie die möglicherweise ausstehende Steuerzahlung für 2018 zu stunden.

Mehr dazu auf der Seite des Bundesfinanzministeriums.

3. Weitere Reduzierung von Haushaltsausgaben

Die weitere Reduzierung von Haushaltsausgaben geschieht wie beim Verbraucher (Fitness-Studio, Sportverein, Musikschule etc.). Wenn das Fitness-Studio wegen der Kontaktsperre nicht besucht werden kann, sollte man auch gegen die Abbuchung vorgehen. Des Weiteren müssen bei zu leistenden Unterhaltszahlungen die Unterhaltsberechtigten, das Jugendamt und/oder die Unterhaltsvorschusskasse über die Einkommensreduzierung umgehend informiert werden, damit die Höhe der Zahlung angepasst werden kann. Ebenfalls sollten freiwillig gesetzliche Krankenversicherte ihre Krankenkasse informieren, um den Krankenversicherungsbeitrag zu senken.

4. Ausgabenreduzierung im betrieblichen Bereich

Wenn die Einnahmen der Selbstständigkeit aufgrund der staatlichen Maßnahmen auf Null eingebrochen sind, dann müssen auch die Kosten und Ausgaben möglichst auf Null gesetzt werden. Die größten Kostenpositionen betreffen die Personal- und Mietausgaben.

4a. Personalkosten reduzieren

Bei den Personalkosten hilft die Möglichkeit der Kurzarbeit. Das ist für einen Gastronomen oder eine Masseurin eine eher ungewohnte Maßnahme, steht ihnen aber genauso zur Verfügung wie einem Autokonzern.

Näheres auf der Seite der Arbeitsagentur.

4b. Mietzahlungen

Für die Mietzahlungen besteht die Möglichkeit, diese zwischen dem 1. April 2020 und 30. Juni 2020 einzustellen. Das gilt nicht nur für das private Mietverhältnis, sondern auch für das gewerbliche. Bis dahin gilt für Mietrückstände aus dem Vierteljahreszeitraum ein Kündigungsverbot. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass man die Miete nicht zahlen kann. Das dürfte einem Gastronomen oder einer Friseurin (leider) recht leicht fallen.

Wichtig: Aufgeschoben heißt aber nicht aufgehoben. Die rückständigen Mieten müssen dann bis spätestens 30. Ju-



Checkliste: Beratung von (Klein)Selbständigen während der Corona Pandemie

ni 2022 zurückgezahlt sein und es können Zinsen anfallen. Praktisch bedeutet das, dass der Mieter zunächst den Vermieter informiert, dass er aufgrund der fehlenden Einnahmen die Mietzahlungen vorerst für diesen Zeitraum einstellt und dann erst zahlt.

4c. Umsatzsteuervorauszahlungen auf Null setzen lassen

Zusätzlich muss beim Finanzamt beantragt werden, die Umsatzsteuervorauszahlung auf 0,00 Euro zu setzen.

5. Staatliche Zuschüsse

Weitere Liquidität erhält ein Selbstständiger durch das Beantragen von Zuschüssen, die sowohl der Bund als auch (teilweise?) die Länder zur Verfügung stellen. Hierbei handelt es sich um nicht rückzahlbare Gelder. Die Leistungen des Bundes betragen ja nach Anzahl der Mitarbeiter 9.000 bis 15.000 Euro. Berlin z. B. legt noch einmal 5.000 Euro drauf, sofern der Server der Investitionsbank sich wieder aus der Quarantäne befreit hat. Weitere Infos sowie die Adressen der zuständigen Antragsstellen finden sich auf der Seite des BMWI.

Wichtig: Der Antragsteller muss bestätigen, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, für die er den Zuschuss beantragt, nicht bereits vor der Coronakrise bestanden haben. Als Stichtag für den Schadenseintritt ist der 11. März 2020 genannt. Das muss er beim Beantragen bestätigen und das soll (ist zu hören) wie eine Eidesstattliche Versicherung gewertet werden. Vorsicht ist geboten, wenn der Zuschuss auf ein bereits vor diesem Stichtag gepfändetes Konto überwiesen wird. Ein Antrag des Selbstständigen beim Gericht diesen Betrag pfändungsfrei erklären zu lassen, kann demnach heftig nach hinten losgehen, wenn es für ein „krankes“ oder „kränkendes“ Unternehmen gestellt wird. Dann hat der Antragsteller nach dieser Formulierung möglicherweise falsche Angaben gemacht. So schnell dürfte ja diese Krise bei einem eigentlich gesunden Unternehmen nicht zur Kontopfändung geführt haben.

Sonderprobleme:

Auch in einem Restschuldbefreiungsverfahren können und (teils) sollen Selbständigkeiten weiter betrieben werden. Das Insolvenzrecht ist ja auch ein Sanierungsrecht. Daraus ergibt sich bei der Beantragung von Staatlichen Zuschüssen die Frage, wem fließt der Zuschuss in welcher Phase des Verfahrens eigentlich zu?

6. Förderkredite?

Ob Förderkredite sinnvoll sind, entscheidet sicherlich der Einzelfall. Kredite müssen zurückgezahlt werden und die Frage steht im Raum, ob und wann die Wirtschaft in welcher Art und Weise wieder anspringt. Klar ist, dass z. B. ein Restaurant, wenn es wieder öffnet, frische Lebensmittel einkaufen muss. Ein Großteil der alten Waren dürfte nicht mehr zum Verzehr geeignet sein. Das Geld dafür muss irgendwo herkommen.

Für Anregungen, Fehlermeldungen, Ergänzungen ist der Autor immer dankbar.

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Wir beantragen die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
 Wir erfüllen die Voraussetzungen des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 250 Euro. Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift:

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

natürliche Person

Ich beantrage die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

- Ich erfülle die Voraussetzung des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 90 Euro. Ich bezahle einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



Gute Schuldnerberatung ...

... ist für alle da.

Egal, wie Ihre persönliche Situation gerade ist oder mit welcher Frage Sie sich melden: eine gute Schuldnerberatungskraft berät Sie, wie Sie sind; unabhängig von Vorgeschichte, Nationalität oder Einkommensart.

... weiß, was wichtig ist.

Wenn Ihr Konto gepfändet wird, der Stromanbieter den Strom abstellen will oder bei Mietschulden die Kündigung droht: Ihre Existenz zu sichern ist immer das erste Ziel in der Beratung.

... hat Respekt.

Eine gute Beratungskraft hört Ihnen zu, verurteilt Sie nicht und nimmt Sie ernst.

... ist Teamarbeit.

Die Beratungskraft arbeitet gemeinsam mit Ihnen an einer guten Lösung. Sie unterstützt Sie dabei, selbst zu handeln, eigene Möglichkeiten zu entwickeln und auszuschöpfen.

... erklärt Ihnen die Abläufe.

Sie wissen stets, was die nächsten Schritte in der Beratung sind.
Sie können nachvollziehen, warum die Dinge so ablaufen, wie sie ablaufen.

... ist für Sie erreichbar.

Wenn Sie in einer Notlage sind oder eine Frage haben, können Sie sich auch kurzfristig mit einer Beratungskraft austauschen, z. B. in einer offenen Sprechstunde.

... zeigt Wege auf.

Jede Schuldensituation ist individuell. Auch jeder Weg aus den Schulden ist anders.
Eine gute Beratungskraft wägt mit Ihnen zusammen ab, welcher Weg für Sie der passende ist.

... setzt sich für Sie ein.

Sie haben Rechte. Gute Schuldnerberatung informiert Sie darüber und hilft Ihnen bei der Durchsetzung.

... nimmt sich ausreichend Zeit.

Schulden entstehen manchmal ganz schnell. Schulden wieder loszuwerden dauert meist länger.
Eine Beratung braucht Zeit: für Gespräche und für Verhandlungen und Veränderungen.

... behandelt vertraulich, was Sie sagen.

Keine Informationen werden ohne Ihre Zustimmung weitergegeben.

... muss nichts kosten.

Die Schuldnerberatung bei staatlichen und gemeinnützigen Einrichtungen ist in der Regel kostenlos.
Sollten doch Kosten erhoben werden, informiert Sie die Beratungsstelle über die Höhe und Verwendung zu Beginn der Beratung.

Ein Abo –

vielfältige Möglichkeiten:

Jetzt registrieren und die digitale Ausgabe lesen im Kombi-Abonnement der BAG-SB Informationen



inklusive Rechtsprechung und Gesetzestexte

Seit Ausgabe #1_2019 gibt es die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen auch digital. Und das Beste: Mit der Digitalisierung erweitern wir das Abonnement um einen Zugang zum Portal von wolterskluwer-online.de – exklusiv für Leserinnen und Leser der BAG-SB Informationen. Zur Freischaltung benötigen wir Ihre E-Mailadresse. **Bitte registrieren Sie sich unter www.bag-sb.de/digitalisierung. Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigungsmail, eine Anleitung und Ihre Zugangsdaten zugesandt.**

Schuldnerhilfe Köln

www.bauschuldnerberatung.de

Probleme mit Immobilienschulden?

Die Bauschuldnerberatung hilft

0800 / 000 96 57

Kostenlos aus den deutschen Fest- und Mobilfunknetzen



Die Schuldnerhilfe Köln gGmbH verfügt mit ihren Kooperationspartnern der AWO, der Caritas und der Diakonie über eine langjährige Erfahrung in der Beratung bei notleidenden Immobilienfinanzierungen.

Unsere begleitende Telefonberatung ist speziell auf die terminlichen Belange der Ratsuchenden ausgelegt. Für die Beratung durch unsere Experten berechnen wir eine Pauschale von 35 Euro.

Gerne können Sie unsere Hotlinenummer an Ihre Klienten weitergeben. Auf Wunsch senden wir Ihnen Flyer mit weiteren Informationen über unsere telefonische Bauschuldnerberatung zu.

sea-watch.org/spenden/

Sea-Watch.org
Ein Menschenleben
ist unbezahlbar...

Mit deiner Spende rettet wir Menschen im Mittelmeer und setzen uns dafür ein, dass kein Mensch bei der Flucht sterben muss.

Sea-Watch e.V. • BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE77 1002 0500 0002 0222 88



Digital voraus dank umfassender, stets aktueller Online-Bibliothek →

Jetzt kostenfrei nutzen
bis 30. Juni 2020

Angebot für Mitglieder
der BAG-SB und Leser*innen
der BAG-SB Informationen

bag-sb.de/digitalisierung



Holen Sie sich Ihren Wissensvorsprung im Insolvenzrecht. Greifen Sie mit der digitalen Fachbibliothek **Heymanns Insolvenzrecht Plus** auf mehr als 40 Titel zurück – inklusive aller Standardwerke im Insolvenzrecht, den Schnittstellenrechtsgebieten sowie drei aktuellen Zeitschriften. Ideal für Insolvenzrechtler, Banken- und Versicherungen, Schuldnerberater sowie Insolvenzsachbearbeiter.

Monatlich ab
93 €
zzgl. MwSt.

Inkl. aktueller
Inhalte zu rechtlichen
Fragestellungen zur
Corona-Krise

wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.